Staatswissenschaftliche

Versuche

von

Günther Heinrich von Berg,

d. R. D. Prof. und Beysitzer der Juristen-Facultät
zu Göttingen.

Erster Theil.

Lübeck und Leipzig,
bey Friedrich Bohn und Compagnie.
1795.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Es war eine Zeit, wo mein Beruf theils mich nöthigte, theils mich doch veranlaßte, Untersuchungen über Gegenstände anzustellen, die jetzt, in practischer Hinsicht wenigstens, ausser meinem Gesichtskreis liegen. Damahls erhielten die meisten der Versuche, die ich hier dem Publicum übergebe, ihren Ursprung. Ich hatte das Glück, fünf Jahre lang in den Diensten eines Mannes zu leben, dessen Andenken ich oft, und nie ohne die lebhaftesten Gefühle von Dankbar-

keit feiere. Der im Januar 1792 verstorbene Graf von Reipperg, in dessen Dienste ich im Jahr 1787 als Secretär trat, mit welcher Stelle zugleich die Aufsicht über das in mehr als einer Hinsicht sehr merkwürdige Reippergische Archiv, verbunden war, würdigte mich seines vorzüglichen Zutrauens, übertrug mir manche wichtige Geschäfte, verstattete mir die freye Benutzung seiner reichen Sammlung von Actenstücken, die sich auf teutsche Politik und teutsches Staatsrecht beziehen, gab mir die Erläuterungen, die ich wünschte, ward mein Lehrer und unvergeßlicher Wohlthäter. Ein Mann, wie dieser, der als Reichshofrath, als kaiserlicher Minister an dem Hofe zu Neapel, an dem Fränkischen, Chur- und Oberrheinischen und Westphälischen Kreise, als Churböhmischer

scher Gesandter am Reichstag sich aus-
gezeichnet hat, konnte aus dem Schatze
seiner Erfahrungen gewiß manches mit-
theilen, was man in Büchern vergeb-
lich suchen würde. Auch die schwere
Kunst, als Regent Glück um sich her
zu verbreiten, war ihm nicht fremd. Er
hätte verdient, mehr als nur viertausend
Menschen zu regieren; aber diese kleine
Anzahl wird gewiß lang noch die glück-
lichen Folgen seiner väterlichen Sorg-
falt für sie empfinden. Seine Entwür-
fe zu ihrem Besten, seine Ideen, die er
dabey äusserte, seine Aufträge, die ich
zur Verfassung von Vorschlägen und
Verordnungen erhielt, veranlaßten eini-
ge der nachstehenden Aufsätze. Ueber-
haupt bewogen mich die belehrenden Unter-
redungen mit ihm zu einem eifrigern Stu-
dium der Staatswissenschaften, zur ge-

nauern Untersuchung mancher interessan-
ten Gegenstände. Kurz vor seinem Tode noch dachte er auf Verwahrungsmittel für seine Unterthanen gegen Wucher jeder Art, insbesondere gegen Judenwucher, den er bey vielen Gelegenheiten, als Ursache des Ruins mancher Haushaltung hatte kennen lernen. Er hatte den Plan die Frohndienste in Geldabgaben zu verwandeln; er dachte auf Mittel seinen Unterthanen richtigere Begriffe von den verschiedenen Abgaben, die sie entrichten müssen, beyzubringen. Diese und noch manche andere Entwürfe giengen mit ihm zu Grabe. Aber viel wohlthätiges hat er ausgeführt, und ich kann mir's nicht versagen, bey dem kleinen Denkmahl, das meine Dankbarkeit ihm hier zu errichten sucht, wenigstens einiges davon anzuführen. Die Verbesse-

rung

rung des Volksunterrichts lag ihm vorzüglich am Herzen. Mit ängstlicher Sorgfalt wählte er einsichtsvolle Prediger und Schullehrer, deren Lage er auf jede Weise zu verbessern suchte. Er führte eine bessere Lehr-Methode ein, beschenkte die Schulen mit guten und zweckmäßigen Büchern, wohnte selbst den Prüfungen der Lehrlinge bey, und gab Beyträge zu den Belohnungen, die ihnen bey dieser Gelegenheit ausgetheilt wurden. — Durch zweckmäßige Vorkehrungen brachte er es dahin, daß unter seinen Unterthanen auch nicht Ein Bettler war. — Er gab Verordnungen und Anweisungen zum Besten schleunig verunglückter Menschen, und besorgte, zum Theil aus seiner Chatoulle, die Anschaffung der nöthigen und zur schnellen Hilfe immer bereit stehenden Instrumente, Geräthschaften und

Heilmittel. — Durch Gesetze und zweckmäßige Anstalten suchte er seine Unterthanen vor Afterärzten und Quacksalbern zu bewahren. — Zum bessern Unterricht der Chirurgen stiftete er eine kleine, wohl gewählte Büchersammlung. — Zur Errichtung einer Hebammenschule traf er die nöthigen Vorkehrungen. Rastlos sorgte er für das Wohl seiner Unterthanen. Sie erkannten es, und liebten ihn, wie einen Vater. Noch im reifern Alter suchte er täglich die Kenntnisse in den Fächern, die sein großer Beruf ihm vorzüglich wichtig machte, zu erweitern. In jedem Theile der Staatswissenschaften hatte er ausgebreitete und gründliche Einsichten *).

Dieses

*) Auch als Schriftsteller hat er sich bekannt gemacht. Von ihm ist die Geschichte der sämmtlichen und wahren Vorgänge bey der Verhandlung des zu

Bel-

Dieses nachahmungswerthe Beyspiel veranlaßt mich, hier noch einiges über einen Gegenstand zu sagen, der nicht oft genug in Erinnerung gebracht werden kann.

Oefters schon hat man geklagt, daß für die wissenschaftliche Vorbereitung derjenigen, welche den wichtigsten öffentlichen Geschäften in der Staatsgesellschaft sich unterziehen, so wenig gesorgt ist, oder daß doch, wenn auch in neuern Zeiten an einigen Orten Anstalten zu dem Unterrichte derselben getroffen sind, diese nur äusserst selten auf eine ganz zweckmäßige Weise benutzt werden.

Der

Belgrad am 18. Sept. 1739 geschlossenen Friedens. Frankfurt und Leipzig. (Tübingen bey Cotta) 1790. Während seines Aufenthaltes in Neapel erfand er eine Copirmaschine, die er selbst in einer kleinen Abhandlung, die ich jetzt nicht bey der Hand habe, und wovon mir der Titel nicht beyfällt, beschrieben hat.

Der größte Theil derjenigen, welche den Regenten in der Verwaltung des Staates unterstützen sollen, wird aus der Classe der Rechtsgelehrten genommen. Diese begnügen sich meistens mit den Vorbereitungen zu einer eigentlich juristischen Laufbahn, und sehen sich höchstens in dem Gebiete der Staatswissenschaft um, wie neugierige Reisende, die mehr ihres Vergnügens, als ihrer Belehrung wegen, fremde Länder besuchen, vielleicht auch nur mit Extrapost durchreisen.

Ein solches flüchtiges Ansehen einer Wissenschaft von so großem Umfange kann in der Zukunft leicht mehr Schaden, als Nutzen bringen, und besser wird es beynahe immer seyn, wenn der angehende Staatsmann, als bloßer Naturalist in diesem Fache d. h. mit gesun-

dem Menschenverstand, der jedoch wenigstens in anderer Hinsicht fürs practische Leben gebildet ist, zu seinen wichtigen Arbeiten kömmt, als wenn er sie mit oberflächlichen, unvollständigen und undurchdachten politischen Kenntnissen, die er überdieß vielleicht noch für wunder: groß hält, antritt.

In keiner Wissenschaft denkt man leichter Meister werden zu können, als in der Staatswissenschaft. Jeder glaubt sich zum Politiker gebohren. Die schwerste aller Künste, hundert tausend verschieden denkende, wenigstens zunächst bloß immer für sich selbst denkende Köpfe zu einem gemeinschaftlichen Zwecke zu leiten, will beynahe jeder besser verstehen, als der, der den wahrlich schweren Beruf hat, sie auszuüben. Beynahe

jede

jede Anstalt, jede Unternehmung, jede Verfügung der Regierung, trift, gleich einem electrischen Schlage, freylich bald stärker, bald schwächer jedes einzelne Glied der großen Kette, welche die Staatsgesellschaft zusammen hält. Die Wirkung auf sich selbst fühlt jeder, und darnach urtheilt er, ob die Regierung klug gehandelt hat oder nicht, und dadurch gewöhnt sich endlich auch der Schuster, von seinem Stuhle herab, tanquam ex tripode, über die öffentlichen Verhandlungen, und bald über alle und jede Staatsbegebenheiten zu urtheilen und abzusprechen. Er ist, das weiß er ganz gewiß, ein so großer Politiker, als irgend einer. Das erbt sich nun vom Vater auf den Sohn fort, und die heutigen Politiker in der Bierschenke sind ächte Nachfolger ihrer Väter und

Ur-

Urväter, und da ist denn der wahre Sitz der politischen Kannegießereyn.

Aber wir wissen ja, besonders in unsern Tagen, wie wenig sie auch in den höheren Cirkeln der gebildetern Menschen fremd ist. Nur erscheint sie da in einer erhabenern Gestalt, und gar zu gerne möchte sie sich das Ansehen einer Wissenschaft geben. Das ist sie freylich nicht. Doch gewinnt sie natürlicher Weise ein rechtlicheres Ansehen unter den Händen gebildeter Menschen. Und laßt sie uns immerhin in unsern freundschaftlichen Cirkeln, ihr ernsten, strengen Politiker! Sie gibt, dankbar erkennen wirs, so manche Erhohlung nach unsern Berufsgeschäften, läßt unsern Geist ausruhen von seinen Anstrengungen, und stärkt ihn durch freundlichen Ideenwechsel,

und

und durch das Leben, das sie in unsere Unterhaltungen bringt.

Aber ferne sey sie von dem Rathe der Staatsmänner! da schleiche sie sich nicht ein unter dem Mantel der wahren, ächten Politik! Und daß sie darunter sich nicht verbergen könne, — dafür gibt es kein anderes Mittel, als ernstliches, sorgfältiges Studium der Staatswissenschaft.

Besonders wichtig ist dieses Studium für jeden, der sich der Rechtsgelehrsamkeit befleißiget, da, vorzüglich in Teutschland, seine künftige Bestimmung, meistentheils wenigstens, ungewiß ist. Er kann, als Rechtsbeystand, oder als Richter, vielleicht sein ganzes Leben hindurch innerhalb der Grenzen seiner Wissenschaft für das öffentliche Wohl wirksam seyn. Aber eben so leicht kann er

auch zu einem Policeyamte, vielleicht gar zu einem Finanzamte berufen — er kann in ein Regierungs- Policey- oder Finanz-Collegium gesetzt — er kann zu auswärtigen Verhandlungen gebraucht, oder selbst zur unmittelbaren Unterstützung der Regenten in dem Cabinete, oder in einem Geheimenraths-Collegium angestellt werden. Und wie viel Lücken muß er da nicht in seinen Kenntnissen finden, wenn er weiter nichts ist, als — wenn auch — ein sehr geschickter Rechtsgelehrter?

Auf der andern Seite irren hingegen auch diejenigen, welche sich bloß der Staatswissenschaft, mit Ausschluß der Rechtsgelehrsamkeit, oder wenigstens desjenigen Theils derselben, der sich mit dem Privatrechte beschäftiget, widmen wollen. Wie oft stehet die Frage: ist

es

es recht? mit der Frage: ist es klug? in der engsten, unzertrennlichsten Verbindung, nicht bloß in Beziehung auf die Rechtmäßigkeit einer Handlung, die man für nützlich hält, sondern auch in Ansehung ihrer Ausführbarkeit. Wird nicht vielleicht jemand auftreten, der das Recht hat unsern Unternehmungen zu widersprechen? Werden seine Einwendungen gründlich können widerlegt werden? Was werden wir, im äussersten Falle, für Hilfsmittel haben? was für einen Richter, wenn die Sache zum Proceß kömmt? Sind die bekannten Grundsätze des Gerichts, vor dem wir wahrscheinlich werden zu Recht stehen müssen, uns günstig oder nicht? Was für Grundsätze hegen in Rücksicht auf unsere Absichten — der kaiserliche Hof — dieser oder jener Reichsstand, oder alle Reichsstän-

senschaft widmet, so unentbehrlich, als die Staatswissenschaft demjenigen, der sich vorzüglich zum Rechtsgelehrten bildet. Genau genommen ist die erstere ein wesentlicher Theil der andern. Dieß kann in Ansehung der Staatsrechts-Gelehrsamkeit wohl nicht bezweifelt werden. Hierüber hat, was insbesondere das Verhältniß der Cameral-Wissenschaften zu dem teutschen Staatsrechte betrift, Herr Prof. Fischer in Halle durch die einfache Darstellung der Verbindung beyder mit einander den Beweis vollkommen geführt *), so viel sich auch gegen

*) D. Friederich Christoph Jonathan Fischers, Professors des Staats- und Lehenrechts und Beysitzers der Juristen-Facultät zu Halle, Lehrbegriff und Umfang der teutschen Staatswissenschaft, oder von der Verbindung und dem Verhältnisse der Cameralwissenschaften zum teutschen Staatsrechte. Als Vorbereitungsgrundsätze zu

gen das von ihm aufgestellte System und insbesondere gegen die Vermischung der Hilfswissenschaften mit den Haupttheilen der Staatswissenschaft einwenden läßt.

Aber auch die Privat-Rechtsgelehrsamkeit darf dem Manne nicht fremd seyn, der von der Staatswissenschaft, oder einem Theile derselben Profession macht. Stellt ihn das Schicksal an das Ruder eines Staates, so müssen, in welchem Fache er auch arbeitet, häufig Fälle sich ereignen, wo es auf die Entscheidung der bürgerlichen Gesetze, auf Verhältnisse einzelner Bürger unter einander, auf gewisse Verhältnisse selbst des Regenten zu einzelnen Staatsbürgern, welche

seinen Vorlesungen über Pütters kurzen Begriff des teutschen Staatsrechts. Halle 1783.

che nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen sind, ankömmt. In Ansehung höherer Staatsämter, welche sich unmittelbar auf Gesetzgebung und Rechtspflege beziehen, kann ohnehin kein Zweifel Statt finden. Bey den untergeordneten Staatsämtern, welche nicht gerade zunächst juristische Kenntnisse erfordern, bey Cameral-Aemtern z. B. ist es sehr schädlich, wenn der Beamte nicht einmahl die ersten Grundsätze des Privat-Rechtes kennt. Bald wird er ein landesherrliches Recht vernachläßigen, weil er von dem Umfange desselben sich keine deutlichen Begriffe machen kann, bald wird er die Grenzen seines Amtes überschreiten, bald durch die sonderbarsten Grundsätze sich lächerlich machen, bald, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, in der äussersten Verlegenheit

seyn, wie er gegen fremde Eingriffe verfahren, wie er die Rechte seines Herrn, wäre es auch nur vorläufig — vertheidigen soll. Er wird die Collegien mit ewigen Anfragen plagen, und, wenn diese ihn noch so gut instruirt zu haben glauben, einen falschen Schritt nach dem andern machen. — Aber wer wird solche Leute anstellen? — Mehr, als ein Fürst thut das, und muß es wider besseres Wissen thun, weil er keine andere Wahl hat, oder — Doch ich will nicht ins Detail gehen. Nur die einzige Bemerkung kann ich nicht unterdrücken: Viele der besten und nützlichsten Plane Josephs II wären sicher nicht gescheitert, wenn er in den Justizstellen mehr Männer gehabt hätte, deren Kenntnisse sich über die Grenzen ihres Handwerks erstreckten, und in den Policey-

und

und Cameral-Aemtern mehrere, die mit ihren meist durch Routine erlernten Wissenschaften wenigstens einige feste rechtliche Grundsätze und einige Einsicht in den Zusammenhang der ganzen Staatsmaschine besaßen.

Doch — der größte Mangel in der Vorbereitung zu künftigen Staatsämtern in unserem Vaterlande lag immer hauptsächlich darin, daß gerade zu den ersten und wichtigsten Aemtern im Staate keine vollständige Anleitung ertheilt wurde. Man kann auf Universitäten keine Minister bilden, — das ist ganz richtig. Aber mancher Minister wäre doch sehr zufrieden, wenn er auf Universitäten die ersten Fundamente gelegt hätte, deren Mangel er nun bey mancher Gelegenheit nur allzusehr fühlt. Wir haben für alle künftige Staatsdiener zweck-

mäßige Anstalten — nur für die nicht, die dem Ganzen vorstehen sollen. Ministerschulen braucht man deßwegen nicht anzulegen; nur Gelegenheit muß man geben, die ersten Kenntnisse, die dem Manne am Ruder des Staats unentbehrlich sind, zu sammeln. Führt das Schicksal den Jüngling auch einen andern Weg — keine nützliche Wahrheit, die er lernte, ist ganz verlohren; wird er aber an den Platz gestellt, worauf vielleicht äussere Verhältnisse ihm einige Ansprüche geben, so wird der ausgestreute Saame tausendfältige Früchte tragen. — Auf den Minister studiren heißt nicht gerade Minister werden wollen. Beschuldiget demnach den jungen Mann ja nicht eines lächerlichen Stolzes, der die Gelegenheit benützt, die sich ihm darbietet, Kenntnisse zu sammeln, die nicht

gerade in unmittelbarer Verbindung mit den Aussichten stehen, die er jetzt hat. — Ueberdieß — die meisten unsrer Fürstensöhne besuchen hohe Schulen — muß für diese eine Anstalt nicht wünschenswerth seyn, wo durch sie zur treuen Erfüllung ihres großen Berufes Anleitung erhalten?

J. J. Mosers Idee einer Staats- und Canzley-Academie war gewiß sehr gut *). Sie verdient, wie mir scheint, wieder in Erinnerung gebracht zu werden. Mosers Haupt-Gesichtspunct war, wie überall, so auch hier — das Practische. Aber auch in Rücksicht auf das

*) Entwurf einer Staats- und Canzley-Academie, oder einer nähern Anleitung und Zubereitung junger von Universitäten oder Reisen kommender Printzen, Grafen, Cavaliers ꝛc. Hanau 1749.

das Theoretische suchte er die Lücken auszufüllen, die er damahls in dem academischen Unterrichte bemerkte.

Der unermüdliche Mann, der diesen Plan entwarf, und bey seinen großen Kenntnissen vorzüglich geschickt war, ihn auszuführen, griff die Sache mit lebhaftem Eifer und glücklichem Erfolg an. Vaterlandsliebe bewog ihn, seine kaum in Hanau errichtete Staats- und Kanzley-Academie zu verlassen, und als Landschafs-Consulent nach Stuttgardt zu gehen *). Seit der Zeit ist, so viel ich weiß, kein ähnlicher Versuch mehr gemacht worden. Die Cameral-Hohesschule in Lautern beschäftiget sich erst seit ihrer Verpflanzung nach Heidelberg, wenigstens in gleichem Maße, mit staatswissen-

*) Lebensgeschichte Joh. Jak. Mosers. Th. II. S. 87 f.

stände zusammen? Ich betrachte abſicht-
lich hier die Rechtswissenschaft bloß als
Dienerin der Politik; die Herrschaft
über diese, die ihr gebührt, wird sie
vielleicht nie erhalten. Aber auch in die-
ser untergeordneten Beziehung ist sie für
den Staatsmann höchst wichtig und
schlechterdings unentbehrlich. Man kann
freylich Gutachten von Rechtsgelehrten
einhohlen, aber wie, wenn diese, was
so oft der Fall ist, nicht politische Kennt-
nisse genug haben, um in den Geist der
Plane und Absichten des Staatsman-
nes einzudringen, und von dem Gegen-
stande ihrer Beurtheilung sich richtige
und deutliche Begriffe zu machen? wie,
wenn dagegen der Staatsmann nicht ju-
ristische Kenntnisse genug hat, um das
Gutachten der Rechtsgelehrten zu ver-
stehen und zu prüfen? wenn ihm Mate-

rie und Form — Grundsätze, Darstellungsart, und Sprache gleich fremd sind?

Aber die Staatswissenschaft wird der Rechtsgelehrsamkeit in neuern Zeiten besonders von sehr vielen deswegen vorgezogen, weil sie das Studium derselben für leichter halten. Diesem Irrthum haben wir einen großen Theil unserer neumodischen Candidaten der Cameralwissenschaft, oder wie sie sich sonst nennen, zu danken. Leicht wissen sie sichs freylich zu machen, aber dafür fehlet es ihnen denn auch überall an gründlichen Kenntnissen, und am Ende wird es immer darauf ankommen, was die liebe Routine aus ihnen machen wird.

Die Rechtsgelehrsamkeit ist also dem, der sich vorzüglich der Staatswissen-

sen-

wissenschaftlichen Gegenständen im engern Sinne, und mit der Landwirthschaft, welche in Lautern ihr Hauptgegenstand war.

Auf einigen andern hohen Schulen hat man durch zweckmäßige Anstalten das Studium der Staatswissenschaft zu erleichtern gesucht. Insbesondere geben die Bemühungen mehrerer verdienstvoller Männer, auf die unser Göttingen mit so vielem Recht stolz ist, offenbar die bequemste Gelegenheit, nach dem Plane Mosers, und zwar mit manchen Verbesserungen, die Staatswissenschaft zu lernen — eine Gelegenheit, die von so vielen schon mit glücklichem Erfolge benutzt worden ist.

Die Länge dieser Vorrede bedarf wohl keiner Entschuldigung. Für Aeusserungen eines dankbaren Herzens und

eines

eines redlichen Eifers für die gute Sache, brauche ich gewiß meine Leser nicht um Nachsicht zu bitten.

Göttingen den 2. Februar 1795.

I. Be-

I.

Bemerkungen
über einige
von der Churmainzischen Academie
zu Erfurt
vorgelegte Fragen,
die
Erhaltung der öffentlichen Ruhe
betreffend.

Ein Versuch, der von gedachter Academie
des Druckes würdig erklärt worden ist.

I. Ueber die Erziehung

Die Churmainzische Academie zu Erfurt setzte bekanntlich im J. 1792 einen Preis auf die beste populäre Schrift, wodurch das teutsche Volk von den Vortheilen seiner vaterländischen Verfassung belehret, und vor den Uebeln gewarnt wird, wozu überspannte Begriffe von ungemessener Freyheit und idealischer Gleichheit führen.

Zugleich äusserte die Academie den Wunsch, daß diejenigen, welche sich um den Preis bewerben wollten, ausser der einzureichenden populären Schrift, in einem besondern Aufsatze ihre Gedanken über folgende vier Fragen ausführlich mittheilen möchten:

1) Auf wie vielerley Art kann man die Unterthanen eines teutschen Staats überzeugen,

daß sie unter einer weisen, gerechten, und mil-
den Regierung leben?

2) Was heißt bürgerliche Freyheit, und auf wie vielerley Wegen lassen sich richtige Begriffe davon unter alle Stände, besonders die niedrigsten Volksclassen verbreiten?

3) Wie müssen zur Erreichung dieses Endzwecks die häusliche Erziehung, der Unterricht in Schulen und auf Universitäten, in Volksbüchern und Zeitschriften, und andere zur National-Bildung gehörige Anstalten eingerichtet werden?

4) Durch welche Mittel kann man ohne auffallenden Zwang es dahin bringen, daß die dazu vorgeschlagenen besten Einrichtungen wirklich ausgeführt werden?

Ohne mich um den Preis bewerben zu wollen, glaubte ich doch der Academie nicht zu mißfallen, wenn ich vorzüglich einige eigene Erfahrungen, die ich in meiner Lage zu machen Gelegenheit gehabt hatte, derselben vorlegte. Ich versuchte es daher — nicht — die aufgeworfenen Fragen vollständig zu beantworten — sondern bloß

durch einige Bemerkungen zu einer vollständigen Beantwortung etwas beyzutragen.

Mein Versuch wurde von der Academie nicht ungünstig aufgenommen, wie das im fünften Stücke der Erfurtischen Gelehrten Zeitung vom 25. Jan. 1794 bekannt gemachte Urtheil und der von der Academie selbst veranstaltete Auszug *) beweißt. Ich hoffe, noch Zeit zu gewinnen, meine Gedanken über die Erhaltung und Beförderung der Volkszufriedenheit in Teutschland weiter zu entwickeln, und dem Publicum vorzulegen. Indessen sind ihm vielleicht die Bemerkungen, wie sie der Academie zu Erfurt übergeben worden sind, nicht ganz unwillkommen. In dieser Hoffnung gebe ich ihr in gegenwärtiger Sammlung einen Platz.

*) Ueber Erhaltung öffentlicher Ruhe in Deutschland und andern Staaten. Resultate der besten bey der Churmainzischen Academie nützlicher Wissenschaften über diesen Gegenstand eingegangenen Aufsätze. Erfurt 1794. S. 43–60.

Vorbemerkungen.

Das teutsche Volk im Allgemeinen von den Vortheilen seiner vaterländischen Verfassung belehren zu wollen, ist ein — in mehr, als einer Rücksicht schweres Unternehmen.

Die Schwierigkeiten liegen zu sichtbar in der Constitution selbst, als daß ich nöthig hätte, sie hier weiter auszuführen.

Doch so viel muß ich, um nicht mißverstanden zu werden, sagen, daß meine Meynung nicht ist, jene Schwierigkeiten nur in den Mängeln der Verfassung zu suchen, sondern vielmehr in der Natur derselben selbst, nach welcher die Trennung des teutschen Volks in so viele kleinere Völkerschaften dem Nationalgeist allerdings entgegen wirkt, und die Darstellung der Vortheile, welche die Verfassung zu gewähren fähig ist, unendlich erschwert, weil eben diese Vortheile nach der speciellen Verfassung der einzelnen Länder dieser oder jener Völkerschaft

mehr oder weniger, einige vielleicht gar nicht zu Theil werden.

Mancher teutschen Völkerschaft ist das allgemeine Reichsverband, welches auch sie umfaßt, und auch ihr immer noch gewisse Vortheile gewährt, kaum sichtbar, und einer andern ist dasselbe durch tägliche Beyspiele ununterbrochen gegenwärtig.

Schon dieser Verschiedenheit wegen fällt die Schwierigkeit des befragten Unternehmens sichtbar in die Augen. Mehrere Schwierigkeiten liegen noch in der weitern Vielseitigkeit der Verfassung, und manche auch wohl in ihren Mängeln. Jene, wie diese zu detailliren, scheint hier nicht der Platz zu seyn.

Aber durch Schwierigkeiten läßt sich die Vaterlandsliebe nicht abschreken, ein gemeinnützliches Unternehmen zu versuchen.

Ob es dem Verfasser der anliegenden Gespräche *) gelungen ist, den hier entgegenstehen-

den

*) Der Pfarrer zu Friedstadt, oder Gespräche über die gegenwärtigen Zeitläufte. 1793. 8. — ich lies diese kleine Schrift zuerst auf meine Ko-

den Schwierigkeiten einigermaassen glücklich auszuweichen, — das mag die Prüfung und Beurtheilung seines Versuches entscheiden.

Noch eine kleine Bemerkung in Rücksicht auf den allgemeinen Ausdruck: teutsches Volk, glaubt aber derselbe hier machen zu müssen.

In Ansehung des vorliegenden Zweckes scheinet eine Absonderung der teutschen Bürger in die gebildete und weniger gebildete Klasse derselben gemacht werden zu müssen.

Unter der ersten ist vielleicht der grössere Theil mit der vaterländischen Verfassung, ohne sie gerade genau zu kennen, zufrieden, und aus weiser Liebe zur Ruhe einer Revolution abgeneigt.

Der andere kleinere Theil dieser gebildetern Volksklasse aber, welcher, vielleicht Berufs halber, genauer mit der Verfassung bekannt zu seyn glaubt, wünscht entweder ruhige Verbesserung ihrer Mängel, oder eine Revolution,

stens drucken. Sie wird nun vermuthlich nächstens in einer etwas veränderten Gestalt erscheinen.

tion, in der Meynung, daß ohne diesen nichts fruchtbares gewürkt werden könne. Lokale Unzufriedenheit würkt meistens mehr auf die letztere Meynung, als gründliche Ueberzeugung. Nachahmungssucht und Auszeichnungsbegierde sind dabey nicht weniger thätig.

Leute dieses Schlages sind schwer zu belehren. Denn Widerspruch erhitzt solche erhitzte Köpfe nur noch mehr. Auch setzt der Verdacht des sogenannten Aristokratismus, dessen sie gleich jeden, der nicht mit lauter Stimme ihnen Beyfall gibt, beschuldigen, den kalten Prüfer beynahe gänzlich ausser Stand, ihnen beyzukommen.

Manchen unter ihnen könnte man vielleicht allein dadurch zurückführen, wenn man ihn auf die Hindernisse, welche in Teutschland einer Revolution entgegen stehen müssen, recht aufmerksam machte; wenn man ihn dahin brächte, möglichen Gewinnst und Verlust unparteyisch abzuwägen, wenn man ihn darauf aufmerksam machte, daß es unter der Würde eines selbständigen Volks seye, durch fremde Dictatoren, mittelbar oder unmittelbar, sich leiten zu lassen.

Aber die Hauptsache, dünkt mir, ist immer, dafür zu sorgen, daß die minder gebildete Volksklasse durch Schreier aus der ersten nicht verführt werde. Und darauf scheint denn auch die Academie ihr verdienstvolles Augenmerk vorzüglich gerichtet zu haben. Diesem aber ist der Verfasser der Gespräche gefolgt.

Aber es ist schwer, Menschen zu belehren, die so wenig gewohnt sind, selbst zu denken — über Dinge zu belehren, von welchen sie vielleicht in ihrem ganzen Leben, grösstentheils wenigstens, kein Wort gehöret haben.

Doch wollte ich keinen der von der Academie angegebenen Gegenstände unberührt lassen, überzeugt von dem Nutzen, welchen eine deutliche und unparteyische Darstellung derselben gewähren könnte.

Die Gesprächform wählte ich, um desto leichter die Grundsätze entwickeln zu können, und weil ich glaube, daß Gespräche vom Volk am liebsten gelesen werden.

Und nun zur Beantwortung der vorgelegten Fragen!

Erste Frage.

Auf wie vielerley Arten kann man die Unterthanen eines teutschen Staats überzeugen, daß sie unter einer weisen, gerechten, und milden Regierung leben?

Verstehe ich diese Frage recht, so soll gezeigt werden, wie die Unterthanen eines teutschen Staats nicht so wohl durch absichtliche Belehrungen von der Güte der Regierung, unter welcher sie leben, überzeugt, sondern vielmehr zu eigener auf Erfahrung gegründeter Ueberzeugung, ihnen selbst unmerklich, hingeleitet werden können? Denn, vorausgesetzt, daß eine Regierung würklich weise, gerecht und milde sey, so wird sie dennoch nicht immer von dem Volke, als solche, anerkannt.

Es ist also nicht genug, daß eine Regierung gut sey; sie muß es auch den Unterthanen auf eine in die Augen fallende Art fühlbar machen.

Da das Volk geneigt ist, die meisten, insonderheit manche peinliche; und Polizeygesetze aus einem nachtheiligen Gesichtspunkt, und als überflüssige

flüssige Einschränkungen seiner Freyheit zu betrachten; so ist es sehr räthlich, sich nicht blos bey der eigenen Ueberzeugung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines Gesetzes zu beruhigen, sondern auch sich zu bemühen, das Volk davon zu überzeugen.

Ein Volk, das anfängt, über Regenten- und Unterthanen-Pflichten und Rechte zu raisonniren, ist aus dem Kindheitsalter ausgegangen, kann also auch nicht mehr als Kind behandelt werden. Stat pro ratione voluntas ist kein anwendbarer Grundsatz mehr.

Gesetze also, insbesondere solche, welche die bürgerliche Freyheit einzuschränken scheinen, müssen, neben dem ohnedies unabänderlichen Erforderniß der einleuchtendsten Klarheit und Deutlichkeit, auch so eingerichtet seyn, daß das Volk von der Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit derselben überzeugt werde.

Ihre Sprache sey nicht die Sprache eines strengen Gebieters, sondern eines liebenden Vaters, der seine Kinder belehren, vor Schaden warnen und bewahren, und zu wahren Vortheilen

len anleiten will, der gerne belohnet, und dem es wehe thut, wenn er zu strafen genöthiget ist.

Zweckmässige Bekanntmachung solcher Gesetze durch die Religionslehrer scheint hier ein sehr nützliches Hülfsmittel zu seyn.

Wenn es bisweilen unter der Würde des Gesetzgebers — und diese darf nie aus den Augen gesetzt werden — wäre, gleichsam öffentlich Rechenschaft von seinen Absichten abzulegen; so könnte der Selsorger ins Mittel treten, und seine Zuhörer von der Güte jener Absichten überzeugen.

Gegen die Regierung ist meistens das Vorurtheil; für den Selsorger die allgemeine Meynung. Man traut ihm nicht nur Unparteylichkeit, sondern auch Sorge für die Rechte seiner Zuhörer zu.

Der Eindruck, den eine Belehrung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines Gesetzes aus seinem Munde macht, ist stärker, je weniger das Volk aufgeklärt ist. Denn eigentlich wär es denn doch einerley, ob es die Wahr-

heit

heit aus dem Munde eines Geistlichen, oder eines Weltlichen vernähme.

Aber wo es auf wahre oder vermeyntliche Ueberzeugung ankommt, da ist bey einem minder aufgeklärten Volke Autorität schlechterdings nothwendig. Geistliche Autorität gehet aber bey einem solchen Volke der weltlichen immer vor. Denn diese hat in den Augen des Volks ihren letzten Grund doch immer in physischem, jene in moralischem Zwang, welchen es für schlechterdings nothwendig hält.

Wenn aber die Bekanntmachung und Erklärung der Gesetze durch die Selsorger vortheilhaft würken soll; so muß sie vollkommen zweckmässig seyn, nicht bloß bey allgemeinem Raisonnement über die Pflicht des Gehorsams, erwiesen durch göttliche Gebote, stehen bleiben, sondern in den Geist der Gesetze eindringen, und den mannigfaltigen aus ihrer Beobachtung herfließenden Nutzen genau und deutlich darstellen.

Durch Unterlassung des letztern Punktes wird bey solchen Verkündigungen insbesondere häufig

gefehlt, und meistens dadurch der vorgesetzte Zweck, wo nicht vereitelt, doch nur in geringer Maße erreicht.

Eine für einen Verfasser von Gesetzen sehr unangenehme Erfahrung hat diese Bemerkung erzeugt, und die Nothwendigkeit gelehrt, manchen Selsorgern von Seiten der Regierung die Art und den Inhalt der von ihnen zu machenden Vorstellungen an die Hand zu geben.

Ohne diese Vorsicht dürfte man sich wohl öfters in dem Falle finden, Aufträge dieser Art ganz verkehrt erfüllt zu sehen, wovon ich leicht selbst erlebte Beyspiele anführen könnte.

Aber, zweckmässig angewendet — ist dieses Hülfsmittel gewiß von grossem Nutzen, indem man den gegen den Zwang der Gesetze so gerne sich sträubenden gemeinen Mann nicht leichter gewinnen kann, als wenn ein ihm unverdächtiger Lehrer die Uebereinstimmung der Gesetze mit seinen Vortheilen, und mit den Vorschriften der Religion beweiset.

Jedoch müßte man in unsern Zeiten nur mit Vorsicht es zu gebrauchen anfangen, damit

mit ja das Volk nicht auf den Gedanken kommen könnte, Furchtsamkeit habe dasselbe eingerathen — ein Gedanke, der allen bezweckten Vortheil nicht nur gänzlich vereiteln, sondern auch noch nachtheiliger seyn würde, als Mißtrauen gegen die guten Absichten der Regierung.

Noch weniger Zutrauen, als zu den Gesetzen, pflegt der gemeine Mann zu den Rechtssprüchen zu haben.

Er, der selten anders, als nach Leidenschaft handelt, glaubt, in den meisten Fällen wenigstens, der Richter handle gerade auch so. Er, der gründlich zu denken, nicht gewohnt ist, widerstrebt doppelt aller bessern Ueberzeugung, einmahl, weil er die Mühe des Prüfens und Ueberlegens haßt, und dann, weil meistens sein eigener Vortheil mit im Spiel ist.

Diese Charakterzüge des gemeinen Mannes sind die Quelle, aus welcher die so gemeine Processirsucht desselben fließet.

Es ist daher nicht genug, daß ein Urtheil gerecht sey, der Richter muß sich auch Mühe geben,

den, daß es dem unterliegenden Theile so scheine.

Geduldiges Anhören eines freylich oft sinnlosen — manchmahl noch dazu mehrmahls wiederhohlten Geschwätzes ist hier der Klugheit gemäß.

Und dann — wo möglich keine Nachtsprüche! auch keine scheinbaren! diese erregen mehr, als alles andere, den Verdacht der Parteylichkeit, und erhöhen bis zum bittersten Unmuth das dem gemeinen Manne ohnehin so peinliche Gefühl der Unterwürfigkeit.

Diese ihm zu erleichtern, sie ihn so wenig als möglich fühlen zu lassen, ist ja ohnedieß Menschenpflicht. Auch wird zuverlässig Richtern und Beamten durch ein kluges Betragen in diesem Punct ihr Amt unendlich angenehmer und leichter gemacht.

Wenn es ihnen gelingt, auf diesem Wege — und nur auf diesem können sie sich einen glücklichen Erfolg versprechen — ihre Untergebenen von ihrer Gerechtigkeitsliebe zu überzeugen; so ist in den meisten Fällen ihre Mühe zum Voraus um die Hälfte verringert, sie haben das himmlische

lische Vergnügen, zufriedene Menschen aus der so gefürchteten Gerichtsstube gehen zu sehen, und selten wird es ihnen mißlingen, selbst eigensinnige Streiter friedlich aus einander zu setzen.

Auf dieß letztere wäre, dünkt mir, ein vorzügliches Augenmerk zu richten. Dadurch wird am leichtesten die Zufriedenheit beider Theile erhalten, und zugleich einer Streitsucht vorgebeugt, die in Zeiten der Unruhe nur äusserst nachtheilige Wirkungen hervorbringen kann.

Eine weitere Quelle der Volksunzufriedenheit entspringt aus einem unüberlegten Betragen der Beamten, und insbesondere der niederern obrigkeitlichen Bedienten.

Das Volk ist auch ohne nähere Veranlassung geneigt den Unterschied der Stände für eine ungerechte Erfindung des Stolzes, und für ein gottloses Werk der List und der Macht anzusehen. Es gehört also nichts weiter dazu, als daß Höhere den gemeinen Mann diesen Unterschied ohne Noth fühlen lassen, um in ihm bittern, mühsam zurückgehaltenen Haß zu erwek-

ken, der nicht selten — freylich nur im Innern seiner Hütte, im Zirkel seiner vertrautesten Kreuzbrüder — in laute Klagen über sein unglückliches und ungerechtes Schicksal ausbricht, und über die unbilligste Unterwürfigkeit, wie er wähnt, und über das Unrecht, daß er alle die Menschen, welche von ihrer Hoheit auf ihn herabblicken, in ihrer stolzen Lage mit seinem sauren Schweiß erhalten müsse — Klagen, die bey einer oft kleinen Veranlassung leicht zu gewaltthätigen Handlungen verleiten.

Diejenigen Staatsdiener, welche mit dem gemeinen Mann in einem unmittelbaren Verhältniß stehen, können diesem Uebel, das vorzüglich in der Schwachheit, die man Bauernstolz nennt, seinen Grund hat, durch ein vorsichtiges Betragen am Besten, wo nicht ganz abhelfen, doch auf eine Art steuern, daß es nicht leicht schädlich werden kann.

Herr Prof. Garve *) hat bekanntlich diesen Gegenstand mit seiner gewöhnlichen Gründlichkeit behandelt. Seine Schrift, die in jeder-

*) Ueber den Charakter der Bauern ꝛc. Bresl. 1786.

manns Händen ist, hier zu Auszügen zu benutzen, wäre gegen den Zweck dieser Blätter.

Ein weiterer, und gewiß der größte Stein des Anstoßes sind die Abgaben.

Manche Arten derselben scheinen dem Volke allzuhart und ungerecht, weil es ihren Ursprung nicht kennt. Hierher gehören besonders die in den meisten Ländern gewöhnlichen Gülten, Bodenzinse, und dergleichen. Dem Verfasser dieser Bemerkungen ist es bisweilen gelungen, Bürger, die sich darüber beschwerten, auf eine für sie beruhigende Art zu belehren, und zurecht zu weisen, ungefähr so, wie er es in den angeführten Gesprächen zu bewirken versucht hat.

Da hier immer eine weise, gerechte und milde Regierung vorausgesetzt wird; so wird auch angenommen, daß die Abgaben der Billigkeit und den Gesetzen des Reichs gemäß festgesetzt sind.

Aber bey der besten Regierung kann es dennoch bisweilen geschehen, daß die Unterbedienten in der Art der Erhebung fehlen, und gegen den

den Willen des Fürsten mit einer unüberlegten Härte zu Werke gehen.

Borgen der Abgaben taugt freylich überhaupt nichts, und ist mehr geschickt, die Unterthanen in einen tiefern Abgrund von Schulden hineinzuführen, als sie zu erleichtern. Aber dennoch können öfters besondere Umstände einige Nachsicht anrathen. Auch diese scheint in unsern Zeiten nur mit äusserster Vorsicht gebraucht werden zu müssen. Denn auch sie ist der gemeine Mann sehr geneigt für eine Wirkung der Furcht zu halten.

Ist es erlaubt einen jugendlichen Versuch hier anzuführen, den der Verfasser selbst nun bey weitem nicht mehr in seinem ganzen Umfange billiget, so möchte ich mich auf dasjenige, was ich im I. Theil meines Versuches über das Verhältniß der Moral zur Politik S. 244. u. folg. über diesen Gegenstand gesagt habe, berufen.

Aus Furcht, die Grenzen, welche mir hier schicklich scheinen, zu überschreiten, und in das Gebiet der politischen Moral auszuschweifen,

beschränke ich mich auf diese wenigen Bemerkungen, die ich grösstentheils aus eigener Erfahrung schöpfte. Ein erfahrnerer, als ich, würde sie ohne Zweifel sehr vermehren und erweitern können.

Der in diesen Bemerkungen bezeichnete Weg, die Unterthanen zu überzeugen, daß sie unter einer weisen, gerechten, und milden Regierung leben, wird ohne Zweifel für den vortheilhaftesten und zweckmäßigsten anerkannt werden.

In Verbindung mit ihm kann dann erst Belehrung von einem wesentlichen Nutzen seyn.

Aber auch hier muß ich die Bemerkung wiederhohlen, daß aller Schein von Furchtsamkeit aufs sorgfältigste vermieden werden muß.

Ein zweckmäßiger Unterricht von der Güte der Regierung wird daher am besten und sichersten wirken, je ungezwungener und ungesuchter er ertheilt wird.

Dem Volkslehrer bieten sich so mancherley schickliche Gelegenheiten dar, daß er darüber in

keiner

keiner Verlegenheit seyn kann. Aber selbst diese jedesmahl zu benutzen, möchte in unsern Tagen nicht ganz räthlich seyn.

In Schulen und Kirchen, in Volksschriften, besonders in Kalendern und Zeitungen, und endlich in häuslichen Unterredungen mit dem gemeinen Manne kann für die Erhaltung der Volkszufriedenheit, der innerlichen Ruhe, und des bürgerlichen Gehorsams unendlich viel gethan werden.

Wie man dieses auf eine kluge und zweckmäßige Art bewerkstelligen könne? das werde ich in meinen Bemerkungen über die dritte der vorgelegten Fragen zu zeigen suchen.

Nun zur

Zweyten Frage.

Was heißt bürgerliche Freyheit? Und auf wie vielerley Wegen lassen sich richtige Begriffe davon unter alle Stände, besonders unter die niedrigsten Volksclassen verbreiten?

I.

Was ist bürgerliche Freyheit?

Wenn wir das Bewußtseyn der Verbindlichkeit, dem moralischen Gesetze allgemein und unter allen Zeitumständen zu gehorchen, nicht abläugnen können; so müssen wir die Nothwendigkeit, ein Vermögen unbedingter Selbstthätigkeit, oder absolute Freyheit anzunehmen, ohne Zweifel anerkennen.

Diese Freyheit aber hat der Mensch nur, insofern er ein vernünftiges Wesen ist.

Als vernünftiges Wesen kann er zwar aus vernünftigen Gründen handeln, auch verpflichtet ihn seine eigene Vernunft dazu. Aber als sinnlichvernünftiges, endliches Wesen kann er auch aus andern von den Zeitumständen abhängigen Antrieben handeln.

Diese Freyheit kann nun in gedoppelter Beziehung betrachtet werden:

1) in so fern sie dem Menschen Unabhängigkeit von dem allgemein zwingenden Einflusse thierischer Gefühle, und die Fähigkeit nicht allein durch

Gründe der empirischen Vernunft, sondern auch nach reinen Vernunft-Ideen seinen Willen zu bestimmen; und

2) in so fern sie ihm Unabhängigkeit von äusserer Gewalt seiner Mitmenschen, und das Recht, seine eigenen Kräfte nach seinem eigenen Zwecke zu gebrauchen, sichert.

Diese letztere Beziehung ist dem Politiker vorzüglich merkwürdig. Aber wenn er nicht im Finstern wandeln will, so muß er immer Hand in Hand mit der Moral gehen.

Die Allgemeingültigkeit des obersten Grundgesetzes der reinen praktischen Vernunft: Handle so, daß der dir eigene Bestimmungsgrund des Willens, als allgemeiner Bestimmungsgrund des Willens jedes vernünftigen Wesens gelten könne, hier vorausgesetzt; so ist kein Zweifel, daß auch der Gebrauch der äusseren Freyheit, als eine Befugniß vernünftiger Wesen, eben diesem Gesetze unterworfen seyn muß.

Wenn wir uns also auch den Menschen frey von positiven Verbindlichkeiten, deren reichste Quelle die Gesellschaft ist, oder, was wohl dasselbe ist — in dem so genannten Stande der Natur denken; so ist seine Freyheit nie zügellos.

Die Vernunft unterwirft selbst die natürliche Freyheit gewissen Einschränkungen. Die Quelle dieser Einschränkungen ist das Vermögen zu prüfen, zu vergleichen, zu urtheilen, zu entschließen, und mit dem deutlichen Bewußtseyn des Zweckes, der Beweggründe, der Mittel und des wahrscheinlichen Erfolges, zu handeln.

Die Freyheitsrechte des von hypothetischen Verhältnissen unabhängigen Menschen würde also folgender Satz ausdrücken: der Mensch ist befugt, ungehindert zu thun was er will oder seine eigene Kräfte nach seinem eigenen Zwecke zu gebrauchen, aber so, daß er die vernünftige Natur überhaupt, so wohl in seiner Person, als in der Person eines andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemahls bloß als Mittel betrachte.

Hier ist das moralische Gesetz bloß in einer andern Formel. Es zeigt die ersten Gründe der Selbstpflichten und Gesellschaftspflichten.

Die Voraussetzung eines so genannten Standes der Natur dient zwar dem Philosophen zur Entwicklung und Bildung richtiger Grundsätze. Aber die Geschichte der Menschheit lehrt, daß sie nur ein Geschöpf der Einbildungskraft ist.

Der Mensch ist zur Gesellschaft gemacht. Seine ganze Natur beweiset diese seine Bestimmung.

Und hier erst zeigt sich die Wohlthätigkeit der Herrschaft der Vernunft in ihrem hellsten Lichte.

Indem der Wirkungskreis des Menschen durch die Gesellschaft erweitert wird; so werden auch seine Freyheitsrechte bestimmter.

Nicht nur verbietet ihm die Vernunft, Beweggründen zu folgen und Handlungen zu vollbringen, bey denen keine menschliche Gesellschaft möglich wäre, deren allgemeine Befolgung und Vollbringung das Daseyn und die Fort-

dauer

dauer einer Gesellschaft vernünftiger Wesen unmöglich machen würde — Nicht nur gebietet ihm die Vernunft, die Vollkommenheit der Gesellschaft vernünftiger Wesen zu befördern; sie lehrt ihn auch, daß er durch äussere Gewalt zur Beobachtung der Gesellschaftspflichten, und zwar der negativen in ihrem ganzen Umfange, und der positiven wenigstens zum größern Theil, angehalten werden könne.

Nun hört freylich die natürliche Freyheit, die wir dem Menschen, wenn wir ihn unabhängig von hypothetischen Verhältnissen betrachten, zuschreiben, auf. Die Freyheit, die auf ausdrückliche Gesetze, oder stillschweigenden Vertrag sich gründet, ist positiv, und in so fern sie durch den bürgerlichen Vertrag bestimmt wird, bürgerlich.

Die Grenzen dieser Freyheit aber werden durch das Maß und Ziel jener äusseren Gewalt, durch welche der Mensch zur Beobachtung der Gesellschaftspflichten angehalten werden darf, bezeichnet.

Nun

Nun ist die Verbindung mehrerer Menschen zur Erreichung äusserer Glückseligkeit unter der Leitung einer höchsten Gewalt — bürgerliche Gesellschaft oder Staat.

Diese höchste Gewalt ist aber nur in so fern vernunftgemäß, also rechtmäßig, als sie nur nach solchen subjectiv-practischen Grundsätzen, oder Maximen ausgeübt wird, welche in einer jeden solchen Gesellschaft vernünftiger Wesen, als allgemein gültige Gesetze angenommen werden könnten. Dieß fließt aus dem obersten Sittengesetze angewendet auf die Natur einer bürgerlichen Gesellschaft.

Der Zweck dieser Gesellschaft bestimmt den Einfluß der Staatsgewalt auf die Freyheit der gesellschaftlichen Mitglieder.

Dieser Zweck ist: äussere Glückseligkeit, und ein Hauptbestandtheil dieser ist: äussere Freyheit.

Diese kann nur erhalten werden,

1) durch Abwendung fremder Gewalt, durch Schutz gegen äussere Angriffe;

2) durch

2) durch Verhinderung jeder möglichen Störung der Bürger im Gebrauch ihrer persönlichen Rechte und Kräfte durch ihre eigenen Mitbürger.

Die Erreichung des allgemeinen Zweckes, der äusseren Glückseligkeit, ist nur durch Ordnung und Fleiß möglich.

Hierauf gründen sich die Rechte der obersten Gewalt, den Willen der Bürger zu bestimmen. — Und nur in diesen Rücksichten finden diese Rechte statt.

Der Mensch verliert also von seiner natürlichen Freyheit nichts, als was die Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes nothwendig macht; der Ueberrest ist: bürgerliche Freyheit.

Das Wesen dieser Freyheit besteht mithin:

1) in der Abwendung fremder Gewalt durch die vereinigten Kräfte der Gesellschaft;

2) in dem durch allgemeine Gesetze gegen die Störungen der Mitbürger gesicherten, und eben dadurch modificirten Gebrauch der äussern Freyheit jedes Gesellschaftsglieds;

3) in

3) in dem Vermögen, seine eigenen Kräfte nach seinem eigenen Zwecke zu gebrauchen, in so fern dieser dem allgemeinen Zweke nicht widerspricht, oder was dasselbe ist, in so fern die der vorhabenden Handlung zu Grund liegende Maxime, als allgemeines Gesetz aller vernünftigen Wesen gedacht, sich nicht selbst widersprechen würde;

4) in dem Rechte, unter dem Vorwand des allgemeinen Zweckes zu keiner Verwendung seiner Kräfte, die nicht die Erreichung eben dieses Zweckes nothwendig macht, durch den Willen der Gesellschaft oder die oberste Gewalt bestimmt, das heißt, angehalten zu werden; oder mit andern Worten: in dem Rechte des Bürgers von der obersten Staatsgewalt nie als bloßes Mittel wider seine Zwecke gebraucht zu werden.

Solchemnach bestünde nun die bürgerliche Freyheit in der Befugniß des Bürgers, alles zu thun, was dem Zweck der bürgerlichen Gesellschaft weder unmittelbar noch mittelbar ent-

gegen ist, und nichts thun zu müssen, was derselbe nicht erfordert.

Dieser aus dem Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft hergeleitete Begriff der bürgerlichen Freyheit zeigt zugleich, daß eine Gesellschaft vernünftiger Wesen ohne dieselbe das nicht sey, was sie eigentlich seyn sollte.

So wenig die Gewalt, die in der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig ist, eine gesetzlose Gewalt seyn darf, so wenig darf auch die bürgerliche Freyheit zügellose Ungebundenheit seyn.

Wenn es sich also erweisen läßt, daß, die bürgerliche Freyheit antasten, Verbrechen der beleidigten Menschheit sey; so läßt sich eben dieses Verbrechen von denen beweisen, welche, begierig jene Freyheit über ihre Grenzen auszudehnen, das Ansehen der höchsten Gewalt verachten, und von ihr dennoch die Vortheile der Staatsverbindung fordern; welche, ohne der allgemeinen Ordnung sich zu unterwerfen, ohne die Nothwendigkeit der Einschränkungen ihres Eigenwillens, ihrer Eigennützigkeit, und

überhaupt ihrer zügellosen Begierden, ohne die Wohlthätigkeit der Bekämpfung ihrer Vorurtheile und des Zwangs zur Thätigkeit fürs allgemeine Beste anerkennen zu wollen, nur andere für sie sorgen und arbeiten lassen, und gleich der trägen Raubbiene von fremdem Fleiße sich ernähren, oder gleich wilden Horden roher Barbaren erndten wollen, wo sie nicht gesäet haben.

Die hier entwickelten Begriffe sind freylich so, wie sie da stehen, dem Volke nicht genießbar. Untersuchungen der Art sind über seinen Horizont. Ich habe es auf einem andern Wege in meinen Gesprächen versucht, gemeinfaßliche Ideen über einen so allgemein interessanten Gegenstand mitzutheilen.

II.

Die Verbreitung richtiger Begriffe über diesen und überhaupt jeden auf die allgemeine Ruhe einwirkenden Gegenstand ist nun der zweyte Punct unserer Frage. Ich muß

hier dasjenige wiederhohlen, was ich oben bey der ersten Frage über die Erhaltung der innerlichen Ruhe ꝛc. durch Belehrung und Verbreitung richtiger Grundsätze, mit Hinweisung auf die dritte Frage gesagt habe.

Die Lehrer in Schulen und Kirchen, die Volksschriftsteller, und dann jeder gebildetere Mann, der mit dem Volke umzugehen Gelegenheit hat, kann sich auf diese Weise um die Menschheit verdient machen.

Die Art und Weise? — hiervon in der

Dritten Frage.

Wie müssen zur Erreichung dieses Endzweckes die häusliche Erziehung, der Unterricht in Schulen und auf Universitäten, in den Volksbüchern und Zeitschriften, und andere zur Nationalbildung gehörige Anstalten eingerichtet werden?

Es hat Leute gegeben, welche der Aufklärung alle die ausschweifenden und wüthenden

Auf-

Auftritte unserer Zeiten zugeschrieben haben. Und sie hatten nicht ganz unrecht. Falsche Aufklärung trug allerdings zu vielen Ausschweifungen und Empörungen — ich will nicht sagen gegen obrigkeitliche Gewalt — sondern gegen Vernunft und Klugheit vieles bey; obgleich vielleicht, wenn diese zum Theil unvollendete, zum Theil falsche Aufklärung nicht gewesen wäre, manche Ausschweifungen noch zügelloser, manche Rasereyen noch tobender gewesen seyn würden.

Aber aus diesem Gesichtspunkt wollen jene Champions der Geistesfinsterniß die Sache nicht betrachten. Denn sie ziehen aus ihrer halbwahren Bemerkung den sichtbar eigennützigen Schluß: Unwissenheit des Volkes sey der Regierungen einzige und mächtigste Stütze.

Obgleich der Beweis nicht schwer ist, daß wahre Aufklärung der sicherste Pfeiler der obersten Staatsgewalt ist — so könnte man doch vielleicht jenen Schluß zum Theil zugeben, wenn man ein Mittel ausfindig machen könnte, alle hellere Ideen aus jedem — für die Sache des Volks interessirten Kopfe gleichsam wegzuwischen.

Freylich würde ein auf diese Art gegen Revolutionen gesicherter Staat einer Gesellschaft vernünftiger, zu einer höhern Vollkommenheit bestimmter Wesen so wenig als möglich, ähnlich seyn — aber — auf welche Extreme gerathen nicht in unsern Zeiten manche Köpfe?

Aufklärung verhindern wollen, hieße versuchen, das Meer auszuschöpfen. Mit dem immer fortrückenden Zeitalter dringt sie unwiderstehlich vor. Sie zu befördern und zur Reife zu bringen, ist hier der einzige Rath. Unreife, erzwungene Aufklärung ist die Quelle von tausend unüberlegten, überspannten, ungerechten und thörichten Handlungen.

Gedrückte, zurückgeschröckte Aufklärung ist noch gefährlicher. Denn, wahrlich! keine Unterdrückung rächt sich stärker, als die Unterdrükkung des Geistes. Zerreißt einmahl der eingezwängte und gespannte Strom den Damm, so wüthet er mit doppelt zerstörender Kraft. Das was ihn unschädlich machen sollte, verstärkt seine Kraft zu widerstehen und zu siegen. Willst du machen, daß der Strom nicht überschwem-

me,

me, und der menschliche Geist sich nicht erhebe? Schöpfe jenen aus! Zernichte diesen!

Aber das ist unmöglich. Und so wird dann eine weise Regierung Sorge tragen, daß der Staatsbürger, und zwar besonders schon in seiner Jugend, richtige und reine Begriffe von der Natur und den Eigenschaften der Dinge ausser ihm, von seinen Verhältnissen gegen den Staat und seine Mitbürger, von seinen Pflichten gegen ein höchstes Wesen, und von den Erwartungen, wozu ihn die Erkenntniß dieses Wesens berechtiget, erhalte.

Da die häusliche Erziehung den Grund legen muß, auf den die öffentliche Erziehung fortbaut, da sie den Bemühungen der Regierung für die Aufklärung unendlich förderlich und eben so wohl hinderlich seyn kann; so kommt sie hier mit Recht zuerst in Betrachtung, jedoch nur in Bezug auf unsern gegenwärtigen Zweck.

Leider! ist aber hier die größte Lücke. Die meisten Leute entschließen sich zum Kinderzeugen,

gen, ohne vom Kindererziehen auch nur die ersten Begriffe zu haben.

Das so gewöhnliche Despotisiren der Kinder von Seiten der Eltern zeugt manchen störrigen, streitsüchtigen und unruhigen Bürger. Frühe gewöhnt sich das Kind eine übrigens gerechte Gewalt, als einen ungerechten Mißbrauch der Uebermacht anzusehen, der es List und Betrug entgegensetzt, und oft nur gar zu gerne Gewalt entgegensetzen möchte. So tritt es als Jüngling oder Mann aus der häuslichen Gesellschaft in die bürgerliche, und solche Gesinnungen werden in diese mitgebracht.

Früh schon die Kinder an einen vernünftigen Gehorsam gewöhnen, ist daher in Rücksicht auf den Staat ein Hauptpunkt der häuslichen Erziehung. In dieser Hinsicht leite man sie früh zum Selbstdenken, zum Erforschen der Ursachen und Wirkungen ihrer — sey's auch kindischen Handlungen an. Man lehre sie die Gesetze der Vernunft ehren, und die Wohlthätigkeit einer bürgerlichen Gesellschaft erkennen. Man zeige ihnen die Nothwendigkeit bür-

gerlicher Ordnung durch Beyspiele. Tausend Gelegenheiten bieten sich dazu dar, und solche zufällige Belehrungen haften fester, als schulgelehrte Beweise, und wirken noch unvermerkt selbst im späteren Alter.

Auch der gerechtesten Klagen, auch des gegründetsten Tadels über die Regierungen, über obrigkeitliche Personen, über Lehrer und Prediger, enthalte man sich vor Kindern. Sie lernen sonst die wohlthätigsten Anstalten geringschätzen, ehe sie Personen und Sachen, ehe sie Form und Wesen zu unterscheiden vermögen.

Rechthaberey, Kindern so gewöhnlich, muß frühzeitig gebrochen werden. Nachsicht gegen sie straft den Staat mit manchem widerspenstigen und unruhigen Bürger.

Allgemeine Menschenliebe suche man auszustreuen in die Herzen der Kinder, besonders höherer Stände. Diese lehre man den Tand zufälliger Vorzüge in Beziehung auf ihre Person verachten, ohne den Werth derselben in Beziehung auf den so nothwendigen Unterschied der Stände zu mißkennen. Hochmuth der

Kinder, auf zufällige, angebohrene Vorzüge gegründet, erbittert die niederern Stände mehr, als alles.

Diese Rathschläge überhaupt dürften wohl nur für die gebildetern Stände von einigem Nutzen seyn. Denn größtentheils müßten die Erzieher aus den niederern Volksclassen erst selbst erzogen seyn, um sie benutzen zu können.

Aufmerksamkeit der Seelsorger auf die häusliche Erziehung in ihren Gemeinden kann manchen wahren Nutzen bringen. Allein diesen Männern fehlt es öfters selbst an den nöthigsten Grundbegriffen der Erziehungskunst, und meistentheils können sie sich nicht genug herabstimmen, nicht so ganz in die Lage und in die Verhältnisse des gemeinen Mannes hineindenken, nicht geschickt genug sein volles Vertrauen gewinnen, um hier mit ausgebreitetem Nutzen wirken zu können. Manchen fehlt es auch an der gehörigen Thätigkeit — um mich so schonend als möglich auszudrücken — manchen stehen lokale Hindernisse in dem Weg, die öfters nur mit Hilfe der Zeit überwunden werden können, und

manche endlich vergessen über dem Priesterthum, daß sie auch, und vorzüglich Volkslehrer sind.

Da also von dieser Seite, wenigstens jetzt noch nicht vieles für die Verbesserung der häuslichen Erziehung zu hoffen ist, so wird man sein Hauptaugenmerk auf die öffentliche Erziehung zu richten haben, um durch diese eine künftige Verbesserung der häuslichen Erziehung mittelst eines gründlichen Unterrichts der heranwachsenden Bürger und Bürgerinnen, vorzubereiten.

Unter den Anstalten für die öffentliche Erziehung sind die Volksschulen die wichtigsten; denn hier wird der bey weitem größte Theil der Staatsbürger gebildet. Aber in den meisten Volksschulen wird mehr darauf hingearbeitet, sie zu Bürgern jener Welt, als zu Staatsbürgern zu erziehen. Ich sage in den meisten — und ich glaube wohl, sagen zu dürfen in den allermeisten.

Unterricht in der Kunst aller Künste, in der Kunst zu denken, sucht man da vergebens. Darum ist denn auch das Volk gleich einem wanken-

den Rohr — daher ist es so leicht zu leiten, und insbesondere über seine eigenen Vortheile, so bald der Blick ins Große geht, so leicht zu verblenden.

Gedächtnißwerk ist der größte Theil des Unterrichts. Unfruchtbares, oft übelverdautes Dogmatisiren nimmt einen großen Zeittheil hinweg. Für eine gründliche, aus den Grundbegriffen entwickelte, sokratisch vorgetragene Anleitung zu einem vernünftigen Leben bleibt keine Zeit übrig. Aber wenn auch Zeit genug dazu wäre, so würde man in hundert Schulen wohl nicht einen Lehrer finden, der eine solche Anleituug zu geben fähig wäre.

Fähigere Schullehrer sind also das erste Bedürfniß. In Rücksicht auf unsern vorliegenden Zweck könnten vielleicht die Kirchenlehrer die Lücke einigermaßen ausfüllen.

Dieß vorausgesetzt, so müßte ein ordentlicher Bürgerkatechismus in den Volksschulen eingeführt werden. Darinn müßte gezeigt werden: der Ursprung, die Nothwendigkeit und Nützlichkeit bürgerlicher Gesellschaften; die Natur

und

und der Zweck derselben, die daraus herfließenden Rechte und Verbindlichkeiten, die Nothwendigkeit bürgerlicher Ordnung, und die wahre Beschaffenheit der bürgerlichen Freyheit, so wie der Umfang der obersten Staatsgewalt. Sodann müßte gelehrt werden, wie der Bürger, als Bürger, sich gerecht und klug zu betragen habe gegen seine nächste Obrigkeit, gegen seinen Regenten und gegen seine Mitbürger. Beyspiele der wichtigsten Begebenheiten, in welche der Bürger in dieser Beziehung verwickelt werden kann, müßten die Lehrer beleuchten. Der mündliche Unterricht müßte diese auch noch mit warnenden und belehrenden, aber leicht faßlichen und gehörig entwickelten Beyspielen aus der Geschichte vermehren, um nicht nur größere Deutlichkeit zu gewinnen, sondern auch das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden. Die bürgerlichen Verhältnisse seines besondern Vaterlandes könnten diesen Unterricht für den Bürger noch interessanter machen, wenn man sie mit gehöriger Klugheit in denselben verwebte.

Ein

Ein auf diese Art gründlich unterrichteter Bürger wird gewiß kein Freyheitsenthusiast — kein Empörer werden.

Aber natürlich müssen diese Grundsätze nicht durch den Weg des Gedächtnisses, sondern durch den Weg der Urtheilskraft in den Kopf des jungen Bürgers kommen. Sie müssen so zur lebendigen Ueberzeugung bey ihm gebracht werden, daß sie sich ihm gleichsam von selbst zur Richtschnur darbieten, wenn eine Gelegenheit dazu sich ereignet.

Die Lehrer auf den höhern Schulen können, dünkt mir, dem Staat keinen wesentlichern Nutzen schaffen, als wenn sie dem künftigen Staatsdiener, von welcher Klasse er immer seyn mag, die höchste Ehrfurcht gegen die Gesetze einprägen. Von den großen und wesentlichen Vortheilen eines ruhigen und friedlichen Lebens, einen Freund der Musen zu überzeugen, muß nicht schwer seyn. Junge, aufbrausende, nach Auszeichnung begierige Köpfe suche man hauptsächlich zu einem gründlichen Studium der Natur und des Wesens

sens der Staaten, zu geduldigem Forschen in der Geschichte, besonders in der vaterländischen Geschichte anzuleiten. Man trachte ihnen den Gedanken recht lebhaft zu machen, es sey schwerer, aber auch wohlthätiger und ehrenvoller zu verbessern, als einzureißen, besonders in Fällen, wo man von dem Gedeihen eines neuen Baues zum voraus unmöglich mit Zuverlässigkeit versichert seyn kann. Man zeige ihnen, daß dieß offenbar der Fall bey Staats-Revolutionen ist. Insbesondere sehe man darauf, daß das allgemeine Staatsrecht gründlich gelehrt werde. Parteyische Erhebung der obersten Staatsgewalt ist immer mehr schädlich als nützlich. Aber Freyheits-Lobgesänge ohne Maß und Ziel taugen eben so wenig. Nie aber hindere man den Lehrer, das Kind mit seinem rechten Nahmen zu nennen. Tyranney und Despotism müssen ihr Urtheil empfangen, aber neben ihnen auch die Volkszügellosigkeit. Das positive Staatsrecht sey keine Litaney von Fürstenrechten, auch die Volksrechte müssen ihren Platz darinn finden.

Ueberhaupt aber schadet man gewiß der guten Sache mehr, als man ihr nützt, durch parteyische Verschweigungen und Zurückhaltungen. Auch dem gemeinen Volke muß man nicht verheimlichen wollen, was doch jeder fühlt, daß es unveräusserliche, geheiligte, wohlthätige Rechte hat. Nur durch Offenheit kann man sein Vertrauen gewinnen, und nur, wenn man das Vertrauen des Lehrlings besitzt, kann man mit Erfolg ihn unterrichten.

In den Kirchen scheint der nehmliche Mangel zu seyn, wie in den Schulen. Immer mehr todte Dogmatik, als Anweisung zu einem guten und klugen Leben. Es wäre einmahl Zeit, daß die Volkslehrer ihren Zuhörern seltener die Hölle, — wie die Väter den unverständigen Kindern die Ruthe — in der Ferne zeigten, daß sie uns vielmehr einmahl, wie erwachsene Leute behandelten, und uns lieber auf die natürlichen Folgen unserer Handlungen aufmerksam machten. Unsere Eigennützigkeit würde gewiß eben so viel thun, als die Furcht vor der Hölle; und so hätten sie dann

doch

doch eine Triebfeder zum Guten weiter. Und ich wenigstens glaube, sie wäre der Menschheit würdiger. Aber freylich müßte man da mehr ins Innere der Handlungen eindringen, nicht bloß bey allgemeinen Schilderungen der Tugenden und Laster stehen bleiben. Ueberhaupt aber scheint es beynahe allgemeine Gewohnheit zu seyn, daß wenn die Prediger einmahl einen Gegenstand ihres Unterrichts aus diesem Leben wählen, sie selten auf das bürgerliche, fast immer bloß auf das häusliche Leben Rücksicht nehmen. Dieß ist aber offenbar eine sehr schädliche Vernachlässigung eines Hauptgegenstandes der öffentlichen Erziehung. Die eben angeführten Gegenstände eines Bürgerkatechismus sollten auch von den Kanzeln erklärt werden.

Eine sehr schickliche Gelegenheit zu einem solchen Unterricht bieten auch die gewöhnlichen Katechisationen an. Aber in den meisten Katechismen ist der Artikel von der Obrigkeit gar zu kurz und mager abgefertigt. Diese Lücke kann ein vernünftiger Volkslehrer zwar ausfüllen; aber

aber besser wäre es denn doch, wenn in dem Buche selbst die vorzüglichsten Grundsätze vorgetragen würden. Uebrigens ist auch bey diesen Katechisationen das meiste Gedächtnißwerk; und man wundert sich noch, daß die so mühsam eingepfropften Lehren fürs Leben größtentheils so unfruchtbar bleiben? —

Ueberhaupt aber sollten in den zahlreichsten Volksschriften, ich meyne die fürs Volk bestimmten geistlichen Schriften, mehr von der bürgerlichen Gesellschaft, und ins besondere von den für die einzelnen Bürger daraus entspringenden Verhältnissen enthalten seyn.

In den übrigen Volksschriften scheinen mir folgende Regeln beobachtet werden zu müssen:

a) Man sey höchst unparteyisch, und mißkenne nie die Rechte des Volks.

b) Man hüte sich so viel möglich, ein bekanntes Volksvorurtheil geradezu anzugreifen. Man bestreite seine Lieblingsmeynungen nur unter der Hand und gleichsam versteckt.

c) Man

c) Man mache sich so viel möglich vom gelehrten Bücherstyl frey, und trachte in einer — nur nicht unedlen Manier, einen gemeinfaßlichen Volksstyl zu treffen.

d) Man trage die Wahrheiten nicht im Dictatorston vor, sondern suche durch deutliche Entwickelung den im Denken ungeübten gemeinen Mann selbst gleichsam zur Entdekkung der Wahrheit hinzuleiten.

e) Trockene Abhandlungen vermeide man gänzlich. Sie werden gewiß nicht gelesen. Erzählungen sind am besten, um in ihrer Hülle dem Volke die gewünschten Wahrheiten beyzubringen. Nach ihnen dürfte die Gesprächform am vortheilhaftesten seyn.

f) Besonders trachte man alles in kurzen und deutlichen Sätzen vorzutragen. Nur keinen verwickelten Periodenbau, und keine künstlichen Inversionen!

g) Man bleibe nicht zu lange bey einer Materie. Abwechslung ist hier besser, als System. Eine weitläuftige Abhandlung eines und desselben Gegenstandes ermüdet den ungeübten Denker zu bald.

h) Wiederhohlung in einer andern Form ist hier nicht nur erlaubt, sondern sogar nothwendig. Eine Idee ist unter verschiedenen Ausdrüken bald dem einen, bald dem andern verständlicher.

i) Große Bücher für das Volk schreiben, ist unnütz. Es hat den Muth nicht sie zu lesen, weil sie zu dick, und es kauft sie nicht, weil sie zu theuer sind. Nur bey Religionsbüchern kann in dieser Hinsicht vielleicht eine Ausnahme statt finden.

Unter den für das Volk bestimmten Schriften werden die Kalender und Zeitungen von demselben am häufigsten gelesen; jene aber noch mehr, als diese. Man hat daher schon lange den Versuch gemacht, die Kalender zu verbessern. Die verbesserten Kalender haben aber nur selten das Glück gehabt, die alten zu verdrängen. Theils glückte es den Verfassern nicht, den Volkston gut zu treffen, theils ging man zu rasch zu Werke, verwarf auf einmahl alles Alte, und legte dem gemeinen Manne lauter neue Sachen vor, und über dieß waren meist

die

die neuen Kalender, wenn auch um eine unbedeutende Kleinigkeit, doch immer theurer als die alten. Der gemeine Mann, der so sehr am Alten und einmahl Gewohnten hängt, konnte also den neuen Kalendern in keiner Rücksicht Geschmack abgewinnen. Verbesserungen können daher hier nur nach und nach mit glücklichem Erfolge vorgenommen werden. Man muß das Bessere nicht ausposaunen, sondern gleichsam unvermerkt einschieben. Ein helles Licht, auf einmahl aufgesteckt, blendet das Volk, thut seinen Augen weh, und schreckt es zurück. Aber wenn es ihm stuffenweise erscheint, so wird es unmerklich daran gewöhnt. Auf diese Art kann denn auch wahrer Bürgersinn unter dem Volke verbreitet werden, wenn man in den Kalendern bald in Gesprächen, bald in Erzählungen die mehrberührten richtigen Grundsätze vorträgt.

Eine sehr wohlfeile Volkszeitung wäre von sehr großem Nutzen, und zwar in einem desto höhern Grade, wenn sie nur immer für einen bestimmten District geschrieben würde.

Der Verfasser müßte aber dann sich mit dem herrschenden Volksgeiste in diesem Districte recht vertraut zu machen suchen. Er könnte alsdann um so leichter die allgemeinsten Irrthümer und Vorurtheile des Volks berichtigen. In lauter Geschichten der neuesten Zeit verwebt, könnte er dem Volke auf eine unmerkliche und unterhaltende Art richtige Begriffe von Unterthanen-Pflichten und Rechten, von Freyheit und Gleichheit beybringen. Aber einem gewöhnlichen Zeitungsschreiber dürfte freylich dieß Geschäfte nicht anvertraut werden. Um es zweckmäßig auszuführen, gehört mehr Philosophie, und Menschenkenntniß, und Gabe des Vortrags dazu, als man bey diesen Leuten gewöhnlich findet. Unsere meisten heutigen Zeitungen taugen für das Volk nichts, sie sind entweder zu demokratisch, oder zu aristokratisch — jene finden unverdienten Glauben und zeugen Nachahmungssucht, diese finden Verachtung, und zeugen Erbitterung.

Mit vollem Rechte zählet man das Schauspiel unter die sehr wirksamen Aufklärungsmit-

mittel. Ich muß also hier auch ein Wort davon sagen. — Es wirkt vorzüglich in großen Städten, weil es da eigentlich zu Hause ist. In kleinen Städten Schauspiele zu dulden, ist ohnedem gegen die Grundsätze einer vernünftigen Staatspolizey. In großen Städten aber spukt auch der Freyheitsgeist am meisten, und bläßt am leichtesten die Flamme der Empörung auf. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß Religion, politische und moralische Tugend, Vaterlandsliebe und Rechtschaffenheit die vorzüglichsten Gegenstände der Schauspiele wären. Unsere großen Dichter könnten kein größeres Verdienst sich erwerben, als wenn sie in unsern Tagen die Greuel der Anarchie und des Volks-Despotismus in dramatischen Schilderungen recht lebhaft darstellten. — Das Marionettenspiel, das bey dem gemeinen Volke die Stelle des Schauspiels vertritt, könnte zu einem gleichen edlern Zwecke benutzt werden. So wie es ist — ein Kothhaufen von Zoten und Unsinn, verdient es, als Beförderungsmittel der

Sit-

Sittenrohheit und des Aberglaubens, von der Polizey gänzlich vertilgt zu werden.

Edlich zähle ich noch unter die Verbreitungsmittel richtiger Begriffe von den politischen Verhältnissen der Bürger Privatunterhaltungen mit denselben. Jeder gebildetere Staatsbürger, der Gelegenheit hat, mit dem gemeinen Mann umzugehen, kann auf mancherley Art denselben besser belehren, seine Meynungen berichtigen, seine Zweifel auflösen. Jeder gute Staatsbürger wird auch gern jede Gelegenheit dazu ergreifen. Nur hüte man sich, in den Lehrton zu verfallen. Alles Vertrauen fällt weg, so bald man Autorität zu zeigen anfängt. Aus eigener Erfahrung gebe ich diesen Rath. Hitziges Streiten verderbt alles. — Auch hier können die Geistlichen am meisten wirken. Für sie schickt es sich vorzüglich, daß sie die Glieder ihrer Gemeinden ohne Unterschied des Reichthums und der Armuth von Zeit zu Zeit besuchen, ihre Herzen zu gewinnen trachten, und ihren Geist über alle Gegenstände, die auf das

Leben derselben Einfluß haben können, allmählig aufzuklären sich bemühen.

Die Wirthshäuser sind gewöhnlich die politische Werkstätte des gemeinen Mannes. Da werden die Begebenheiten der politischen Welt erzählt und beurtheilt. Da werden die einheimischen Beschwerden abgehandelt, und manche politische Meynungen ausgeheckt und verbreitet. Da werden nicht selten die Köpfe durch Wein und Politik erhitzt. Da werden manchmahl Verabredungen und Entschließungen gefaßt, welche der öffentlichen Ordnung und Ruhe nichts weniger als günstig sind. Minder gefährlich würden dergleichen Zusammenkünfte, die man doch nicht wohl ganz wird hindern können, seyn, wenn angesehene und besser unterrichtete Bürger sich in den Zirkel des gemeinen Mannes setzten, und seine Urtheile auf den richtigen Weg zu leiten suchten. Auf diese Art könnten die Wirthshausbesuche sogar einigermaßen nützlich werden. In diesen Häusern sollte man auch unter der Hand das Vorlesen zweckmäßiger Volksschrif-

schriften, besonders gut eingerichteter Volkszeitungen veranlassen.

Es bleibt uns nun noch die

vierte Frage,

übrig:

Durch welche Mittel kann man ohne auffallenden Zwang es dahin bringen, daß die vorgeschlagene beste Einrichtungen wirklich ausgeführt werden?

Ich habe keine Einrichtungen vorgeschlagen, zu deren Ausführung irgend eigentlicher Zwang erforderlich wäre; überzeugt, daß alle dergleichen Einrichtungen den vorgesetzten Zweck verfehlen müßten, wenn sie auch sonst noch so vortreflich wären. Aber Kostenaufwand von Seiten der Regierungen wird die Ausführung einiger meiner Vorschläge freylich nothwendig machen.

Volksschulen können nicht verbessert werden ohne besser unterrichtete und vorbereitete Lehrer. Diese aber kann man nicht erhalten, ehe die Schul-

besoldungen verhältnißmäßig erhöhet, und die Würde eines Volkslehrers gehörig anerkannt ist.

Ueber diesen Gegenstand, worüber schon so viel gesagt ist, hier weitläuftig zu seyn, wäre überflüssig.

Verbreitung belehrender Volksschriften kann am meisten durch Wohlfeilheit befördert werden. Und hier muß dann auch die Regierung ins Mittel treten. Als Prämien unter fleißige Schulkinder bey den Schul-Visitationen ausgetheilt, können dergleichen Schriften einen ausgebreiteten Wirkungskreis erhalten. Auch durch die auf Jahrmärkten handelnden Buchbinder können solche Schriften in sehr wohlfeilen Preisen leicht und auf eine unmerkliche Art verbreitet werden. Was zweckmäßig abgefaßte Zeitungen betrift, so könnte man in den Flecken und Dörfern die Anschaffung derselben auf gemeine Kosten erlauben. Endlich müßte auch hier der Religionslehrer das Seinige beytragen. Wenn er einem oder dem andern wißbegierigen Bürger eine zweckmäßig abgefaßte Schrift zu lesen gibt und ihm erklärt, was er nicht ganz

versteht; so theilt dieser, was ihm aus einer solchen Schrift im Gedächtniß bleibt, seinen Mitbürgern mit, und macht auch diese begierig darnach, sich besser zu unterrichten. Nacheiferung und Neugierde kann bey dem gemeinen Mann von einem Menschenkenner sehr glücklich genutzt werden. Menschenkenner aber soll ja jeder Volkslehrer seyn.

Ich wiederhohle beym Beschluß dieser Bemerkungen, was ich bald am Anfange derselben sagte: Ein Erfahrnerer, als ich, würde sie ohne Zweifel sehr vermehren und erweitern können. Ich wünsche, daß solche Männer auf einen so wichtigen Gegenstand ihre ganze Aufmerksamkeit richten mögen, zufrieden, wenn mirs nur hin und wieder glückte, ein nicht ganz zu verachtendes Scherfchen beyzutragen.

II.

II.

Ueber

Erndte- und Herbst-Assecuranzen.

Es gehöret zu den am wenigsten erkannten Wohlthaten der staatsgesellschaftlichen Verbindung, daß sie nicht allein Sicherheit des Lebens und des Eigenthums gewähret, sondern daß sie auch mannigfaltige Gelegenheit verschaft, zufällige Nachtheile, die keine Klugheit abzuwenden vermag, wenigstens zu vermindern.

Unglücksfällen so viel möglich vorzubauen, ist Pflicht jeder Regierung. Aber wie klein und eingeschränkt ist hier ihre Macht! Wie mannigfaltig und groß sind z. B. die Gefahren, mit welchen die Natur selbst dem Leben und dem Eigenthum der Menschen drohet, und wie klein und unvollkommen sind die Hilfsmittel dagegen! die wenigsten derselben vermögen wir zu vermindern, keine mit völliger Gewißheit gänzlich abzuwenden.

Man

Mannigfaltig und groß sind insbesondere die Gefahren, die von der Natur selbst der Landwirth zu fürchten hat, und die ihm, wenn sie ihn treffen, nicht selten alle Früchten seines Fleißes rauben.

Je grösser der Einfluß ist, welchen Unglücksfälle dieser Art auf das Ganze haben müssen, desto nothwendiger ist es, den Verunglückten auf alle nur mögliche Weise zu unterstützen. Er, der für alle arbeitet, hat die gerechtesten Ansprüche auf die Hilfe des Staates und des einzelnen Bürgers.

Oft sind aber die Regierungen nicht im Stande, ihm die erforderliche Unterstützung zu gewähren, weil es dazu an öffentlichen Anstalten, wünschenswerth für alle Staaten, und doch so selten bey den meisten, fehlt; weil größtentheils die gewöhnlichen Einkünfte des Staats mit den gewöhnlichen Bedürfnissen desselben wenigstens in gleichem Verhältnisse stehen, und weil es endlich weder der Klugheit noch der Gerechtigkeit gemäß wäre, ausserordentliche Auflagen auf den einen Theil der

Staats-

Staatsbürger zu machen, um dem andern damit Wohlthaten zu erweisen.

Dem Nothleidenden bleibt also in diesem Falle nichts übrig, als zu seinen Mitbürgern seine Zuflucht zu nehmen.

Aber welch eine unsichere Hilfsquelle ist die Wohlthätigkeit der Menschen! Wie häufig sind die Beyspiele, daß unter Mitbürgern, die doch das Band gesellschaftlicher Vortheile so enge vereinigt, in Fällen der Noth die Hilfe nur selten schleunig und wirksam genug ist, wenn alles bloß dem guten Willen und der Menschenliebe derjenigen überlassen bleibt, welche zu helfen fähig und verpflichtet wären!

Wohlthaten sind keine Gegenstände des Zwangs — und selbst ihre freywillige Entrichtung hat in manchen Fällen in politischer Rücksicht vieles gegen sich. Der mit dem Einsammeln derselben verbundene Zeitverlust, die daraus entstehende Gewohnheit an ein unthätiges und unstetes Leben, der dadurch sich verbreitende Geist der Betteley, und die eben daraus entspringende Unterdrückung einer gewissen in jedem

dem Stande so sehr nützlichen Ehrliebe — sind in dem gegenwärtigen Falle Nachtheile, deren Folgen ins Unendliche wirken, und sich auf keine Weise berechnen lassen.

Wenn also der Staat unmittelbar nicht helfen kann, wenn die Hilfe der Mitbürger größtentheils unsicher und unzulänglich, nicht selten in anderer Rücksicht unnütz und gefährlich ist, so muß man auf Hilfsmittel denken, welche mit mehr Schicklichkeit, Sicherheit und Geschwindigkeit zum Ziele führen.

Hier geht man zuverlässig am wenigsten irre, wenn man Rechnung auf den allgemeinen Eigennutz der Menschen macht, wenn man ihnen nicht bloß die Hoffnung läßt, was du jetzt an deinen Mitbürgern thust, wirst auch du, wenn dich ein gleiches Unglück trift, erhalten, sondern wenn man ihnen davon die Gewißheit gibt, indem man die Gewissenspflicht der gegenseitigen Unterstützung durch einen ausdrücklichen Vertrag zur Zwangspflicht macht.

Nach diesem Grundsatze haben mehrere Menschenfreunde zu verschiedenen Zeiten Vorschläge

zum

zum Vortheil der Landwirthe gemacht, welche alle dahin abzwecken, den aus so mannigfaltigen Unglücksfällen, welchen die Feldgüter ausgesetzt sind, entspringenden Schaden durch eine geschickte Vertheilung so erträglich als möglich zu machen, und in dieser Absicht Gesellschaften zu stiften, deren Mitglieder sich zur gegenseitigen Schadloshaltung verpflichten.

So sind dann mehrere Entwürfe zu Assecuranz-Anstalten für Feldfrüchte zum Vorschein gekommen, deren Ausführbarkeit zu untersuchen, mein Zweck ist. Dieser Untersuchung werde ich einige Vorschläge anfügen, von welchen ich meinen geringen Einsichten nach glaube, daß sie zur Beförderung dieser menschenfreundlichen Anstalten, und zur Entfernung der sich ihnen entgegenstellenden Schwierigkeiten einiges beytragen könnten.

Diese Schwierigkeiten sind wirklich weder ihrer Zahl noch ihrem Gehalt nach klein. Sie werden sich um so deutlicher darstellen, je mehr ich von da, wo meine Vorgänger aufgehört haben, weiter zu dringen, je genauer ich die ver-

schiedenen Verfahrungsarten, welche bisher vorgeschlagen worden sind, zu entwickeln, je sorgfältiger ich der Ausführung beynahe Schritt vor Schritt zu folgen, und jedes Hinderniß, daß sich derselben entgegen stellen könnte, aufzufinden, und, wo möglich, zu entfernen, mich bemühen werde.

Die Verschiedenheit der Länder, ihrer Lage und ihrer Verfassung, macht die in Frage stehenden Anstalten mehr oder weniger nützlich, mehr oder weniger ausführbar, und von den verschiedenen Entwürfen einen oder den andern mehr oder weniger zweckmäßig. Sachkundige und mit den Local-Verhältnissen bekannte Männer müssen über die Nützlichkeit und Anwendbarkeit überhaupt, und über die relativen Vorzüge des einen oder des andern Vorschlages insbesondere entscheiden.

Die beym Seehandel gewöhnlichen Assecuranzen mögen wohl zu dieser Gattung von Assecuranz-Anstalten die erste Idee veranlaßt haben. Allein die Grundsätze, worauf sie gebaut sind,

und

und die ganze innere Einrichtung derselben sind gänzlich von einander unterschieden.

Zwar hat man in England ganz nach den Grundsätzen jener See-Assecuranzen für Häuser, Hausgeräthe, und auch für Feldfrüchten Assecuranz-Comptoirs errichtet; allein diese würden aus mancherley Ursachen vielleicht in keinem andern Lande, wo nicht eben so viel Handlungsgeist herrscht, und *barer* Reichthum sich befindet, zu Stande gebracht werden können.

Man mußte also auf solche Anstalten denken, welche die Vortheile jener Assecuranzen gewähren könnten, ohne ein so beträchtliches bares Capital zu erfordern.

Man suchte daher Gesellschaften zu stiften, die durch gleiche Gefahr das nehmliche Interesse haben, und bey welchen der Vortheil der sämmtlichen Theilnehmer *bloß* in der Verbindlichkeit *aller* zur *gegenseitigen* Unterstützung besteht, so daß dabey nie die Frage von Gewinn für die Unternehmer seyn kann, sondern *allein* von dem Ersatz eines möglichen

Scha-

Schadens, dem alle in gleichem Maße ausgesetzt sind.

So entstanden zuerst die Feuer: Assecuranz: Anstalten.

Die einleuchtend großen Vortheile, welche durch diese bewirkt wurden, haben dann auch diejenigen Plane und Vorschläge veranlaßt, welche der Gegenstand des gegenwärtigen Versuches sind.

Daß Anstalten, durch welche der Landmann gegen die Folgen so mannigfaltiger Unglücksfälle, welchen seine Feldgüter ausgesetzt sind, so viel möglich gesichert wird, wahre Wohlthat für denselben, und reich an vielen und großen Vortheilen für den Staat sind, ist wohl keinem Zweifel unterworfen.

Der Landmann, der von dem Ertrage seiner Grundstücke nicht leben kann, sondern durch Arbeiten für seine Mitbürger den Mangel zu ersetzen genöthiget ist, würde die Wohlthätigkeit einer sichern und schleunigen Hilfe am meisten empfinden.

Wenn ein Unglücksfall ihm die Hoffnung einer glücklichen Erndte geraubt hat; so fehlt ihm nicht nur das Brod, worauf er wenigstens in den ersten Monathen nach der Erndte gerechnet hat, sondern auch das Saatkorn, welches ihm zu seiner und der Seinigen Erhaltung für das künftige Jahr so ganz unentbehrlich ist.

Sind zu seiner Unterstützung keine öffentliche Anstalten getroffen, so bleibt ihm nichts übrig, als zu dem Mitleiden seiner Mitbürger seine Zuflucht zu nehmen.

Dadurch verliert er und vielleicht auch seine Familie die so kostbare Zeit, die sie nicht nur zum Verdienst durch Arbeiten für andere, sondern auch zum gehörigen Anbau ihrer wenigen Grundstücke anwenden könnten. Die Güter werden nur schlecht, und vielleicht auch nicht zu rechter Zeit eingebaut. Vielleicht hätten sie auch noch nach geschehenem Unglück durch den Anbau mit irgend einer andern Fruchtgattung genützt werden können. Allein der arme Mann muß nach Brod gehen, und wird, wenn er auch

in seinem Einsammeln noch so glücklich ist, dennoch ein Bettler.

Ohngefähr ein gleiches Schicksal hat der arme Weingärtner. Aller Credit geht, besonders wenn mehrere unglückliche Jahre auf einander folgen, verlohren, und ihm und den Seinigen bleibt nichts übrig, als der Bettelstab.

Und so entsteht dann nicht selten ein Haufen unglücklicher Bettler, die ihren Mitbürgern zur Last fallen, und an ein geschäftloses und herumziehendes Leben gewöhnt, wenigstens auf einige Jahre, vielleicht auf ihre ganze Lebenszeit dem Staate unnütz, nicht selten der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden.

Selbst der mittelmäßige Mann, der gerade so viel von seinen Grundstücken zieht, als er zu seinem und der Seinigen Unterhalt, und zur Bestreitung seiner Abgaben bedarf, muß den traurigen Folgen eines seiner Erndte oder seinem Herbst zugestoßenen beträchtlichen Unglücks unterliegen. Er muß Schulden machen, sein Einkommen reicht nicht mehr hin zur Befriedigung

gung seiner Bedürfnisse, und er sinkt in die Classe des armen Mannes hinab.

Sogar der wohlhabende Landmann ist nicht selten genöthiget, zur Unzeit zu verkaufen, und seinen Vorrath mit Schaden anzugreifen. Er wird in seinem Wohlstand beträchtlich zurückgesetzt.

Allem diesem könnte nun, wenn der Staat nicht unmittelbar zu helfen im Stande ist, durch eine wohleingerichtete Assecuranz-Anstalt glücklich vorgebeugt werden.

Doch hat man gegen die Nützlichkeit dieser Anstalten verschiedene, nicht unwichtige Einwendungen gemacht. Bey Gelegenheit eines in die Ephemeriden der Menschheit *) eingerückten Assecuranz-Projects (welches von dem Rabbiner Jeremias Dessauer zu Jebenhausen dem regierenden Herzog von Würtemberg übergeben, aber in Würtemberg, und nach den in jener Zeitschrift mitgetheilten Urtheilen sachkundiger Männer überhaupt für unthunlich erklärt worden war)

*) 2. Bd. v. 1783. S. 10. u. 11.

war) sagt der Herausgeber der Ephemeriden: "Da bey der Landwirthschaft ein zufälliger Wetterschlag bekanntlich deßwegen keine Theurung macht, weil die Folgen davon fast nie ein ganzes Land, sondern immer nur einen einzelnen Strich und dessen Bewohner treffen, und weil durch den Wetterschlag selbst niemahls alle Früchte, sondern gerade nur diejenigen Arten derselben getroffen werden, welche um die Zeit, wenn ein solches Ungewitter über einer Gegend ausbricht, der Beschädigung ausgesetzt sind; so hat bisher vielleicht Niemand auf eine vollkommene und im voraus bestimmte Entschädigung aller der Landleute gedacht, die ein solcher unglücklicher Zufall etwa treffen möchte; und es dürften auch leicht alle Vorschläge, die man zu einer festgesetzten Entschädigungs-Anstalt deßhalb thun wollte, in der Ausführung weit lästiger für einen Staat seyn, als der etwaige Schade, den der Staat im Ganzen von solchen Zufällen leiden kann." Diesem wird ein Vorschlag durch Kirchen-Collecten in etlichen benach-

barten

barten Aemtern den Verunglückten Unterstützung zu verschaffen, angehängt.

Der Theurung, welche durch Wetterschlag entstehen könnte, vorzubeugen, ist wohl nicht der nächste Zweck der Assecuranz-Anstalten. Den Verunglückten, bey welchen öfters mehr, als Theurung — völliger Mangel ist, zu helfen — dieß ist der eigentliche Zweck. Sehr oft trift ein Unglücksfall alle, oder doch bey weitem den größten Theil der unentbehrlichsten Früchte — und dann ist es doch gewiß sehr gut, wenn der verunglückte Landmann schleunige und wirksame Unterstützung findet. Ist aber der Schade nicht so groß, so ist es desto besser für die ganze Assecuranz-Gesellschaft, und der Ersatz eines auch geringen Schadens ist doch immer Wohlthat. Was die Beschwerlichkeiten der Ausführung betrift, so kommt es freylich darauf an, eine Verfahrungsart aufzufinden, welche derselben so wenig als möglich hat, und wo diese wenigen Beschwerlichkeiten gegen die zu hoffenden Vortheile nicht mehr in Betrachtung kommen. — Von den Collecten und ihrem Werth — weiter un-

ten! Hier nur die einzige Bemerkung, daß bey einem nur einigermaßen beträchtlichen Schaden etliche benachbarte Aemter zur Unterstützung durch eine Collecte wohl schwerlich hinreichen werden, und daß man immer noch dabey einen großen Theil der Beschwerlichkeiten, welche man den Assecuranz-Anstalten vorwirft, finden würde.

Es gibt ferner Leute, welche die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer solchen Anstalt aus dem Grunde in ein nachtheiliges Licht zu setzen suchen, weil, wie sie behaupten, kein Beyspiel vorhanden sey, daß irgend eine Gemeinde sogar durch wiederhohlten Wetterschaden, oder andere dergleichen den Feldfrüchten zugestoßene Unglücksfälle, gänzlich zu Grunde gerichtet worden sey. Die Fruchtbarkeit der folgenden Jahre habe sie immer wieder in den Stand gesetzt, sich zu erhohlen, und ihren vorigen Flor wieder zu erlangen.

Allein, angenommen, daß diese, doch so manchem Zweifel unterworfene Voraussetzung, vollkommen gegründet sey, ist es nicht besser das

in

in kurzer Zeit zu bewirken, was man nur von einer langen Reihe von Jahren hoffen kann? Lehrt nicht die tägliche Erfahrung, daß, wenn auch nicht ganze Gemeinden zu Grunde gerichtet werden, doch mancher einzelne rechtschaffene Bürger diesem traurigen Schicksale unterliegt? Soll für diesen der Staat nichts thun? und kann es demselben so ganz gleichgültig seyn, wenn vielleicht ein einziger Reicher die Stelle mehrerer arbeitsamer Bürger einnimmt? Gewinnt er dabey, wenn zwar dem äusseren Anschein nach der Flor einer Gemeinde nicht verändert ist, wenn aber diese einige Bettler weiter in ihrer Mitte zählt?

Aber, sagt man, diesem Uebel läßt sich dadurch abhelfen, wenn man für die am meisten Nothleidenden öffentliche Collecten veranstaltet, und ihnen die Beyträge ihrer mildthätigen Mitbürger ohne ihre Mühe und Kosten zuschickt. Nicht zu gedenken, daß dieß Hilfsmittel immer eine Art indirecter Contribution ist, so lehrt die tägliche Erfahrung, daß es weder wirksam, noch geschwind, noch reichhaltig genug

nug ist. Warum sieht man nicht lieber die damit nothwendig verbundene Mühe und Kosten auf ein weit gerechteres und zweckmäßigeres Hilfsmittel verwenden? Vielleicht weil man alles, was neu ist, haßt und immer gern beym Alten bleibt.

Ist es nicht weit vortheilhafter, wenn der Landmann gegen die Folgen der mancherley Unglücksfälle, oder auch nur eines Theils derselben, welchen die Früchte seines Fleißes ausgesetzt sind, einen weit sicherern und zuverlässigern Schutz hat, als das Mitleiden und die Wohlthätigkeit seiner Mitbürger ihm zu gewähren vermag?

Der Staat gewinnt dabey offenbar, wenn dem fleißigen Landmann wenigstens der größte Theil der Früchte seines Fleißes gewiß ist, und wenn dem Unfleißigen ein so oft mißbrauchter Entschuldigungsgrund fehlt. Der Ackerbau wird blühender, und was ist mehr fähig, den Flor eines Staats zu befördern, als blühender Ackerbau? *).

Der

*) Medicus von der Glückseligkeit eines Staats, in welchem Ackerbau blühet. Mannh. 1774.

Der Credit steigt, die öffentlichen Abgaben werden leichter und sicherer entrichtet, wenn der Landmann bey Unglücksfällen, die ihn treffen, nicht zu unsichern und unzureichenden Hilfsmitteln seine Zuflucht nehmen darf, zu Hilfsmitteln, welche niemahls fähig sind, einer beynahe unvermeidlichen Stockung der häuslichen Nahrung gänzlich vorzubeugen; — wenn vielmehr durch vorsichtig getroffene Anstalten das Hauswesen in seiner Ordnung und in seinem Gange erhalten, und dadurch dem Bürger jedes Hinderniß, seine Verbindlichkeiten gegen seine Mitbürger und gegen den Staat zu erfüllen, aus dem Wege geräumt wird.

Zwar kann man selbst durch die besten Anstalten nicht allen und jeden Folgen möglicher Unglücksfälle vorbeugen, aber man kann doch ihren Druck beträchtlich erleichtern, ja man kann sogar größtentheils durch eine geschickte Vertheilung denselben beynahe unfühlbar machen. Und selbst — wenn auch dieß nicht immer in vollem Maße glückte — ist Verminderung des

Un-

Unglücks, ist Schutz gegen den äussersten Mangel nicht Wohlthat genug?

Bey diesen so großen und unläugbareen Vortheilen der Assecuranz-Anstalten für Feldfrüchte, wird wohl jeder Menschenfreund wünschen, daß die Ausführung derselben eben so wenig Schwierigkeiten unterworfen seyn möge, als es der Beweis ihrer Nützlichkeit ist.

Ehe wir aber zu dieser Untersuchung schreiten, sey es uns erlaubt, eine Frage kürzlich zu berühren, welche einen nicht unwichtigen Vorwurf gegen die Ausführbarkeit jener Anstalten zu enthalten scheint: warum nehmlich die Erndte- und Herbst-Assecuranz-Anstalten bisher nicht eben so allgemeinen Beyfall gefunden haben, und von den Regierungen unterstützt und befördert worden sind, als die Feuer-Assecuranz-Anstalten?

Vielleicht kann die Beantwortung dieser Frage auch dazu dienen, daß man bey dem Entwurfe einer solchen Anstalt auf gewisse derselben eigene Schwierigkeiten desto aufmerksamer

wird,

wird, und sie desto sorgfältiger zu vermeiden sucht.

Es ist

1) einleuchtend, daß zwischen den Gebäude- und den Feldfrüchten-Assecuranz-Anstalten darinn ein sehr wesentlicher Unterschied bestehet, daß jene die Sicherheit des Capitals selbst, diese nur die Sicherheit des Ertrags zum Zweck haben. Durch Feuerschaden geht ein grosser Theil des Vermögens, und zwar das Capital selbst auf einmahl und gänzlich verlohren. Meistens gehen nicht nur die Gebäude, sondern auch die Mobilien, und nicht selten Früchte und Futter für das Vieh zu Grunde. So verliert denn der Hausbesitzer nicht nur einen Theil seines Capitals, sondern auch von dem andern Theil den Ertrag. Die Unglücksfälle hingegen, welchen die Feldfrüchten ausgesetzt sind, rauben dem Landmanne meistens nur auf ein einziges Jahr den Ertrag seiner Grundstücke und auch diesen nicht immer ganz. Die Fruchtbarkeit eines andern Jahres kann ihm wieder einigen Ersatz verschaffen, oder er kann, je nach-

dem das Unglück früh oder spät im Jahr geschehen ist, durch Ausackern und Einsäen anderer schicklicher Früchte den erlittenen Schaden noch einigermaßen mindern. Auf alle Fälle behält er doch immer sein Capital, und verliert nur den Ertrag davon, oft nur zum Theil, und wenn auch gänzlich, doch gewöhnlich nur von Einem Jahr. Ueberschwemmungen und Erfrieren des Weinstockes machen freylich hierin eine Ausnahme; allein jene treffen nur gewisse Gegenden, wo sie gewöhnliche Uebel sind, und dieses ist auch selten allgemein, und wird bey dem Weinbau, wo ein einziges glückliches Jahr langen und großen Schaden wieder ersetzen kann, immer zum voraus in Anschlag gebracht, so daß beiderley Unglücksfälle gewöhnlich keinen so großen Eindruck machen, als Feuersbrünste.

2) Selbst der arme oder nur mittelmäßig begüterte Landmann kann sich in seiner Noth leichter helfen. Er kann sich eher ein Jahr lang auf irgend eine Art durchbringen, so, daß seine Noth nicht so auffallend ist, als die des ihm gleichen durch Brandschaden verun-

glück-

glückten Hausbesitzers. Dieser ist niemahls im Stand, ohne beträchtliche Hilfe sich wieder ein Obdach zu verschaffen. Jener hat immer noch Hofnung aufs folgende Jahr, dieser nicht. Ist jener auch genöthiget, den Bettelstab zu ergreifen, so fällt doch die Lücke, welche dadurch in der Reihe arbeitsamer Bürger entsteht, nicht so sehr in die Augen, als die Brandstätte, welche dieser mit seinen Thränen benetzet.

3) Der leere Platz, welchen das Feuer gemacht hat, muß wieder ausgefüllt werden, und die Regierung kann nicht umhin, auf irgend eine Art Hilfe zu schaffen, wenn sie sich nicht mancherley nachtheiligen Urtheilen aussetzen will.

4) Feuerunglück ist fürchterlicher, wirkt stärker auf die Sinne, rührt mehr. Die Vorstellung von Feuersgefahr macht auf alle Gemüther heftigern Eindruck. Die Noth ist im ersten Augenblick auffallender, besonders wenn das Feuer nicht nur die Wohnungen, sondern auch das Hausgeräthe und die Lebensmittel verzehrt hat. Die Schrecken einer Wasserfluth

sind wohl nicht minder fürchterlich. Aber ihre Wirkung auf die Gemüther ist doch nicht so allgemein, weil nicht alle den Gefahren derselben ausgesetzt sind.

5) Gebäude-Assecuranz-Anstalten sind für Handwerke und Fabriken doppelt wohlthätig. Diese genießen größtentheils eine vorzügliche Aufmerksamkeit und besondern Schutz der Regierungen, welche daher ein Hilfsmittel, das dem Handel und den Gewerben einen höheren Grad von Sicherheit gewähret, mit besonderem Eifer ergreifen und befördern.

6) Bey Gebäude-Versicherungsanstalten hat man es nur mit einem einzigen Gegenstand zu thun, und die dabey möglichen Eintheilungen, welche in Rücksicht auf Größe, Nutzen, Nothwendigkeit, Dauer, Entfernung, und dergleichen Statt finden könnten, machen keine sehr beträchtlichen Schwierigkeiten. Bey den Feldgütern hingegen finden sich so vielerley Verschiedenheiten, sowohl in Rücksicht auf ihre natürliche Beschaffenheit und Lage, als auch auf die Früchten, womit sie angebauet, und auf die

Beschädigungen, welchen diese ausgesetzt sind, daß die Einrichtung einer Versicherungsanstalt für dieselben weit verwickelter, und die Ausführung also auch weit beschwerlicher ist.

7) Die Gefahr, welche bey Gebäude-Versicherungsanstalten übernommen wird, ist für alle Mitglieder beynahe ganz gleich. Lage und Baumaterialien, woraus ein Gebäude besteht, so wie das Gewerbe der Bewohner, machen freylich einigen Unterschied. Aber weit beträchtlicher ist dieser Unterschied bey Feldgütern, da man Beyspiele hat, daß gewisse Gegenden nie, oder wenigstens äusserst selten, andere aber oft und beynahe jährlich von gewissen Unglücksfällen, z. B. Hagelschlag, Ueberschwemmungen ꝛc. heimgesucht werden.

8) hat wahrscheinlich in mehreren Ländern zu der Beförderung der Feuer-Assecuranz-Anstalten der Umstand vieles beygetragen, daß man den Anschlag der Gebäude den Eigenthümern selbst gewisser Maßen überließ, wodurch eine große Erleichterung des Geschäftes, eine beträchtliche Verminderung der Kosten bewirkt, und die ganze Ein-

richtung einfacher wurde. Diesem Beyspiel würde man bey den Feldgüter: Versicherungs: anstalten nicht wohl folgen, und dasselbe vielleicht nur in einigen Fällen mit großer Vorsicht anwenden, folglich auch nicht so wie bey jenen viele Mühe und Kosten vermeiden können.

9) Die Taxe der Gebäude kann, wenn nicht beständig bleiben, doch lange beybehalten werden. Der Werth der Feldfrüchte ist aber so äusserst veränderlich, daß der Anschlag des Schadens jedes Mahl neuen und großen Schwierigkeiten unterworfen seyn muß.

10) finden aus leicht einzusehenden Gründen, die zum Theil aus dem so eben Vorgetragenen erhellen, die Vorschläge zu Feuer: Assecuranz: Anstalten leichter allgemeinen Eingang und Beyfall, so wie auch endlich

11) die Ausführung derselben vielweniger Schwierigkeiten unterworfen ist, als die Ausführung der Gebäude: Assecuranz: Anstalten.

Ich sage nichts von denjenigen Gründen, die man nicht selten in den besondern Verhältnissen, und Umständen, zuweilen auch in dem Pri-

vat:

vat-Interesse gewisser Leute findet, und die öfters den stärksten Einfluß auf öffentliche Anstalten haben.

Immerhin sind also wichtige Ursachen vorhanden, warum eines Theils die Regierungen früher und eifriger auf die Gebäude-Assecuranz-Anstalten bedacht gewesen sind, als auf die Feldfrüchten-Assecuranz-Anstalten, und warum andern Theils auch von Privat-Personen die Plane und Vorschläge für jene mit mehr Theilnahme aufgenommen worden sind, als die Plane und Vorschläge für diese.

Sollte dieß aber als ein Beweis gegen ihre Ausführbarkeit gebraucht werden können? — Jedem Menschenfreunde müßte es schwer fallen, einem so gemeinnützigen Entwurfe zu entsagen. Männer, wie ein Justi a), Bergius b), Krünitz c), Frank d), welche alle für die Ausführbar-

a) Polizey-Wissenschaft. B. I. §. 887. u. folg.
b) Polizey- und Cameral-Magazin Art. Assecuranz-Anstalten.
c) Encyclopädie. Art. Assecuranz-Anstalten.
d) System der landwirtschaftlichen Polizey. Th. I. B. 2. Abschn. 2. Cap. 5.

barkeit jener Plane und Vorschläge sind, sprechen zu laut gegen einen Beweis von der Art, als daß man ihn so blindlings annehmen sollte. Allein strenge und unparteyische Prüfung ist der richtige Weg zur Wahrheit.

Gegenstände dieser Art müssen zu verschiedenen Zeiten, von verschiedenen Männern bearbeitet werden. Gelingt es auch Einem nicht gerade, etwas Neues darüber zu sagen, so gelingt es ihm doch vielleicht, das Alte wieder in Erinnerung zu bringen, es auf einer neuen empfehlendern Seite darzustellen, nach seinen Erfahrungen einige Vortheile und Erleichterungen in der Ausführung anzugeben, und durch die Vergleichung der verschiedenen vorhandenen Vorschläge unter einander das Beste und Anwendbarste von jedem herauszuziehen, und in ein vortheilhaftes Ganzes zu vereinigen. Oder er hat wenigstens das, freylich nicht schmeichelhafte, Verdienst, zu zeigen, daß die gemachten Vorschläge, so wie sie sind, nicht ausgeführt werden können, weil die, obgleich unläugbaren, Vortheile derselben, mit den bey der Ausführung

rung unvermeidlichen Schwierigkeiten und Kosten in einem allzu ungleichen und nachtheiligen Verhältniß stehen.

Wenn aber auch der Nutzen solcher Assecuranz-Anstalten vollkommen ausgemacht ist, so können dennoch die Bürger dazu nicht gezwungen werden. Man muß sie von der Wohlthätigkeit derselben zu überzeugen suchen, aber Wohlthaten mit Gewalt aufdringen zu wollen, wäre ungerecht und unklug. Sind jedoch die meisten Stimmen für die Errichtung einer solchen Anstalt, so ist es natürlich, daß der Widerspruch der geringern Zahl kein Hinderniß seyn darf. Aber auch selbst diese Wenigen darf man auf keine Weise, weder mittelbar noch unmittelbar in ihrer Freyheit beschränken, zu wählen, was ihnen nützlich dünkt. Ein einziges vortheilhaftes Beyspiel kann sie mit ihren Mitbürgern zu demselben Zwecke vereinigen. Uebrigens müssen immer die besondern Umstände eines jeden Landes der Regierung die wirksamsten Beförderungsmittel einer Anstalt, die sie für nützlich hält, an die Hand geben. Die

Oberaufsicht und Leitung solcher Anstalten gebühret ohne Zweifel der Regierung, und von ihrer Aufmerksamkeit und Sorgfalt hängt grösstentheils der Erfolg derselben ab. Welchem Collegium die Oberaufsicht, und welchen Personen in den Kreisen oder Aemtern, worein das Land eingetheilt ist, die besondere Aufsicht und Leitung anvertraut werden solle, das kommt auf die Verfassung eines jeden Landes an. Nach den Umständen kann man die Oberaufsicht entweder der Regierung oder der Kammer auftragen. Auch kann in dieser Absicht eine besondere Commission oder Deputation niedergesetzt werden, welche aus Gliedern der Regierung und der Kammer, und da, wo Landstände sind, auch aus ständischen Deputirten bestehen kann. Immer müßte aber alles von schon besoldeten Staatsdienern und zwar unentgeltlich besorgt werden.

Die besondere Aufsicht und Leitung würde am schicklichsten in jedem Kreis, oder Amt dem nächsten Cameral- oder Polizeybeamten aufgetragen. Bergius schlägt in dieser Rücksicht, da,

wo

wo nach dem Exempel der preußischen Verfassung Landräthe in den Kreisen bestellt sind, diese, da aber, wo die Einrichtung mit den Landräthen nicht Statt hat, andere tüchtige Beamte, die auf dem Lande oder in einer Kreisstadt wohnen, zu Assecuranz-Commissarien vor *). Diesen müßte man freylich für die erforderlichen Augenscheine, und für die bey Assecuranz-Magazinen nöthigen Visitationen die gewöhnlichen Diäten, so wie für die Besorgung des Rechnungswesens eine verhältnißmäßige Belohnung geben. Die hiezu nöthigen Summen könnten bey den Assecurationsfonds durch den Verkauf eines Theils von dem vorhandenen Getraide, bey den Assecuranz-Gesellschaften aber durch Einziehung einer verhältnißmäßig größeren Quantität Getraides, als zur Entschädigung nöthig ist, und durch den Verkauf derselben herbeygeschaft werden. Wird die Entschädigung in Geld gegeben, so ist durch Einziehung einer kleinen überschießenden Summe noch leichter zu helfen.

*) Polizey- und Cameral-Magazin. I. Th. S. 56.

Wenn eine Feldfrüchten-Assecuranz-Anstalt die bezweckten Vortheile gewähren, und sich zugleich durch die Leichtigkeit der Ausführung empfehlen soll, so muß man sorgfältig darauf bedacht seyn, daß sie sicher, schnell und unmittelbar auf den vorgesetzten Zweck wirke.

Künstliche, verwickelte und mühsame Plane müssen gänzlich vermieden werden. Möglichste Einfachheit ist es, wornach man vorzüglich trachten muß.

Verbindung mehrerer Gegenstände ist nichts anderes, als Vermehrung der Schwierigkeiten. Daraus entstehen Verwicklungen, Rechnungen, und Gegenrechnungen, Compensationen und Abzüge, welche der Deutlichkeit des Planes nachtheilig seyn, die Vortheile desselben vor dem ungeübteren Auge verstecken, das Ganze dem ununterrichteten Haufen verdächtig machen, und die Ausführung selbst erschweren müssen.

Der ganze Plan muß durch Bestimmtheit und Klarheit sich jedem, auch dem minder Sachkundigen empfehlen.

Gleich-

Gleichheit und Gerechtigkeit in der Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten muß immer das höchste Augenmerk seyn. Jedes Mitglied hat darauf gleichen Anspruch. Wohlthätigkeit kann ein mitwirkender Beweggrund zum Beytritt seyn, aber niemahls darf sie Einfluß auf den Plan und die Ausführung haben. Man hat Unrecht, wenn man Ungleichheiten, die mit etwas mehr Mühe vielleicht vermieden werden können, damit entschuldigen will.

Die Fälle, wann die gesellschaftliche Pflicht eintreten soll, und die Ausnahmen, welche durch besondere Umstände gerechtfertiget werden können, müssen aufs genaueste und deutlichste bestimmt werden.

Diese Bestimmtheit ist das sicherste Mittel Streitigkeiten, welche unter den Interessenten entstehen könnten, vorzubeugen.

Besonders muß man darauf bedacht seyn, daß den Nothleidenden zweckmäßige Hilfe und Unterstützung so vollständig und schnell als möglich verschafft werde.

Man

Man muß in dieser Hinsicht diejenigen Mittel vorzüglich wählen, durch welche die Einsammlung der Beyträge, und die Vertheilung unter die hilfebedürftigen am meisten erleichtert und beschleuniget wird.

Dabey aber darf man nie vergessen, daß die zum Beytrag verpflichteten Interessenten mit der möglichsten Schonung zu behandeln sind, damit ihnen der zu leistende Beytrag nicht zur drückenden Last werde. Art und Zeit des Beytrags ist daher mit größter Vorsicht zu wählen.

Alle Kosten, welche die Ausführung nothwendig macht, müssen durch die Einfachheit des Verfahrens aufs möglichste verringert werden.

Die Gegenstände der Feldfrüchten-Assecuranz-Anstalten sind die Erndte- und Herbstfrüchten. Zu jenen rechnet man neben den verschiedenen Getraidearten auch das Heu, so wie zu diesen neben dem Wein das Obst und die sämtlichen Gartenfrüchte. In mehreren Vorschlägen hat man auf die Assecuration der Erndte- und Herbstfrüchte durch eine und dieselbe Anstalt angetragen.

Allein

Allein die Trennung derselben scheint nicht nur sehr vortheilhaft, sondern auch in mancher Rücksicht nothwendig. Theils wäre es unmöglich, ein richtiges Verhältniß zu treffen, wenn Ackersleute und Weingärtner einander gegenseitig die Früchte ihrer Arbeiten versichern sollten, indem die Gefahr sowohl, als der Schade selbst allzusehr von einander verschieden sind; theils wäre es äusserst unbequem in Rücksicht auf die Art des Beytrags, welcher in diesem Fall allein in barem Gelde geleistet werden könnte; mancher andern Schwierigkeiten, welche der Ausführung sich entgegen stellen, und die gehoften Vortheile größtentheils, wo nicht gänzlich vereiteln würden, nicht zu gedenken.

Die Vorschläge von Justi, Bergius, Frank, und einem Ungenannten in dem I. Bande der ökonomischen Nachrichten a) gehen allein auf Erndte-Assecuranzen. Das in den Ephemeriden der Menschheit b) mitgetheilte Assecuranz-Project,

a) S. 570. u. folg. Ohnmaßgeblicher General-Entwurf zu Einrichtung einer Wettercasse.

b) am angef. Ort. S. 10-41.

ject, welches sich weiter ausbreitet, wurde eben auch wegen dieser Ausbreitung neben andern wichtigen Gründen von Kennern für unausführbar erklärt. Im Jahr 1778. wurde für das Herzogthum Würtemberg eine ähnliche Anstalt in Vorschlag gebracht, welche zugleich die Erndte- und Herbstfrüchten umfassen sollte; allein man hielt dieselbe eben so wenig für ausführbar, und sah gleichfalls jene Verbindung der Erndte- und Herbst-Assecuranz als eines der wichtigsten und stärksten Hindernisse an c).

Nach den zu versichernden Gegenständen verdienen die Beschädigungen, wegen welcher gegenseitige Sicherheit geleistet werden soll, zuerst in genaue Betrachtung gezogen und aufs sorgfältigste bestimmt zu werden. Sie sind den Erndte- und Herbstfrüchten theils gemeinschaftlich, theils aber sind sie den einen oder den andern entweder nur allein, oder doch mehr oder weniger gefährlich.

Hier, wo noch von den Feldfrüchten-Assecuranz-Anstalten im allgemeinen die Rede ist, kann

c) man s. die Beylagen 2 u. 3.

kann nur die erste Art der Beschädigungen Gegenstand der Untersuchung seyn. Von der zweyten Art derselben werden wir an dem gehörigen Orte zu reden Gelegenheit haben.

Zu jener Art der Beschädigungen können Hagelschlag, Mißwachs und Ueberschwemmungen gerechnet werden. Unter diesen pflegt man auch die Wolkenbrüche d) zu begreifen. Ich rechne den Frost nicht hieher, da Frühlingsfrost in den allermeisten Gegenden Teutschlands dem Getraide nicht sehr gefährlich, Winterfrost aber unter den Ursachen des Mißwachses begriffen ist.

Ich gestehe, daß ich gegen die Anwendbarkeit einer Assecuranz-Anstalt auf den 2ten und 3ten dieser Unglücksfälle, starke, und, wie mir scheint, gegründete Zweifel habe.

Niemand wird wohl etwas gegen folgende zwey Sätze einzuwenden haben:

1) ein Unglück, das gewöhnlich allgemein wirkt, kann nie Gegenstand der Assecu-

d) Schicklicher, däucht mir, werden sie als Gewitterschaden betrachtet, und folglich mit dem Hagelschlag verbunden.

Bayerische Staatsbibliothek München

curation seyn, indem, wenn jeder Hilfe bedarf, keiner Hilfe zu leisten vermag, und die Wenigen, welche vielleicht durch Zufall, oder wegen der günstigen Lage und Beschaffenheit des Bodens minder Schaden leiden, allen zu helfen nicht im Stande sind. Eben so wenig kann

2) eine Assecuranz-Anstalt alsdann statt finden, wenn nicht alle Theilnehmer der Gefahr in gleichem Grade ausgesetzt sind.

Nun ist Mißwachs gewöhnlich eine Folge der Witterung e), je nach dem dieselbe entweder allzu heiß, oder allzu kalt, entweder allzu naß oder allzu trocken ist. Dieses nachtheilige Uebermaß ist beynahe immer sehr allgemein und breitet sich meistentheils über einen großen Landes-District aus. Ja! man kann mit höchster Wahrscheinlichkeit annehmen, daß immer — auch

ein

e) nicht selten freylich auch Folge der Unwissenheit oder der Noth des Ackermanns, weil er entweder die Natur des Bodens und die demselben angemessene Wartung und Saat nicht hinlänglich kennt, oder weil das Bedürfniß ihn nöthigt, sogar wissentlich eine nicht ganz taugliche Saat in einen Acker einzustreuen. Doch ist dieß nicht Ursache eines allgemeinen Mißwachses.

ein sehr beträchtlicher zu einer Assecuranz-Gesellschaft verbundener District beynahe in gleichem Maße darunter leiden würde. Ich sage beynahe in gleichem Maße: denn natürlich kann die Lage, oder die Beschaffenheit des Bodens den Eindruck der ungünstigen Witterung wenigstens einigermaßen schwächen, doch nie ganz abwenden. Und selbst wenn dieses wäre, so könnte man es doch nur als eine Ausnahme betrachten, welche die Allgemeinheit des Schadens nicht aufhebt, und eben diese ist es, welche jede Assecuranz-Anstalt unanwendbar macht.

Durch ungünstige Witterung wird meistentheils das Aufkommen mancherley, dem Wachsthum der Früchte nachtheiligen, Unkrauts begünstiget. Aber auch hier hat auf das Mehr oder Minder die Beschaffenheit des Bodens grossen Einfluß. Und beynahe eben so viel hängt in diesem Falle von dem Fleiße und der Aufmerksamkeit des Landmanns ab.

Man siehet leicht ein, wie viele beynahe unübersteigliche Hinderniße sich in der Aus-

Bayerische Staatsbibliothek München

führung zeigen müßten, wenn man auch wirklich aus einer sich allenfalls zeigenden Ungleichheit in dem erlittenen Schaden für die Mehrbeschädigten noch einigen Vortheil ziehen zu können, glauben möchte.

Gegen die Folgen solcher Unglücksfälle, welche nur einzelne Gegenden, andere aber selten oder nie betreffen, findet aus beiden oben angeführten Gründen keine Assecuration statt.

Dieß ist der Fall bey Ueberschwemmungen durch Bäche und Ströme. Gegenden, welche diesen ausgesetzt sind, werden gewöhnlich zu gleicher Zeit und meistens in gleichem Maße davon heimgesucht. Unter sich können also die Bewohner derselben wegen der Allgemeinheit des Schadens keine Assecuranz-Gesellschaft errichten. Die Bewohner solcher Gegenden aber, die durch ihre Lage gegen Ueberschwemmungen gesichert sind, werden sich mit jenen ohnedem in keine solche Gesellschaft einlassen.

Es bliebe also meiner Meynung nach bloß der Hagelschlag übrig, auf welchen man, als einen den Erndte- und Herbstfrüchten

len gemeinschaftlichen Unglücksfall bey der Einrichtung einer Feldfrüchten-Assecuranz-Anstalt Rücksicht zu nehmen hätte.

Jedoch will ich damit nicht behaupten, daß Mißwachs und Ueberschwemmungen bey sich ereignenden Fällen gar nicht in Betrachtung gezogen werden dürfen.

Beide kommen bey der Schätzung des Schadens, wo man bestimmt, wie viel ein Grundstück, wenn derselbe nicht geschehen wäre, getragen hätte, von selbst in die Berechnung. Ist aber der wahrscheinliche Ertrag zum voraus und ein für alle Mahl festgesetzt, und zum Maßstab des Schadenersatzes angenommen worden, so ist es billig, daß eines Theils bey der Schätzung des Schadens von dem angenommenen wahrscheinlichen Ertrag abgewichen, und für diesen Fall der Ertrag mit Rücksicht auf die durch Mißwachs oder Ueberschwemmung entstehende Verminderung angeschlagen, und darnach erst den Schaden berechnet werde; daß aber auch andern Theils diese Unglücksfälle nach gehöriger Untersuchung als gültige Entschuldigungs-

gründe angenommen werden, wenn die dadurch beschädigten Gesellschaftsglieder aus diesem Grunde entweder einen Theil, oder nach Beschaffenheit der Umstände das Ganze des ausserdem schuldigen Beytrags von sich abwenden wollen.

Denn es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Billigkeit erfordert, auf beträchtliche in die Assecuranz nicht aufgenommene Unglücksfälle Rücksicht zu nehmen, und deßwegen den ausserdem schuldigen Beytrag der Verunglückten entweder zu vermindern, oder sie gänzlich davon frey zu sprechen. Diese Unglücksfälle müßten aber gleich bey Errichtung der Assecuranz-Anstalt bestimmt werden, wobey zugleich fest zu setzen wäre, daß sie nur dann als Entschuldigungsgrund angenommen werden sollen, wann der Verunglückte nach erlittenem Schaden zu rechter Zeit sich meldet, und darüber von seiner Obrigkeit die erforderlichen Zeugnisse beybringt. Das nähmliche wäre auch bey ganzen Gemeinden zu beobachten, jedoch nicht so leicht, als bey einem Einzelnen, gänzlicher Nach-

laß zu gestatten. Z. B. eine Markung ist durch Hagelschlag so sehr beschädiget worden, daß der Fall der Entschädigung eintritt. Eine zum Beytrag verpflichtete andere Gemeinde hat aber durch Ueberschwemmung oder Feuersbrunst beträchtlich gelitten. Beläuft sich ihr Schade so hoch, als das Maß des Schadens ist, welches nach den Gesetzen der Assecuranz-Anstalt zur Vergütung verpflichtet, so wäre sie für dießmahl; ist er aber um vieles größer, so wäre sie auch noch nach den Umständen auf längere Zeit von allem Beytrag frey zu sprechen. Ist aber der Schade geringer, so wäre die Gemeinde zwar von dem ganzen schuldigen Beytrag nicht frey zu lassen, allein die Verunglückten dürften darunter nicht leiden, sondern wären billig von ihren Mitbürgern zu vertreten, so wie man, wenn einer Gemeinde der ganze Beytrag nachgelassen wird, den dadurch entstehenden Abgang zum Ersatz auf die übrigen Interessenten vertheilet. Daß aber freylich durch dergleichen Ausnahmen das ganze Verfahren beschwerlicher wird, ist leicht einzusehen.

Wenn ferner der Zweck einer solchen Assecuranz-Anstalt glücklich erreicht werden soll, so darf die Gesellschaft nie so eingeschränkt seyn, daß zu befürchten ist, das Unglück, gegen dessen Folgen man durch sie Sicherheit zu erhalten trachtet, möchte den größeren Theil derselben treffen, und dadurch der vorgesetzte Zweck entweder ganz vereitelt, oder der geringere Theil der Gesellschaft durch den zu leistenden Beytrag so geschwächt werden, daß endlich alle in gleiche Armuth gerathen.

Justi, Bergius, und Frank sprechen nur überhaupt von einem oder mehreren Kreisen, von einem mittelmäßigen Fürstenthum, oder einer Grafschaft, ohne eine bestimmte Größe anzugeben f), welche zum Maßstab dienen könnte. Herr Hofrath Jung theilt einen solchen Maßstab mit, indem er sagt: "Kleine Länder, die nicht über 20. Quadratmeilen groß sind,

f) Man wollte denn das von Bergius im Pol. und Cam. Magazin (S. 62. Nr. 18.) angeführte Beyspiel eines Kreises, dessen Bewohner 40,500. Morgen Ackerfeld besitzen, für eine bestimmte Angabe gelten lassen.

sind, können sich die Wetterschäden nicht asse-curiren, denn es ist möglich, daß der größte Theil des Landes durch den Hagelschlag lei-det" g). — Fest bestimmen läßt sich hier nichts. Allein mir dünkt doch, daß dieser Maßstab, im Durchschnitt genommen, richtig und auf Erfah-rung gegründet sey, ob ich gleich glaube, daß unter besondern Umständen auch ein District, welcher etwas weniger als 20. Quadratmeilen ent-hält, die Wohlthat einer solchen Assecuranz-An-stalt genießen könne.

Der Herr Pfarrer Steeb zu Grabenstetten, im Würtembergischen, hat in dem zu Stuttgardt er-scheinenden Oekonomie-Wochenblatt h) einen Vorschlag zur Errichtung einer Erndte-Assecu-ranz-Gesellschaft unter 20. nahe bey einander liegenden Ortschaften, welche nach einer unge-fähren Berechnung 30,000 Morgen Ackerfeld besitzen, bekannt gemacht. Der Haupteinwurf, welcher gegen diesen Plan statt finden könnte,

wäre

g) Lehrbuch der Cameralwissenschaft. S. 377.

h) 22. Stück. 1790.

wäre wohl dieser: sehr leicht könnte es sich ereignen, daß ein sehr großer Theil dieser Ortschaften durch Hagelschlag betroffen würde, und daß alsdann gerade in dem Fall, wo Unterstützung am nöthigsten und wohlthätigsten wäre, dieselbe wegen der für die nicht beschädigten daraus entstehenden allzudrückenden Last nicht geleistet werden könnte. Uebrigens hat der Gedanke, kleinere Assecuranz-Gesellschaften zu errichten, schon aus dem Grunde vieles für sich, weil sie ohne Zweifel weit leichter zu Stande gebracht werden könnten, als größere dergleichen Gesellschaften und vielleicht könnte man jenem Vorwurf dadurch ausweichen, wenn man in fruchtbaren, wohlfeilen, und solchen Jahren, wo gar kein, oder doch kein beträchtliches Unglück geschehen ist, einen Versicherungs-Fonds an Früchten sammelte, und daneben dennoch die kleineren Unglücksfälle besonders vergütete, den gesammelten Vorrath aber auf den Fall allgemeiner Noth aufsparte; oder, wenn mehrere solche kleinere Gesellschaften sich zu gegenseitiger Unterstützung auf den Fall verbänden, wenn

einer

einer einzelnen der zum Schadensersatz erforderliche Beytrag allzu beschwerlich oder gar unmöglich wäre.

An der Wohlthat der Feldfrüchten-Assecuranz-Anstalten läßt man billig alle Bürger, welche Feldgüter besitzen, ohne Ausnahme, Theil nehmen. Es ist auch kein Grund vorhanden, warum man hiervon die herrschaftlichen Grundstücke, und diejenigen, welche die Geistlichen und Schullehrer besitzen, ausnehmen sollte, sobald die Besitzer allen Gesetzen der Gesellschaft, und einer vollkommnen Gleichheit mit allen übrigen Gesellschaftsgliedern sich unterwerfen wollen. Was aber die Zehendbesitzer betrift, so scheint es nicht rathsam zu seyn, sie in die Gesellschaft aufzunehmen, indem daraus eine Menge Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten entstehen würden, welche sich in dem Maße vermehren müßten, je nachdem in einem Lande die Zehendgerechtigkeit von mehreren Personen, bald von dem Landesherrn, bald von Fremden, bald von Stiftungen, bald von Geistlichen, bald

vom landsäßigen Adel, und zwar öfters sogar in einer und derselben Markung von verschiedenen Personen besessen wird.

Die Einrichtung einer Feldfrüchten-Assecuranz-Anstalt kann auf zweyerley Art geschehen. Entweder wird durch jährliche Beyträge der Gesellschaftsglieder ein verhältnißmäßiger Vorrath gesammelt, um davon, wenn sich ein Unglück ereignet, die erforderliche Entschädigung zu bestreiten; oder die Gesellschaft nimmt bloß die Verpflichtung auf sich, in bestimmten Unglücksfällen die Verunglückten durch alsdann erst von den nichtbeschädigten Gesellschaftsgliedern einzuziehende Beyträge schadlos zu halten. Kürze halber wollen wir die erste Einrichtungsart mit der Benennung Assecurationsfonds, und die zweyte mit der Benennung Assecuranz-Gesellschaft bezeichnen.

Die Beyträge zu beiden können entweder in Natur oder in barem Gelde geschehen. Man führt für dieses hauptsächlich folgende Gründe an, daß nähmlich

1) die

1) die Art zu colligiren, auszutheilen und die Rechnungen zu führen dabey weit weniger beschwerlich sey, als bey dem Beytrage in Natur; daß

2) auf solche Art die Städte, die wenig oder gar keinen Feldbau treiben, und andere wohlhabende Leute ins Mitleiden gezogen werden können, auch

3) diese Art von Beytrag nicht so vielen Fatalitäten, wie der Beytrag in Natur und keiner so beschwerlichen und unsichern Administration unterworfen sey, daß endlich

4) alle Arten von Feldfrüchten, nicht minder Garten- und Weinbergfrüchte, sogar das zu Grunde gerichtete Stroh, vergütet werden könnten.

Nach dem oben aufgestellten Grundsatz, daß eine Assecuranz-Anstalt so einfach als möglich eingerichtet werden müsse, kann man die Möglichkeit oder Leichtigkeit, die Gegenstände zu vermehren, für keinen Vortheil erkennen.

Es muß also hier vor allen Dingen vorausgesetzt werden, daß die Trennung der Erndtes-

und

und Herbst-Assecuranzen von einander und eine besondere Einrichtung, wie sie jeder am angemessensten ist, in mehr als einer Rücksicht für vortheilhafter gehalten wird.

Nach dieser Voraussetzung glaube ich, daß im allgemeinen der Beytrag in Geld bey einem Assecurations-Fonds gar nicht zweckmäßig sey; daß er hingegen bey einer Herbst-Assecuranz-Gesellschaft nur allein, jedoch bloß bey einer Assecuranz-Gesellschaft, Statt finden könne, und daß endlich bey den Erndte-Assecuranzen der Beytrag in Natur vorzuziehen sey. In der Folge werde ich mich über die zwey letzteren Punkte weitläufiger zu erklären Gelegenheit haben. Was aber den erstern betrift, daß nähmlich der Beytrag in Geld bey einem Assecurationsfonds gar nicht statt finden könnte, so wird es nicht schwer seyn, dieses zu beweisen.

Schubart von Cleefeld bemerkt i) gegen das oben angeführte Project des Rabbiner Jerem. Dessauer, welcher einen Assecurationsfonds in barem Geld vorschlägt, mit soviel Gründlichkeit

i) Ephemeriden der Menschheit. 1783. B. 2. S. 37.

keit als Deutlichkeit, daß durch dessen Ausführung ein äusserst nachtheiliger Unterschied in der Circulation des Geldes entstehen müßte, daß ein solcher Fonds ganz dazu gemacht wäre, alles bare Geld eines Landes zu verschlingen, und daß Mangel desselben ihn bald selbst zu Grunde richten würde; daß endlich, um einen Fonds zusammen zu bringen, der Landmann öfters den bey weitem größten Theil seines Einkommens, nicht selten das Ganze, ja sogar noch einen Zuschuß dazu hergeben müßte. Dieß ist, dünkt mir, alles, oder gewiß das stärkste, was sich gegen die Assecurationsfonds in barem Gelde sagen läßt. Noch einige Gründe dagegen, besonders in Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Ausführung, werden am gehörigen Ort vorkommen.

Bey der Bestimmung der Summe des zu leistenden Beytrags kann entweder der Werth der Grundstücke, oder der Ertrag derselben zur Grundlage genommen werden. Das letztere scheint der Natur der Sache am gemäßesten zu seyn, und ist sowohl auf die Beyträge in Geld, als in Natur an-

anwendbar; das erstere aber kann nur alsdann Statt finden, wenn die Beyträge in barem Gelde geleistet werden sollen, und ist überdieß mit so vielen Schwierigkeiten verbunden, daß man es unmöglich für ausführbar erkennen kann. Folgendes Beyspiel mag statt aller Beweise dienen.

Das oben angeführte Project einer allgemeinen Feldfrüchten-Assecuranz-Anstalt für das Herzogthum Würtemberg vom Jahr 1778 war ganz nach dem Vorbilde der in diesem Lande errichteten Gebäude-Assecuranz-Anstalt geformt. In dieser Rücksicht wurde vorgeschlagen, daß alle Feldgüter-Besitzer sich zu einem Beytrage in barem Geld verpflichten, und diesen Beytrag nach dem Werthe ihrer Grundstücke entrichten sollen. Deßhalb nun sollen alle Grundstücke ausgemessen und geschätzt, die Schätzungssume aber als Assecurationsfonds angenommen, und auf diesen Fonds der zu Geld angeschlagene Schaden vertheilt werden. Der Urheber dieses Projects nimmtvorläufig einen Fonds von 27. Millionen an. Er setzt sodann einen, (seiner Meynung nach sehr großen) Wetterschaden

von

von 100,000 Fl. voraus, und zeigt darnach, daß ein Mitglied der Assecuranz-Gesellschaft, welches für 100 Fl. Feldgüter hat, in diesem Falle nicht weiter, als $22\frac{2}{9}$ Xr. zu bezahlen habe.

Allein man bewies unwidersprechlich, daß diese Art des Beytrags eine allzu drückende Last für den Landmann seyn würde. Man zeigte, daß die angenommene Schadenssumme von 100,000 Fl. viel zu gering sey, indem in einer Reihe von 12. Jahren die Summe des die Feldfrüchte betroffenen Schadens, ohne sogar totalen Frostschaden zu rechnen, 2,716,890. Fl. 40. Xr. betragen habe, im Durchschnitt also auf ein Jahr die Summe von 226,407. Fl. $33\frac{1}{3}$ Xr. falle. Ja, man bewies sogar, daß ein jährlicher Beytrag von $22\frac{2}{9}$. Xr. vom Hundert dem Landmann allzu beschwerlich seyn würde, indem ein armer Mann, der für 1300. Fl. Güter besitze, aber 800. Fl. darauf schuldig wäre, 4. Fl. 50. Xr., ein vermögender Mann aber, der etwa für 5650. Fl. Güter hätte, 21. Fl. zur Assecurations-Casse beytragen müßte. Es gehört nur ganz wenig Bekanntschaft mit der gewöhnlichen

lichen Lage des Landmanns dazu, um einzuse=hen, daß für den einen, wie für den andern ein solcher Beytrag äusserst drückend seyn müß=te. Man bemerke hierbey, daß die sämmtlichen Steuern von der im 2ten Beyspiele angeführten Gütertaxe 37. Xr. weniger ausmachen, als der Assecuranz=Beytrag wäre, daß also nach die=sem Maßstab der Landmann meistentheils we=nigstens doppelte Steuern bezahlen müßte.

Man erinnerte ferner, daß der Anschlag der Güter unendlichen Schwierigkeiten unterworfen seyn, und daß der dazu erforderliche sehr große Kostenaufwand mit den bezweckten Vortheilen in einem allzu ungleichen und nachtheiligen Ver=hältnisse stehen würde.

Die Verschiedenheit der Feldgüter in Rück=sicht auf ihre Lage im Ober= oder Unterland würde, sagte man, der Erreichung des Zwek=kes, ein richtiges Verhältniß fest zu setzen, sehr große Hindernisse in den Weg stellen.

Nicht weniger würden da, wo die Brache gewöhnlich ist, und also jährlich der 3te Theil der Ackerfelder ohne Ertrag bleibt, die Schwie=rig=

rigkeiten um so größer seyn, da selten und wohl an keinem Orte die Felder in 3. gleiche Theile abgetheilt sind, und da, könnte man vielleicht noch hinzusetzen, an einigen Orten heutiges Tages auch die Brachfelder angebaut werden, in einigen nur zum Theil, in andern aber gar nicht.

Die Wiesen und Grasgärten seyen theils ihrer Güte und Fruchtbarkeit nach, theils auch je nachdem eine Markung Mangel oder Ueberfluß daran hat, in größerem oder geringerem Werth. Dieß könnte wohl auch von den Ackerfeldern gelten, und so könnte es kommen, daß in Rücksicht auf den zweyten Grund der Verschiedenheit des Werthes der Besitzer solcher Grundstücke zu einem Beytrage verpflichtet würde, welcher mit dem Ertrage derselben ganz nicht im Verhältniß stünde.

Auch seyen Wiesen und Grasgärten lange nicht so vielen Unglücksfällen ausgesetzt, als Aecker und Weinberge. Die Baum- Gras- und Küchengärten aber müßten wegen der bey ihnen möglichen so sehr verschiedenen Cultur,

und der mannigfaltigen Benutzungsart, besonders auch in Rücksicht auf den Obstertrag bey dem Anschlag mehrere Anstände erregen.

Vorzüglich würde dieß aber bey den Weinbergen Statt finden. Der größere Theil des Herzogthums hat gar keinen Weinbau. In einigen Gegenden finden sich nur mittelmäßige und schlechte, in andern aber gute Weinberge. Viele sind theilbar, die meisten aber mit ungewöhnlich großen Lasten und Abgaben beschwert. Viele sind in gewisse Keltern gebannt, und müssen beträchtlichen Bannwein geben. Ueberhaupt ist hier sowohl in Rücksicht auf die Lage, die natürliche Beschaffenheit des Bodens und die davon abhangende größere oder geringere Fruchtbarkeit, und Sicherheit gegen gewisse Unglücksfälle, als auch in Rücksicht auf die Unglücksfälle selbst, welchen die Weinberge ausgesetzt sind, und sogar auf die größere oder geringere Güte der Reben, womit sie bepflanzt sind, und wovon nebst der Lage und der Beschaffenheit des Bodens der Gehalt des Weines vorzüglich abhängt, die Schätzung äusserst schwer und unsicher,

sicher, besonders da an manchen Orten alle die-se Umstände nicht, sondern öfters allein die Lo-cal-Verhältnisse, den Werth der Weinberge be-stimmen.

Was aber den Kostenaufwand betrift, so könnte man ein solches Geschäft wohl mit dem Steuer-Revisionsgeschäft vergleichen, wel-ches 500,000 Fl. gekostet habe, und nach die-sem Maßstab mit größter Wahrscheinlichkeit we-nigstens die Hälfte dieser Summe annehmen. Wollte man aber nach dem an einigen Orten eingeführten Stückleingeld zu 4 Xr. die Kosten-berechnung machen, so würde man nach der bey der Steuer-Revision gefundenen Morgenzahl von 1,703,543 M., doch eine Kostensumme von 113,569 Fl. 32 Xr. herausbringen, welche einer Seits durch die seit der Zeit, da viele da-mahls weit gelegene Güter angebaut worden, sehr vermehrte Morgenzahl, anderer Seits aber eben dadurch, daß viele Landleute an Feldgü-tern, besonders an Wiesen und Gärten, nicht einmahl einen ganzen Morgen besitzen, noch beträchtlicher erhöhet würde.

Alle diese Schwierigkeiten und Kosten würden noch dadurch beträchtlich vermehrt werden, daß die täglichen Veränderungen, welche durch Kauf, Tausch, Erbschaft ꝛc. mit den Grundstücken vorgehen, mit grösster Sorgfalt aufgezeichnet, und die Anschlagsverzeichnisse durch jährliche Revisionen in Ordnung gehalten werden müßten.

Wollte man aber auch alle diese Schwierigkeiten und Kosten nicht in Betrachtung ziehen, so würde doch die angegebene Schätzungsart äusserst unbillig seyn, indem durch den Anschlag nach dem wahren Werth, und nicht nach dem Ertrag, die Besitzer solcher Güter, welche mit mancherley besondern Abgaben, z. B. Gülten, Zinsen, Landacht, Handlohn, u. s. w. beschwert sind, mit den Besitzern freyer Güter, ganz gleich gestellt würden. Jene Güter aber sind dennoch nicht selten theurer, als diese, ob sie gleich nicht mehr, öfters nicht einmahl so viel ertragen. Diese Disproportion würde die Bewohner der Weinorte doppelt hart treffen, da es sich öfters ereignet, und zwar auch ohne Wetter-

schaden oder Wassergüsse, daß sie nicht so viel Wein bekommen, um davon die auf ihren Weinbergen haftenden Abgaben, geschweige ihre Steuerschuldigkeit, entrichten zu können. Wie schwer müßte es diesen fallen, zur Schadloshaltung der durch Hagelschlag ꝛc. beschädigten etwas beyzutragen? Da der Verfasser jenes Projects auf Wetterschlag und Wasserschaden vorzüglich sein Augenmerk gerichtet hatte, so drang sich gleichsam die Bemerkung auf, daß die so unnachläßige Gleichheit gänzlich hinwegfallen würde, wenn der Weingärtner dem Ackermann vollkommen gleich gestellt werden sollte, welches doch eine natürliche Folge des Beytrags nach dem Werthe der Güter wäre. Oefters kann in 2. oder 3. auch mehreren Jahren der Weingärtner von seinem Gute, auch ohne Wetter- oder Wasserschaden, wenig oder nichts erhalten, wofür er aber dennoch keine Schadloshaltung bekäme, dahingegen der Ackermann lange nicht so viel Gefahren ausgesetzt ist, und gegen die wichtigsten derselben durch die Assecuranz-Anstalt gesichert wäre. Frost, Brenner, Bräter, Wind

sind den Weinbergen weit gefährlicher als dem Fruchtfelde, und zum Theil nur allein gefährlich und können dem Weingärtner den grösten Theil seiner Hoffnungen, vielleicht alles rauben. Dafür erhält er nichts — und wovon soll er nun zur Unterstützung des verunglückten Ackersmannes etwas beytragen? Will man ihm aber auch für jene Beschädigungen Schadloshaltung zugestehen, so würde einer Seits das ganze Geschäft schon dadurch unendlich erschwert, anderer Seits aber müßte man eben so auf die kleinen Beschädigungen der Fruchtfelder, die sich öfters nur allzuweit ausdehnen, auf Honig- und Mehlthau, Brand, Mäuseschaden u. s. w. Rücksicht nehmen. Und wann würde man da mit Augenscheinen, Schätzungen, Vergleichungen und Abrechnungen fertig werden?

Aus diesem allem ist leicht ersichtlich, daß die Bestimmung des Beytrags nach dem Werthe der Grundstücke so wie die Verbindung der Erndte- und Herbst-Assecuranzen einem an sich wohlthätigen Projecte unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen müßte k).

Am sichersten und nützlichsten wird also der Beytrag nach dem Ertrage der Grundstücke festgesetzt.

Was ist nun aber vortheilhafter, jährlich ein gewisses zu einem Assecurations-Fonds beyzutragen, oder aber erst alsdann, wann ein Schade sich ereignet hat, nach Maßgabe des zu leistenden Ersatzes den verhältnißmäßigen Beytrag zu entrichten?

Justi, Bergius und der oben angeführte Verfasser des ohnmaßgeblichen General-Entwurfs zu Einrichtung einer Wettercasse tragen auf Errichtung eines Assecurations-Fonds an. Frank l) und Jung m) aber halten die Assecuranz-

k) mir schien die ausführlichere Entwicklung dieses für ein bestimmtes Land entworfenen Projects nicht ganz uninteressant zu seyn. Manchem sind vielleicht auch einige in den dagegen gemachten Bemerkungen enthaltene statistische Data nicht unwillkommen; und diese Betrachtung trug nicht wenig dazu bey, mich zur vollständigen Mittheilung der unter den Ziffern 2 und 3. anliegenden Acten-Stücke zu bestimmen.

l) Landwirthsch. Polizey. Th. I. S. 264.

m) Cameral-Wissenschaft. S. 382.

ranz-Gesellschaften für vortheilhafter. Sie führen, wie mir scheint, mit Grund, für ihre Meynung die Nachtheile, Beschwerlichkeiten und Kosten einer Cassen- oder Vorrathsverwaltung an, und die Abneigung des Landmanns gegen jeden, auch noch so geringfügigen Beytrag zu einer künftigen und ihm ungewiß scheinenden Bestimmung, da derselbe gegen jede neue Anstalt, von welcher er glaubt, daß sie auf Vermehrung seiner Abgaben abzwecke, und eben so gegen die Verwaltung des zu sammelnden Fonds äusserst mißtrauisch ist, dagegen aber lieber von dem Seinigen etwas mittheilt, wenn er die Noth seiner Mitbürger sieht, und dabey die Versicherung erhält, in gleichem Falle gleicher Hilfe sich erfreuen zu können. — Für die erstere Meynung aber streitet vorzüglich die Betrachtung, daß, wenn ein Vorrath gesammelt ist, schnellere Hilfe geschafft werden kann. Vielleicht könnte dieser Vortheil durch Vorschüsse von der Regierung auch den Assecuranz-Gesellschaften verschafft werden. Uebrigens haben natürlicher Weise auch hier die Local-Verhältnisse

den stärksten Einfluß und sie müssen immer die Wahl der einen oder der andern Einrichtung bestimmen.

Nach diesen allgemeinen Voraussetzungen, wird es minder schwer seyn, die verschiedenen Einrichtungsarten der Erndte- und Herbst-Assecuranzen kurz und deutlich darzustellen, und ihre Vortheile und Nachtheile gegen einander zu halten.

Zuerst von

Erndte-Assecuranzen.

Erndte-Assecuranz ist eine unter mehreren Besitzern von Fruchtfeldern und Wiesen errichtete gesellschaftliche Anstalt, wordurch sie sich auf den Fall, wenn sie durch Unglücksfälle, welchen die Feldfrüchte vorzüglich ausgesetzt sind, beträchtlichen Schaden leiden, zur gegenseitigen Unterstützung verpflichten.

Ihr Hauptendzweck ist immer, die Besitzer von Fruchtfeldern gegen die Folgen jener Unglücksfälle so viel möglich zu sichern, und sie vorzüglich vor der Gefahr zu bewahren, dem

Mangel der zu ihrem und der Ihrigen Unterhalt nöthigen Nahrungsmittel zu unterliegen, oder auch einen beträchtlichen Vermögensverlust von ihnen abzuwenden.

Jedoch wäre es vielleicht nicht vortheilhaft für das Ganze, wenn man durch diese letztere Absicht sich verleiten ließe, von dem oben angegebenen Grundsatze abzuweichen, die Gegenstände so wenig, als möglich zu vermehren.

Dieß könnte aber leicht geschehen, wenn man in die Versicherungsanstalt solche Gegenstände ziehen wollte, welche der Landwirth nicht sowohl zu seinem Unterhalt, als vielmehr zum Gewinn bauet, und welche gewöhnlich von den ärmern Güterbesitzern nicht gepflanzet zu werden pflegen.

In dieser Rücksicht wäre die Assecuranz-Anstalt also bloß auf Dinkel (Spelz) Korn, (Roggen) Wintergerste, Haber, und Sommergerste zu richten n), jedoch so, daß es in besondern

n) auf Hülsenfrüchte wird vorzüglich auch darum keine Rücksicht genommen, weil bey ihnen eine glückliche Erndte, mehr als bey jeder andern Ge-

dern Fällen den Theilnehmern immer frey gelassen würde, nach Maßgabe ihrer Lage auch andere Arten von Feldfrüchten in ihren Plan aufzunehemen. "So wird z. E. in der Pfalz Krapp und Toback, auch von den ärmsten Güterbesitzern und sogar von Taglöhnern, welche Aecker pachten, mit dem größten Nutzen gebauet, da sie, wenn der Wein, und andere Haupt-Producte fehlen, durch den Erlöß aus Krapp und Toback noch im Stand erhalten werden können. So wird das meiste in diesem Jahre (1791), was von dem Herbst bezahlt werden sollte, aus dem Erlöß von Krapp und Toback bezahlt" o).

Ob die Heuerndte mit Nutzen und mit gegründeter Hoffnung eines glücklichen Erfolgs hierher gerechnet werden könne, bezweifle ich sehr. Die Lage der Grasfelder ist, öfters sogar in einer einigen Markung, so sehr verschieden, daß

Getraidegattung äusserst unsicher und ungewiß ist, und von so mancherley besondern Zufällen und Umständen abhängt.

o) Anmerkung eines sachkundigen Freundes, dem ich diesen Aufsatz mitgetheilt habe.

daß es äusserst schwer fallen müßte, ein richtiges Verhältniß in der Bestimmung des Ersatzes und der Beyträge zu treffen. Unter allen Unglücksfällen sind ihnen wohl Ueberschwemmungen am gefährlichsten. Daß aber, und warum Versicherungsanstalten gegen diese nicht wohl Statt finden, ist bereits oben gezeigt worden. Wollte man aber hierauf keine Rücksicht nehmen, so müßte man doch dabey bedenken, daß der Schade für den einzelnen Mann selten sehr beträchtlich und darum nicht total werden kann, weil die Wiesen, wenn sie auch nur von mittelmäßiger Güte sind, des Jahrs wenigstens zweymahl benutzt werden, und je nachdem sie zu einer oder der andern Zeit das Unglück trift, entweder Heu oder Oehmd tragen können. Hierzu kommt noch, daß ein mit Schleim überschwemmtes Grasfeld der Erfahrung zu Folge den Verlust meistens im folgenden Jahr wieder ersetzt, da hingegen eine mit Sand und Kies überschwemmte Wiese auf längere Zeit verderbt ist, und ihre Abräumung viele Mühe und Kosten verursacht, worauf bey der Schätzung des Schadens

billi-

billiger Weise Rücksicht genommen werden müßte. Dieß würde aber sehr große Schwierigkeiten und beträchtlichen Zeit- und Kostenaufwand verursachen.

Ueberdieß haben die den Ueberschwemmungen ausgesetzten Wiesen gemeiniglich den Vorzug vor andern, daß sie gewässert und dadurch zu einem besseren Ertrage gebracht werden können. Es wäre also nicht billig, wenn ein Besitzer solcher Wiesen, welchen ihre Lage diesen Vortheil nicht gibt, weil sie auf einer Anhöhe, oder sonst von dem Wasser entfernt liegen, den Schaden der den Ueberschwemmungen ausgesetzten Wiesen mit tragen müßte, da er doch keinen Ersatz bekäme, wenn der Grasboden von der Hitze ausgetrocknet wird, und sein Grundstück in einem trockenen Jahrgang weit weniger als sonst erträgt.

Wollte man aber, um dieser Ungleichheit abzuhelfen, auch auf diesen Fall die Pflicht gegenseitiger Unterstützung festsetzen, so müßte man zuvor von dem gleichen Verhältniß der trockenen, und der zum Wässern bequem liegen-

den

den Wiesen versichert seyn, und dabey würde dann eine dritte Gattung die Arbeit beträchtlich erschweren, nehmlich diejenigen Wiesen, welche, ohne Ueberschwemmungen ausgesetzt zu seyn, in nassen oder sumpfigen Gründen liegen, und in nassen Jahrgängen zwar einigermaßen leiden, in trockenen aber, wenn sie nicht ganz sumpfig sind, und also noch unter die tragbaren Felder gerechnet werden können, desto reichlicher tragen. Und wie würde es in Rücksicht auf die verschiedene Güte des Grases zu halten seyn?

Endlich wäre auch noch der Umstand zu bedenken, daß nicht selten die Bosheit oder Nachlässigkeit der Besitzer vieles zu den Ueberschemmungen beyträgt, wenn sie im Ausschlagen der Bäche und Gräben nicht fleißig, oder nicht aufmerksam genug sind, die Mühlwöhren, Stellfallen, u. s. w. zu rechter Zeit aufzuziehen, und daß der Beweis gegen die Nachlässigen und Unaufmerksamen selten gehörig geführt werden könnte.

Bergius führt noch einen Grund an, warum die Erndte-Assecuranz nicht auf die Wiesen auszudehnen sey, weil der Schadensersatz in Natur so große Vorzüge habe, in Ansehung der Wiesen aber die naturale Vergütung, oder der Beytrag des Heues allzugroßen Schwierigkeiten unterworfen seyn würde.

So vorsichtig man in der Bestimmung der zu versichernden Gegenstände seyn muß, so sorgfältig muß man auch bey der Festsetzung der Unglücksfälle, wofür eine Schadloshaltung Statt finden soll, zu Werke gehen. Bereits sind oben die den Erndte- und Herbstfrüchten gemeinschaftlichen Unglücksfälle angeführt und in Beziehung auf die Assecuranz-Anstalten geprüft worden. Wir suchten dort zu zeigen, daß unter denselben allein der Gewitterschaden mit Recht als ein solcher Unglücksfall anzusehen sey, gegen dessen Folgen eine Assecuranz-Anstalt zweckmäßig errichtet werden könne.

Unter

Unter die Beschädigungen, welchen die Erndtefrüchte insbesondere ausgesetzt sind, gehören Heuschreckenfraß, Brand, Honig- und Mehlthau, und Mäuseschaden.

Von diesen scheint der Heuschreckenfraß die vorzüglichste Aufmerksamkeit zu verdienen, da der dadurch entstehende Schaden gewöhnlich sehr beträchtlich ist. Doch versteht sich von selbst, daß dagegen die wirksamsten Anstalten getroffen, und alle schickliche Hilfsmittel zur Abwendung des Schadens angewendet werden müssen.

Die übrigen Beschädigungen sind gewöhnlich nicht so ausgebreitet und beträchtlich, daß dagegen die Hilfe einer Assecuranz-Anstalt nöthig wäre, und vielleicht könnte ihre Aufnahme in den Plan derselben nur die Schwierigkeiten der Ausführung vermehren, ohne großen Nutzen zu schaffen. Natürlicher Weise aber kommt, so wie überhaupt, also auch insbesondere hier vieles auf die Local-Umstände an, in Rücksicht auf welche z. E. in unsern Gegenden vielleicht auf Mäuseschaden mehrere Rücksicht zu nehmen wäre, als auf den Heuschreckenfraß, indem

nach der Geschichte seit 1604, 1648 und 1747 kein Heuschreckenschade geschehen ist, wohl aber in den Jahren 1734, 1743, 1753, und 1773 in mehreren Gegenden die schrecklichsten Verheerungen von Mäusen angerichtet worden sind, und ein Uebel, das in vierzig Jahren vier Mahl ausgebrochen ist, zweckmäßige Hilfe nothwendiger macht, als ein Uebel, das in einem Zeitraum von bald 200 Jahren sich nur drey Mahl äusserte o).

So bliebe also im Allgemeinen bloß Gewitterschade, und Heuschreckenfraß, oder Mäuseschade übrig, worauf man bey Einrichtung einer Erndte-Assecuranz-Gesellschaft Rücksicht zu nehmen hätte.

Justi und Bergius nehmen Hagelschlag, Mißwachs, Ueberschwemmung und Heuschrekkenfraß als diejenigen Unglücksfälle an, worauf eine

o) Selbst noch während des Druckes dieser Abhandlung (Nov. 1794.) erhalten wir von den Neckar- und Rheingegenden sehr unangenehme Nachrichten von Verheerungen der Fruchtfelder durch Mäuse, weßwegen bereits die Fruchtpreise beträchtlich zu steigen anfangen.

eine Assecuranz-Anstalt zu richten wäre; zweckmäßiger aber, wie mir scheint, schränken sich der obgedachte ungenannte Verfasser des ohnmaßgeblichen General-Entwurfs zu Einrichtung einer Wettercasse, und der gleichfalls oben angeführte Pfarrer Steeb bloß auf den Gewitterschaden ein.

In Rücksicht auf die Größe des zu einer Erndte-Assecuranz-Anstalt zu vereinigenden Districts beziehe ich mich auf dasjenige, was bereits oben im allgemeinen davon gesagt worden ist. Ein allzu eingeschränkter Umfang müßte gerade in den wichtigsten Fällen die Wirksamkeit der ganzen Anstalt hindern. Mir ist selbst ein Beyspiel bekannt, daß in einem Jahr zwey an einander gränzende Gemeinden durch Hagel und Wolkenbrüche einen nur mäßig angeschlagenen Schaden von 102,200 Fl. erlitten. Wie wäre es in einem solchen Falle, wenn nach H. Steebs Vorschlag nur zwanzig Gemeinden zu einer Erndte-Assecuranz-Gesellschaft sich vereinigten, möglich, den Verunglückten die erforderliche Hil-

fe

se zu leisten? Auf der andern Seite würde aber auch ein allzu großer Umfang die Zahl der Hindernisse sehr vermehren, und dieselbe besonders in Rücksicht auf die Natural-Beyträge beynahe unüberwindlich machen.

Der zu assecurirende District muß seinem Umfang, seinen Abtheilungen in Fluren oder Zellgen, und seiner verschiedenen Fruchtbarkeit nach genau bekannt seyn, wenn der Schade richtig bestimmt, die zum Ersatz nöthigen Beyträge auf die Nichtbeschädigten gehörig umgelegt, und der Ersatz unter die Verunglückten richtig vertheilt werden soll.

In dieser Rücksicht sind in jeder Gemeinde genaue Charten und Fluren-Bücher nöthig. Da diese aber nicht bloß zu diesem Zwecke in einem Lande erforderlich sind, so sind sie in manchen Ländern bereits vorhanden; wo aber dieß nicht der Fall ist, so kann ihre Errichtung den Mitgliedern einer Assecuranz-Anstalt nicht allein zur Last gelassen, sondern es müßte wenigstens der größte Theil der darauf zu verwendenden Unkosten aus der Landescasse bestritten werden, und

die Veranlassung dazu wäre wirklich eine Wohlthat weiter, welche die Assecuranz-Gesellschaft gewährte.

In diesen Güterbeschreibungen würden folgende Bemerkungen vorzüglich zum Behuf der Erndte-Assecuranz dienen:

1) Wie viel Morgen eine Markung Fruchtfelder enthalte?

2) Wie viel von dieser Morgenzahl jede der gewöhnlichen drey Fluren enthalte?

3) Welche dieser drey Fluren beym Anfang der Assecuranz-Anstalt mit Winterfrüchten, welche mit Sommerfrüchten angebaut werde, und welche brach liege?

4) Wie viel von jeder Gattung der Sommer- und Winterfrüchte Ein Morgen Ackers in mittelmäßigen Jahren eintragen könne?

5) Welche von den assecurirten Getraidegattungen vorzüglich gebaut werden? endlich

6) Ob die Markung einem besondern in der Assecuranz nicht begriffenen Ungiücksfall vor andern ausgesetzt sey?

Dieses

Dieses Geschäft würde ohne Zweifel die meisten Schwierigkeiten in der Ausführung haben, wovon bereits oben bey Gelegenheit der für das Herzogthum Würtemberg in Vorschlag gebrachten Assecuranz-Anstalt das Wichtigste angeführt worden ist. Allein schwerlich könnte es vermieden werden, wenn eine Assecuranz-Anstalt von Bestand seyn soll.

Ohne eine billige Gleichstellung der Theilhaber unter einander könnte eine solche Anstalt niemahls von einiger Dauer seyn. So wohl in Rücksicht auf die zu leistenden Beyträge, als in Rücksicht auf den zu erhaltenden Ersatz ist daher eine Classification der Grundstücke nach ihrer Fruchtbarkeit nothwendig.

Werden nur besondere Getraidegattungen assecurirt und der Ersatz, wie natürlich, nach diesen Gattungen gegeben, so muß man nicht nur wissen, welche Gattungen vorzüglich in dieser oder jener Markung, sondern auch in welcher Flur, also auf wie viel Morgen sie in einer Markung jedes Jahr gebaut werden.

Will man die Fähigkeit der verschiedenen Theilhaber, die vielleicht erforderlichen Beyträge zu entrichten, so viel möglich genau kennen, so muß man zuförderst wissen, ob eine Markung nicht noch andern, als den in dem Assecuranz-Vertrag bestimmten Unglücksfällen ausgesetzt ist, wodurch vielleicht die Besitzer derselben an der Erfüllung ihrer übernommenen Verbindlichkeiten gehindert werden könnten, und weßwegen es räthlicher wäre, sie gar nicht in die Gesellschaft aufzunehmen.

Die genaue Untersuchung der oben angegebenen Puncte ist daher wesentlich nothwendig. Jedoch könnte vielleicht einer oder der andere derselben nach der Verschiedenheit der möglichen Verfahrungsarten mehr oder weniger wichtig seyn.

Bey jeder Assecuranz-Anstalt kommt es, wenn der Fall einer assecuranzmäßigen Beschädigung eintritt, zuerst auf die Schätzung des zu ersetzenden Schadens an, sodann auf die Art, wie die zum Ersatz nöthigen Beyträge zu leisten sind,

sind, hernach auf die Berechnung und Umlegung dieser Beyträge, und endlich auf die Art und Weise, wie dieselbe einzuziehen und wieder unter die Verunglückten zu vertheilen sind. Vor allen Dingen aber muß bestimmt seyn, wie hoch der Schade sich belaufen müsse, wenn die Verbindlichkeit zum Ersatz eintreten soll?

Die Schadensvergütung kann nur bey einem wichtigen Verlust Statt haben. Denn der dadurch bewirkte Vortheil würde bey einem nur geringen Verluste mit dem erforderlichen Zeit- und Kostenaufwand in keinem Verhältniß stehen.

Justi sagt: die Grade des Verlustes können nur in dem gänzlichen Ruin, in der Hälfte, und dem dritten Theil bestehen; genauere Grade werden nicht in Betracht gezogen. Bergius stimmt mit ihm überein, und setzt noch dazu, daß man die Größe des Schadens nicht nach den einzelnen beschädigten Getraidegattungen bestimmen, sondern alle Gattungen zusammennehmen, und eine der andern zu Hilfe rechnen müsse. Ich gestehe, daß mir hierin ein wenig Unbilligkeit zu liegen scheint. Unter der Vor-

ausſetzung nähmlich, daß die Gattungen der zu verſichernden Feldfrüchte genau beſtimmt ſind, und der Schadenserſatz, wie natürlich, nach den Gattungen geſchieht, ſcheint es billiger zu ſeyn, daß man in der Beſtimmung der Größe des Schadens ſich nach den beſchädigten Gattuugen richte. Thut man dieſes nicht, ſo könnte zwar dem Maß nach die beſtimmte Schadensgröße nicht, wohl aber dem Werth nach vorhanden ſeyn, oder, wenn z. B. der größte Theil des Winterfeldes eines Ortes zu Grunde gerichtet worden, das Sommerfeld aber beynahe ganz verſchont geblieben wäre, ſo könnte nach der in Folge jenes Grundſatzes angeſtellten Vergleichung die feſtgeſetzte Größe des Schadens zwar nicht herauskommen, aber dennoch der verunglückte Ort einem drückenden Mangel an den nöthigſten Getraidegattungen, an Dinkel und Roggen, ausgeſetzt ſeyn. In dieſer Hinſicht wäre es vielleicht am beſten, das Sommer- und Winterfeld zu unterſcheiden, und in jedem die Schätzung und Berechnung der Schadensgröße beſonders zu machen.

Was

Was aber den zur Vergütung verpflichtenden Grad des Schadens betrift, so müßte derselbe wenigstens den vierten Theil der zu hoffen gehabten Erndte übersteigen, wobey es sich wohl von selbst versteht, daß die Berechnung nicht nach dem auf einer ganzen Markung geschehenen Schaden, sondern für jeden Gutsbesitzer besonders gemacht werden muß. Da nach diesen Voraussetzungen, ein geringer Schade gar nicht in Betrachtung gezogen wird, so würde eine Feldfrüchten-Assecuranz-Anstalt unendlich viel an Wirksamkeit und Nützlichkeit verlieren, wenn man den Schadensersatz auf einen nach der Größe des Verlusts bestimmten Theil einschränken wollte. Der ganze an den festzusetzenden Getraidearten erlittene Verlust, muß vielmehr vollständig und ohne Abzug, nach vorhergegangener ordnungsmäßiger Schätzung ersetzt werden.

Diese Schätzung richtet sich immer nach dem wahrscheinlichen Ertrag. Es muß nähmlich bestimmt werden, wie viel ein Grundstück getragen hätte, wenn das Unglück nicht geschehen

wäre, und wieviel es nach geschehenem Unglück noch ertragen könne? Dieß wird von jenem abgezogen, und der Rest macht die zur Schadloshaltung erforderliche Summe aus. Z. E. das Dorf A. hat durch Hagelschlag Schaden gelitten. Im Winterfeld waren 350 Morgen mit Dinkel angeblümt. Diese hätten 2800 Scheffel ertragen können, geben aber nach geschehenem Schaden nur noch 600 Sch. Es sind also den Verunglückten 2200 Sch. zu ersetzen.

Hier kommt es aber hauptsächlich darauf an, wie man die Vorfrage: wieviel ein Grundstück, wenn das Unglück nicht geschehen wäre, hätte ertragen können? am richtigsten zu beantworten im Stande ist. Man kann dabey auf vierley Art verfahren und zwar,

1) wenn man die Beschaffenheit der Feldgüter in Zeiten und zwar zu einer solchen Jahrszeit in Augenschein nimmt, da noch kein Unglücksfall sich ereignet hat, und sodann den vermuthlichen Ertrag bestimmt;

2) Wenn

2) Wenn man nach geschehenem Unglück die beschädigten Felder in Augenschein nimmt, in den Charten und Flurenbüchern nachsieht, wie groß jedes Grundstück ist, und in welche Fruchtbarkeits-Classe es gehört, sodann untersucht, wie viel Scheffel auf dem beschädigten Grundstück ausgesäet worden, und wie viel davon hätten eingeschnitten und ausgedroschen werden können, wenn die Beschädigung nicht geschehen wäre; p).

3) Wenn man jedem Güterbesitzer die Bestimmung des vermuthlichen Ertrags seiner Grundstücke nach seinem eigenen Gutdünken jedoch Ein für alle Mahl überläßt, oder endlich

4) Wenn man zum Voraus nach den angenommenen Fruchtbarkeits-Graden für die guten, mittelmäßigen, geringen und schlechten Fruchtfelder den vermuthlichen Ertrag Ein für alle Mahl festsetzt. Z. E. von einem mit Dinkel angeblümten Morgen für die erstere 8, für die zweyte 6,

für

p) Jung Cameral-Wissenschaft. S. 384. Bergius Cameral-Magazin. 1. B. S. 60.

für die dritte 5, und für die vierte $3\frac{1}{2}$ Schefsel q).

Die erste Verfahrungsart scheint dem ersten Anblick nach die sicherste und zuverläßigste zu seyn, indem damit auch der Vortheil verbunden wäre, daß man auf den Fleiß oder Unfleiß der Landwirthe, oder auf solche Unglücksfälle, welche nicht in den Plan der Assecuranz-Anstalt aufgenommen sind, zugleich Rücksicht nehmen, und in der Berechnung des Schadens den verhältnißmäßigen Abzug darnach machen, wie auch eine genauere Kenntniß von den Umständen sich zum voraus erwerben könnte, die vielleicht ein Gesellschaftsglied, welches einen in der Assecuranz nicht begriffenen Schaden erlitten hat, zum Grunde einer Verminderung, oder des gänzlichen Nachlasses seiner Beytragsschuldigkeit anführen möchte.

Allein

q) Auch hier kommt es sehr auf Local-Umstände an. Schwerlich wird man irgendwo einen höheren Maßstab annehmen können, aber in manchen Ländern mochte er wohl verhältnißmäßig herabzusetzen seyn. In dem Anhange wird das Beyspiel einer Markung angeführt, wo der Ertrag eines Morgens im Durchschnitt nur ein halbes Malter betrug.

Allein diese Verfahrungsart ist mit so gros-
sen Schwierigkeiten verbunden, daß ihre Vor-
züge dagegen nicht in Betrachtung gezogen zu
werden verdienen. Wann soll der Augenschein
vorgenommen werden? Im Frühjahr, wird
man antworten. In diesem Fall würde aber
nicht selten ein einziger Augenschein nicht
hinreichend seyn, indem man Beyspiele genug
hat, daß Samenfelder im Frühjahr die beste
Hoffnung von sich geben, und mitten im Wachs-
thum umstehen, und wenig, oder leichte und
geringe Frucht geben. Man muß also, wird
man vielleicht sagen, den Augenschein später
anstellen. — Wie aber, wenn dann das Unglück
geschiehet, ehe der Augenschein vorgenommen
ist? — Oefters könnte also ein solcher allge-
meiner Augenschein entweder zu spät oder zu früh
vorgenommen werden, und manchmahl, wenn
gar kein Unglücksfall sich ereignete, ganz unnö-
thig und überflüssig seyn. Hierbey verdienen
auch noch die Kosten in Erwägung gezogen zu
werden, welche, da dergleichen Augenscheine in
dem ganzen assecurirten Districte vorgenommen
wer-

werden müßten, immer sehr beträchtlich seyn würden.

Die zweyte Verfahrungsart hat also vor dieser unstreitige Vorzüge, obgleich nach geschehenem Schaden, der ohne denselben zu hoffen gewesene Ertrag, sich mit weniger Zuverlässigkeit bestimmen läßt. Da man jedoch dabey nicht auf das bloße Ansehen der beschädigten Felder gehet, sondern vorzüglich nach dem Maße der Aussaat den vermuthlichen Ertrag schätzet, so scheinet die Unsicherheit so sehr groß nicht zu seyn. Dabey kann man denn immer auch andere, etwa bekannte Umstände, welche den Anschlag des wahrscheinlichen Ertrags vermindern könnten, in Betrachtung ziehen.

Die Aussaat wird entweder nach dem Steuerbuch, oder wenn man sich, wie es öfters der Fall ist, darauf nicht mit Sicherheit verlassen kann, nach dem Ermessen sachkundiger und unparteyischer Männer, und nur in dem Fall nach der Angabe des Verunglückten angeschlagen, wann er durch andere Unglücksfälle so weit zurückgekommen ist, daß er die ganzen Felder nicht hat

besäen können, oder wenn die Felder nicht gleich, und entweder die 2 größesten oder die 2 kleinsten Felder besäet worden wären.

Nach der Fruchtbarkeit der Felder wird sodann der wahrscheinliche Ertrag bestimmt. Bergius nimmt folgende Classification an: 1) gute Felder, zum siebenten, 2) mittelmäßige zum 6ten 3) geringe zum 4ten und 4) schlechte zum dritten Korn. Mir scheint die so eben zum Beyspiel angeführte Classification richtiger zu seyn, und wird daher bey den unten folgenden Beyspielen zum Grund gelegt werden.

Die dritte Verfahrungsart hat den Vortheil, daß über die Classification der Felder in Rücksicht auf ihre Fruchtbarkeit keine Unzufriedenheit entstehen kann, weil sie jedem Besitzer selbst überlassen ist. Eigennützigkeit könnte freylich hier ihr Spiel ein wenig treiben. Mancher bekäme vielleicht mehr, als ihm eigentlich gebührte, aber er müßte dagegen auch mehr beytragen, als ihn nach einem richtigern Anschlag träfe, und so umgekehrt, wenn einer einen zu

gerins

geringen Anschlag für vortheilhafter halten wollte.

Die vierte Verfahrungsart endlich scheint die meisten Vorzüge zu haben, weil sie die Arbeit bey der Schadensschätzung unendlich erleichtert, folglich Zeit und Kosten sparend ist, und nach der einmahl getroffenen Uebereinkunft allen Streitigkeiten in dieser Rücksicht vorbeugt. Dabey könnte die bereits oben angegebene Classification zum Grund gelegt werden.

Bey dem noch geschehenem Schaden vorzunehmenden Augenschein muß immer auch auf den Bau der Güter gesehen werden, indem die Schuld eines geringern Ertrags durch schlechte Ackerbestellung oder Einstreuung untauglicher Aussaat an dem Landwirth selbst liegen kann, in welchem Fall der daraus entstehende Mangel von dem Ertragsanschlag abzuziehen, und folglich die Summe des erlittenen Schadens darnach zu vermindern ist.

Eben so müssen auch, wie schon oben bemerkt worden ist, Beschädigungen, die nicht in den Plan der Assecuranz-Anstalt aufgenommen

sind,

sind, bey der Berechnung des durch Unglücksfälle, wogegen die Anstalt gerichtet ist, verursachten Schadens in Anschlag gebracht, und von der Summe des zu leistenden Ersatzes abgezogen werden, so daß von dem auf eine oder die andere Art festgesetzten wahrscheinlichen Ertrag, im Fall das Unglück sich nicht ereignet hätte, zuförderst der durch die Unglücksfälle der ersten Art verursachte Schaden abgezogen, und nur die übrigbleibende Summe zum Maßstab des Ersatzes angenommen wird. Z. B. Eine Markung ist vom Hagelschlag getroffen. Nach dem angenommenen wahrscheinlichen Ertrag war eine Erndte von 2800 Sch. zu hoffen, jetzt können kaum 600 Sch. geerndet werden. Es wären also der Regel nach 2200 Sch. zu ersetzen. Allein diese Markung hat auch durch bösen Thau gelitten, und in diesem Jahre wären daher kaum 2000 Scheffel zu hoffen gewesen — die Summe des Ersatzes vermindert sich also um 800 Sch. — und es bleiben nur 1400 Sch. zu ersetzen.

Bey der an den meisten Orten gewöhnlichen Eintheilung der drey Fluren kann es öfters geschehen, daß nicht alle mit gleichen Getraidegattungen angebaute Felder beschädiget werden, in welchem Falle von den nicht beschädigten Feldern, nach Maßgabe ihres Ertrags, zu dem wegen den beschädigten erforderlichen Ersatz die verhältnißmäßigen Beyträge angesetzt und den Verunglückten, welche sie zu geben hätten, von der ihnen gebührenden Vergütung abgezogen werden.

Aber auch bey dieser Verfahrungsart ist man nicht sicher, in allen Fällen möglichste Gleichheit und Billigkeit zu erreichen. Besondere Umstände — vorzüglich die so mächtigen Wirkungen der Witterung — können eine ganze Markung bald minder bald mehr fruchtbar machen, uud dadurch bewirken, daß, wenn der Fall des Schadensersatzes eintritt, die beschädigten entweder zu viel oder zu wenig bekämen. Der Anhang dieser Abhandlung liefert ein auffallendes Beyspiel zu dieser Bemerkung. Von dem mehr als 2500 Morgen betragenden Sand-

boden des Anspachischen Kastenamts Kleinlankheim erndete man insgemein $\frac{1}{2}$ Malter, in dem nassen Jahre 1770 mehr als 1 Malter. —

In solchen Fällen scheint es freylich die Billigkeit zu fordern, eine Ausnahme von der Regel zu machen. Durch alle diese Umstände werden aber natürlicher Weise die Hinderniße in der Ausführung gar sehr vermehrt.

Der Augenschein muß so bald als möglich nach geschehenem Schaden vorgenommen werden, nicht nur damit man denselben aufs genaueste prüfen kann, sondern auch damit der Landwirth nicht gehindert werde, die beschädigten Aecker auf irgend eine schickliche Art noch zu benutzen r).

Bergius schlägt einen doppelten Augenschein vor — einen vorläufigen, durch welchen nur ausgemacht werden soll, an wieviel Aussaat der Scha-

r) Auch hier lehrt die Erfahrung, daß es oft sehr schwer, beynahe unmöglich ist, den rechten Zeitpunkt zum Augenschein zu treffen. Sehr lehrreich ist in dieser Rücksicht das im Anhang angeführte Beyspiel des am 18-20. Jul. 1770 im Anspachischen geschehenen Wetterschadens.

Schade geschehen ist, um darüber einen Bericht an die Kammer erstatten zu können, und sodann erst einen von der Kammer zur Schätzung des Schadens angeordneten Augenschein. Jener soll von dem Beamten mit Zuziehung des Schulzen und der Gerichte des Orts in Beyseyn der beschädigten Unterthanen — dieser von einem landesherrlichen Commissarius und zwey beeidigten Taxatoren ebenfalls in Gegenwart der beschädigten Unterthanen vorgenommen werden.

Dieß alles hängt eigentlich von der Verfassung eines Landes ab. Vielleicht aber könnte man doch das Verfahren einfacher und minder kostspielig einrichten, wenn die Vorsteher der beschädigten Orte einen ganz kurzen Bericht, daß ein beträchtlicher Schade durch einen in der Assecuranz begriffenen Unglücksfall geschehen sey, an das ihnen vorgesetzte herrschaftliche Amt, an welches sie in dieser Hinsicht zum voraus angewiesen seyn müssen, erstatteten, und dieses sodann unverzüglich nach seiner gleich bey Errich-

tung der Anstalt erhaltenen Instruction den erforderlichen Augenschein veranstaltete.

Dieser Augenschein könnte vielleicht am kürzesten auf folgende Art vorgenommen werden. Der Beamte beruft dazu die Vorsteher eines benachbarten nicht beschädigten Orts, beeidigt sie zu dem vorhabenden Geschäft, und begibt sich mit ihnen auf die beschädigten Felder, um in Beyseyn der Vorsteher des verunglückten Orts den Schaden vorschriftsmäßig zu untersuchen und zu schätzen. Hierüber wird von ihm ein kurzes Protocoll geführt, welches am schicklichsten tabellarisch eingerichtet, und schon zum voraus präparirt werden kann. Die Wahl der Taxatoren wäre zwar dem Beamten zu überlassen, jedoch müßte sie den beschädigten Unterthanen zuvor angezeigt, und ihnen gestattet werden, gegründete Einwendungen dagegen zu machen, indem man nicht selten zwischen benachbarten Gemeinden gewisse feindselige Gesinnungen findet, welche leicht auf die Taxation Einfluß haben könnten. Dabey müßte aber auch zugleich festgesetzt und bekannt gemacht

werden, daß die Vorsteher des beschädigten Orts niemahls Taxatoren desjenigen Orts, dessen Vorsteher bey jenem den Augenschein vorgenommen haben, seyn können, um allen Anlaß zu einem gegenseitigen Einverständniß zu entfernen.

Das Resultat eines solchen Augenscheins wäre nun an die Kammer oder an die herrschaftliche Commission, welcher die Direction der Assecuranz-Anstalt aufgetragen ist, zu berichten, und sodann nach Bestimmung und Ermäßigung derselben die Vertheilung des Schadensersatzes auf die zum Beytrag verpflichteten Güterbesitzer vorzunehmen.

Hier kommt es vor allen Dingen darauf an, ob die Anstalt nach den Grundsätzen eines Assecurations-Fonds, oder einer Assecuranz-Gesellschaft eingerichtet ist. Letzteres scheint zwar bey Erndte-Assecuranzen aus den schon oben angeführten Gründen vortheilhafter zu seyn, allein mancherley Umstände und Local-Verhältnisse können doch jenem bisweilen den Vorzug geben. Es ist daher nöthig, hier auf beide Rücksicht zu nehmen.

Bey

Bey beiderley Einrichtungen können die Beyträge entweder in barem Gelde oder in Naturalien geschehen.

Die Gründe für und wider die Beyträge in Geld sind oben angezeigt, und es ist dabey bemerkt worden, daß man insbesondere bey Erndte-Assecuranzen die Beyträge in Natur für vortheilhafter halte.

Durch den Beytrag des Getraides in Natur kann dem Beschädigten viel schneller und wirksamer geholfen werden. Der Nichtbeschädigte braucht nicht erst zu verkaufen, um das erforderliche Geld zu bekommen, und jener hat nicht nöthig für das erhaltene Geld wieder Frucht einzukaufen, und darüber seine Zeit zu verlieren. Auch ist man aller Schwierigkeiten bey der Bestimmung des Preises, welcher den Beschädigten meistens zu niedrig, den Nichtbeschädigten aber zu hoch seyn würde, überhoben.

Selbst dem Landmann wird auf diese Art die Anstalt angenehmer, weil er lieber Früchte gibt, als Geld, das bey ihm gewöhnlich sehr rar ist. In theuern Zeiten würden die Verun-

glückten durch eine Summe Geldes lange nicht so wirksam unterstützt werden, als durch Getraide, und in wohlfeilen Zeiten würde für die Contribuenten der Beytrag in Geld sehr beschwerlich und drückend seyn.

Ich glaube nicht, daß diese Gründe durch diejenigen, welche man für den Beytrag in Geld anführt, überwogen werden. Die Art zu colligiren und auszutheilen sowohl, als die Rechnungen zu führen mag zwar bey diesem weniger beschwerlich seyn, als bey dem Beytrag des Getraides in Natur; aber die Bestimmung des Preises der mit Geld zu ersetzenden Früchte ist doch immer auch gewissen Schwierigkeiten unterworfen, und was man vielleicht an Bequemlichkeit der Ausführung gewinnt, geht an der Wirksamkeit der Hilfe verloren. Und diese ist doch offenbar die Hauptsache. Es ist wahr, daß, wenn die Beyträge in Geld geschehen, die Städte, die wenig oder gar keinen Feldbau haben, so wie andere wohlhabende Leute ins Mitleiden gezogen; daß alle Arten von Feldfrüchten, nicht minder Garten- und Wein-

bergfrüchte, so gar das zu Grunde gerichtete Stroh, vergütet werden könnten; und daß endlich diese Art von Beytrag nicht so vielen Fatalitäten, wie das Getraide in Ansehung der Eintrocknung, der Würmer u. dergl. oder auch den Gefahren einer üblen Administration unterworfen ist, welches letztere sich vorzüglich auf die Assecurations-Fonds beziehet. Allein ich glaube nicht, daß es wohl gethan wäre, eine Anstalt, welche gleiche Rechte und gleiche Verbindlichkeiten zur Grundlage haben muß, zugleich zu einem Gegenstand der Wohlthätigkeit zu machen. Vielleicht würde dieß in manchem Land der Errichtung einer solchen Anstalt die größten Hindernisse in den Weg legen. Niemand verpflichtet sich gern zu Werken der Wothlthätigkeit, weil niemand seine eigenen Umstände und Bedürfnisse voraussehen kann.

Vorausgesetzt, daß die Vermehrung der Gegenstände einer Assecuranz-Anstalt mehr nachtheilig, als vortheilhaft ist, so kann man in dieser Hinsicht dem Beytrag in Geld keinen Vorzug zugestehen. Der Ersatz des Getraides in

Natur hindert aber die Errichtung einer beson:dern Assecuranz: Anstalt für andere Feldfrüchte, für Garten: und Weinbergfrüchte, wo die Bey:träge in Geld vorzüglicher wären, im gering:sten nicht. Die Gegenstände der Assecuration können ja sehr leicht von einander getrennt, die abgesonderten Assecuranz: Anstalten aber nach eben denselben Hauptgrundsätzen eingerichtet, und von einerley Personen dirigirt und ausge:führt werden.

Die Nachtheile endlich, welche durch den Beytrag in Geld vermieden werden sollen, kön:nen theils durch gehörige Sorgfalt abgewendet werden, theils aber sind die Nachtheile der Bey:träge in Geld offenbar weit größer, wenn man einen Assecurations: Fonds errichten will; will man aber dieses nicht, sondern sollen erst nach geschehenem Schaden die erforderlichen Bey:träge von den Theilhabern eingezogen werden, so fallen jene Nachtheile der Beyträge in Na:tur ohnehin weg.

Aber auch bey diesen darf man nicht verges:sen, daß in der Ausführung sich immer noch

mancherley Schwierigkeiten zeigen werden. Die Beschwerlichkeiten des Transports der Beyträge an die verunglückten Orte, besonders wenn der assecurirte District groß ist; die Verschiedenheit des Werths des Getraides an verschiedenen Orten, wodurch leicht Klagen über Ungleichheit entstehen können, sind gewiß nicht die geringsten dieser Schwierigkeiten.

Will man nun einen Assecurations-Fonds einrichten, so müssen alle Mitglieder der Assecuranz-Anstalt entweder eine gewisse Summe Geldes oder ein bestimmtes Quantum von ihren eingeerndeten assecurirten Früchten zum Assecurations-Fonds abreichen.

Die Schädlichkeit eines Fonds in barem Gelde ist schon oben dargethan worden. Projectenmachern, welche einen Plan dazu entwerfen wollten, wird es nicht an Vorschlägen fehlen, wie derselbe am leichtesten ausgeführt werden könnte. Ich halte mich nicht dabey auf, und bemerke nur, daß dasjenige, was Hr. Prof. Jung in seinem Lehrbuch der Cameral-Wissenschaft

schaft von Einrichtung der Brandcassen sagt, hier vielleicht das Anwendbarste wäre s).

Geschieht der Beytrag in Natur, so kann man dabey auf zweyerley Art verfahren. Entweder

1) verpflichtet sich jeder Theilhaber nach dem Verhältniß seiner Feldgüter einen bestimmten Theil seiner Erndte jährlich beyzutragen, mit der Bedingung nach dem Maße seines Beytrags, im Fall ihn ein Unglück betrift, Schadenersatz zu erhalten. Z. B. Einer hat versprochen den 10ten Theil seiner Erndte jährlich beyzutragen. Er giebt 8 Scheffel, erndtet also nach seiner eigenen Angabe im Durchschnitt jährlich 80 Sch. und soviel erhält er denn auch, wenn sein Feld gänzlich zu Grunde gerichtet ist; oder

2) es wird nach den in dem assecurirten District mit Wahrscheinlichkeit in Einem Jahr zu befürchtenden Unglücksfällen die Summe des im höchsten Fall erforderlichen Ersatzes berechnet, darnach festgesetzt, wie hoch sich der

s) Jungs Cameral-Wissenschaft. S. 382. h.

der zur Entschädigung bestimmte Vorrath belaufen, und sodann bestimmt den wievielsten Theil seiner Erndte jeder Theilhaber jährlich dazu beytragen müsse, um nicht nur die zur Entschädigung erforderliche Quantität Getraide, sondern auch immer einigen Vorrath, und zu Bestreitung der Kosten einigen Ueberschuß zu haben.

Diese Verfahrungsart ist ohne Zweifel die vorzüglichere, weil man bey der ersten niemahls mit Sicherheit auf einen hinlänglichen Vorrath rechnen kann.

Bergius bestimmt in diesem Fall den jährlichen Beytrag auf den 16ten Theil von jedem eingeerndeten Scheffel, glaubt aber, daß, um einigermaßen einen Fonds zu erhalten, im ersten Jahre, besonders wenn dasselbe fruchtbar gewesen, der 8te Theil beygetragen werden müßte.

Frank hält aber diesen Beytrag für zu groß, und glaubt, daß es auf alle Fälle vortheilhafter seyn würde, lieber einen mäßigen Beytrag alljährlich abreichen zu lassen, und, wenn ja der

auf-

aufgeschüttete Vorrath bey einem sich ereignen: den großen Unglücksfall nicht zureichen sollte, den abgängigen Zuschuß durch eine ausserordent: liche Collecte zusammen zu bringen t). Vielleicht wäre es aber doch leichter, gleich anfangs einen beträchtlichen Beytrag zu erhalten, als in der Folge die Unzufriedenheit der Interessenten über einen ausserordentlichen Zuschuß zu vermeiden. Doch könnte man wohl nach der Denkungsart der meisten Landleute, die natürlicher Weise den größten Theil der Interessenten ausma: chen müßten, mit ziemlicher Zuverlässigkeit vor: aussagen, daß in beiden Fällen eine Assecuranz: Anstalt wenig Liebhaber finden würde. Eine be: trächtliche Abgabe — und beträchtlich wäre ihnen sicher auch der 16te Theil — auf's Ungewisse — ihrer Meynung nach — oder auch eine kleinere Abgabe hingeben, dabey aber immer eine Nach: rechnung befürchten müssen — beides wäre ge: wiß gleich wenig nach ihrem Geschmack. Und darinn besteht offenbar ein großer Vorzug der Assecuranz: Gesellschaften, daß dabey wenigstens diese

t) Landwirthschaftliche Polizey. Th. I. S. 261.

diese — dem gemeinen Manne sicher sehr wichtige Einwendungen nicht Statt finden.

Die Größe des Beytrags richtet sich, so wie der Ersatz, nach der Beschaffenheit der Erndte, d. h. von dem gehörig geschätzten Ertrage eines Grundstücks muß der festgesetzte Theil beygetragen werden.

Hier können also auch die oben bey der Schadensschätzung angeführten vier Verfahrungsarten Statt finden, und auch hier scheint die 4te den Vorzug aus eben denselben Gründen zu verdienen. Es würde, sagt Bergius ganz richtig, sehr nützlich seyn, den Erndteertrag Ein für alle Mahl festzusetzen, um dadurch sowohl die sonst nöthige jährliche Feldbesichtigungen und Schätzungen, als auch, wenn man es hierbey auf die bloße Aussage der Unterthanen ankommen läßt, die vielen Streitigkeiten und Unterschleife vermeiden zu können. Wenn man ein ordentliches Steuer-Catastrum, wo der Ertrag eines jeden Feldes nach den verschiedenen Fruchtbarkeits-Classen bestimmt ist, hat, so thut man am besten diesem zu folgen. Wenigstens

stens scheint dieß sicherer und zweckmäßiger zu seyn, als nach dem Vorschlag des mehrgedachtem Ungenannten, die Angabe der jedesmahligen Erndte dem Gewissen der Eigenthümer zu überlassen.

In Rücksicht auf die Art, die Beyträge einzuziehen, den Vorrath aufzubewahren, die Schadensvergütung auszutheilen, und die Rechnungen zu führen, scheinen die Vorschläge, welche Bergius in seinem Polizey- und Cameral-Magazin macht, die zweckmäßigsten zu seyn. Die Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes müßte eine ausführliche Specification der dahin gehörigen Feldgüter-Besitzer, und was ein jeder zu der Assecuranz jährlich beytragen muß, haben. Nach Anleitung derselben zieht der Ortsvorsteher den von einem jeden zu liefernden Beytrag gleich nach der Erndte ein — und quittirt darüber — am schicklichsten in den gewöhnlichen Steuerbüchlein der Unterthanen. Das Getraide wird, zum Ersatz des Abgangs, in gehäuften Scheffeln geliefert, in gestrichenen aber

aus-

ausgetheilt. In den Kirchdörfern bedient man sich statt der Magazine der Kirchböden, wohin die sämtlichen eingepfarrten Unterthanen ihr Getraide liefern. Dem Ortsvorsteher werden die Schlüssel des Bodens, und die Aufsicht darüber anvertraut. Er muß für allen Schaden stehen, die einzige Feuersgefahr ausgenommen. Für seine Bemühung würden ihm diejenigen, welchen der Beytrag zu gute kommt, eine nach der Scheffelzahl zu bestimmende kleine Belohnung zu reichen haben. Das Umstechen des Getraides müßten die Unterthanen statt eines andern Frohndienstes u) verrichten. Der Commis-

u) Dieß möchte wohl an manchen Orten nicht angehen. Gemeindefrohnen, welche die Noth erfordert, können deßwegen nicht unterlassen werden. Sie durch Taglöhner verrichten lassen — und diese aus der Gemeinde-Casse bezahlen — wäre schwerlich eine Erleichterung für die Unterthanen. Herrschaftliche Frohnen würde man aber aus diesem Grund nicht wohl nachlassen. Das aber wäre ohne Zweifel billig, daß dieß Geschäft von Handfröhnern nicht allein, sondern auch von denen, welche zu Spannfrohnen verpflichtet sind, verrichtet würde. — Oder ist es vielleicht nur so zu verstehen, daß diese Arbeit den dazu gebrauchten Personen an ihren

missarius weiset jedem Verunglückten v) die ihm als Schadensersatz gebührende Getraide-Quantität an, und ohne Anweisung des Commissarii darf an Niemand einiges Getraide verabfolgt, über Einnahme und Ausgabe des Getraides aber muß ordentliche Rechnung geführt werden. Die Einnahme gründet sich auf die oben angeführte Specification, die Ausgabe aber wird mit den von dem Commissarius erhaltenen Anweisungen, und den darunter gesetzten Quittungen der Empfänger belegt. Zu einer bestimmten Zeit müssen alle Aufseher über die Getraideböden ihre Rechnungen schließen, den noch vorhandenen Vorrath in Gegenwart einiger Gerichtspersonen des Orts umstürzen und nach gehäuften Scheffeln abmessen, sodann den Erfund von gedachten Gerichtspersonen attestiren lassen. Die Rechnungen mit ihren Beylagen werden dem

ren sonstigen Frohnen abgerechnet werden soll? Dieß wäre vielleicht leichter einzurichten.

v) Daß ein jeder derselben so viel möglich mit seiner ganzen Forderung nur an ein, und zwar an das nächstgelegene Magazin angewiesen wird, versteht sich wohl von selbst.

dem Commissarius gedoppelt überliefert. Dieser untersucht sie nach seinem eigenen Manual, macht aus sämtlichen Rechnungen einen General-Extract und legt diesen, nebst seinen Monitis und allen Duplicaten, wie auch seiner eigenen General-Rechnung über den ganzen Kreis, in einem festgesetzten Termine der Kammer vor. Auch müssen von ihm etliche Mahl des Jahres die Getraideböden visitirt, und die angetroffenen Unrichtigkeiten der Kammer angezeigt werden. Endlich glaubt Bergius, daß der Assecuranz ein großer Vortheil verschafft werden könnte, wann mit Consens der Kammer der überflüssige Vorrath in theuern Zeiten verkauft, und für das Geld in wohlfeilen Zeiten andere Früchte dagegen eingekauft würden.

Nur einige Bemerkungen über die Ausführbarkeit dieses ganzen Vorschlags, der übrigens unter den mir bekannten, wie schon gesagt, der zweckmäßigste zu seyn scheint.

1) Die Specification der zu einem jeden Ort gehörigen Bürger, und dessen, was ein jeder derselben beyzutragen hat, würde wohl

größtentheils sehr unordentlich, oder doch in kurzer Zeit in völlige Confusion gerathen, wann man ihre Verfertigung den Dorfschultheißen allein überlassen wollte. Sollte aber dazu ein Stadt: Amts: oder Gerichtsschreiber jedesmahl gebraucht werden, so müßte daraus eine beträchtliche Kostenvermehrung entstehen. Die Veränderungen, die täglich durch Tausch, Verkauf, Erbschaft ꝛc. mit den Güterbesitzern vorgehen, machen eben so viele Veränderungen in den Specificationen nöthig. Wenige Vorsteher werden darauf aufmerksam genug, wenige genug unterrichtet seyn, um die gehörige Ordnung und Genauigkeit zu beobachten. Die in den meisten Ländern gewöhnliche jährliche Steueränderung könnte zwar das Geschäft einigermaßen erleichtern. Allein hier müssen die Abänderungen nothwendig vor der Erndte oder wenigstens gleich nach derselben geschehen. Ein gutes Formular, allenfalls gedruckte Tabellen, würden wohl dießfalls die besten Dienste thun. Aber auch da möchte nicht selten manche Unrich:

richtigkeit mit unterlaufen, da zumahl es meistens an der richtigen und zeitigen Anzeige der vorkommenden Veränderungen fehlen würde w).

2) Soll das Messen der einzuziehenden Früchte in der Frohn geschehen, oder bezahlt werden? und im letztern Fall wovon? Würden die erforderlichen Frohnfuhren zur Herbeyschaffung des Getraides auf die Kirchböden die Anstalt sehr empfehlen?

3) Die Kirchböden zu Magazinen zu gebrauchen, wäre wohl ganz gut. Aber doch dürften die Schwierigkeiten nicht so klein seyn, als Bergius denkt. An manchen Orten sind sie schon zu einem andern Gebrauch bestimmt, an manchen würden sie eine kostspielige Zurichtung erfordern, an manchen endlich würde man sie ganz und gar unbrauchbar finden.

An-

w) in diesem Fall könnte man freylich von jedem, der die Anzeige unterlassen hat, nach seiner unveränderten Anlage die Beyträge einziehen --- und dieß wäre wohl das einzige --- aber doch immer ein unangenehmes Auskunftsmittel.

Andere Gemeindeböden gibt es nur an sehr wenigen Orten, und auch diese haben nicht selten schon eine andere, gleich zweckmäßige Bestimmung. Leichter würde man wohl den erforderlichen Platz in den Amts- oder Kreisstädten finden. Doch wäre es immer vortheilhafter, wenn man die Einrichtung auf den Dörfern treffen könnte. Oefters würden dadurch die Beschwerlichkeiten des Hin- und Hertransportirens erspart werden.

4) Mit dem ordentlichen Rechnungsführen der meisten Dorfschultheißen würde es wohl ziemlich schlecht stehen. Findet man ja viele Leute ihrer Art, die kaum in ein aufs deutlichste eingerichtetes Manual Einnahme und Ausgabe richtig einzutragen wissen. Sollen aber Rechnungsverständige die Rechnungen fertigen, so würden die Unkosten beträchtlich vermehrt. Auch hier könnten vielleicht einfache und deutliche Tabellen von vorzüglichem Nutzen seyn.

5) Scheint das Messen nach gehäuften Schefseln beym Sturz allzu unsicher zu seyn, weil

sich

sich deßfalls kein genaues Maß bestimmen läßt. Aber freylich muß es alsdann Statt finden, wenn die Lieferung eben so geschehen ist. Diese Art der Lieferung wäre aber selbst einer großen Unrichtigkeit unterworfen, und könnte leicht zu Untreue in der Verwaltung verleiten und Anlaß zu Chikanen beym Einziehen und Austheilen geben. Auch könnte eben darum das Resultat des vorzunehmenden Sturzes nie zuverlässig seyn. Und wer soll die Kosten dieses Sturzes tragen? oder sollen etwa der Messer und die Urkunds-Personen hier, und auch beym Einzug der Früchte für Arbeit und Zeitversäumniß unbelohnt und unentschädigt bleiben?

6) Wovon soll der Commissarius für seine Mühe mit den Special- und General-Rechnungen bezahlt werden? und

7) welche Kosten müßten die — ohne Zweifel nothwendigen Visitationen der Getraideböden verursachen, und wovon sollen sie bestritten werden? x).

8) Wenn

x) Diese beiden Fragen suchte ich oben zu beant-

8) Wenn der überflüssige Vorrath in theuern Zeiten verkauft werden soll — wie läßt sich zum voraus bestimmen, was überflüssig ist? und wenn nach dem Verkauf noch der Preis der Früchte steigt, und dann noch überdieß ein sehr großer Schade entstehet, woher soll man Hilfe nehmen? Sollen aber endlich

9) keine Früchte verkauft werden, wie will man den Vorrath, wenn er mehrere Jahre liegen bleibt, gegen das — bey der gewöhnlichen Einrichtung der Fruchtböden unausbleibliche Verderbniß schützen?

Diese wenigen Bemerkungen sind in der Erfahrung gegründet. Der größte Theil der Unbequemlichkeiten, welche dieselbe darstellen, können ohne Zweifel dadurch vermieden werden, wenn man den Assecurations-Fonds die Assecuranz-Gesellschaften vorzieht.

Hier

worten. Bey Vergius sucht man eine Antwort darauf vergeblich. Dabey wird es aber deutlich einleuchten, daß die Kosten so viel nur immer möglich gespart werden müssen, wenn nicht durch allzu große Erhöhung der Unkosten die Scheiterung des ganzen Plans verursacht werden soll. Wer weiß aber nicht, wie es bey Gemeinde-Administrationen herzugehen pflegt?

Hier übernimmt die Gesellschaft bloß die Verpflichtung bey gewissen, an bestimmten Getraidegattungen entstandenen Beschädigungen die Beschädigten durch alsdann erst von den nicht beschädigten Gesellschaftsgliedern einzuziehende Beyträge schadlos zu halten.

In diesem Fall wird also erst nach geschehenem Schaden für jedes Glied der Gesellschaft nach Maßgabe der auf die angegebene Weise angestellten Schätzung des Schadens und nach dem Verhältniß der von jeder Gattung der assecurirten Früchte noch zu hoffen habenden oder eingebrachten Erndte der Beytrag berechnet und auf dasselbe vertheilt.

Dadurch fallen alle Beschwerlichkeiten der Aufbewahrung des Getraides, der Vorrathsrechnungen u. s. w. hinweg, und die Anstalt empfiehlt sich noch überdieß durch die schon oben angeführten Vorzüge y).

Daß

y) Frank Landwirthschaftliche Polizey. Th. I. S. 264-266.

Daß bey dieser Einrichtung der Beytrag in Natur dem Beytrage in Gelde weit vorzuziehen sey, bedarf wohl keines Beweises.

Was nun die Verfahrungsart betrift, so können hier die nähmlichen Grundsätze, wie bey den Assecurations-Fonds angewendet werden, nur daß der Ersatz nicht aus Magazinen, sondern unmittelbar aus dem Vorrath der Gesellschaftsglieder gegeben wird, daß also auf diese nicht mehr, als das zur Schadloshaltung erforderliche Quantum zum Beytrag vertheilt wird.

Hiebey frägt sich aber, ob diese Vertheilung auf sämtliche in der Assecuranz begriffene mit den bestimmten Früchten angebaute Feldgüter, mit Einschluß der Beschädigten, oder nur allein auf die Nichtbeschädigten zu machen sey? z).

Thut man jenes, und macht also denjenigen, welche Schaden gelitten haben, nach dem Verhältniß der Schätzung ihrer Grundstücke in der Assecuranz-Anstalt einen Abzug, so wird zwar dadurch der Vorwurf vermieden, daß sie durch den Ersatz, welchen sie erhalten, reicher werden,

z) s. Frank a. a. O. S. 261.

den, als die sind, welche ihn geben, indem diese einen Theil ihrer Erndte verlieren, jenen aber das Ganze, welches sie zu hoffen gehabt hätten, ersetzt werde. Allein bedenkt man, daß die Berechnung des Schadens der Natur der Sache nach nicht so genau genommen werden kann, um den Ersatz des ganzen Schadens zu verschaffen, besonders wenn man, welches doch immmer das beste ist, eine gewisse Mittelzahl des Ertrags zum Maßstab der Ersatz- und Beytragsberechnung annimmt; bedenkt man ferner, daß die Verunglückten auch noch an nicht assecurirten Früchten beträchtlichen Schaden leiden können, und für das mit den zu Grunde gerichteten assecurirten Früchten zugleich verdorbene Stroh keinen Ersatz erhalten; daß endlich der Beytrag unter viel mehrere vertheilt wird, als der Ersatz, daß also die Verunglückten den durch jene Verfahrungsart bewirkten Abgang viel mehr fühlen, als die Uebrigen eine kleine und kaum bemerkbare Ungleichheit; so wird man es gewiß der Billigkeit gemäßer finden, die Beyträge nicht auf das Ganze, sondern bloß

auf

auf die nicht beschädigten Güter zu vertheilen, unter welchen aber natürlicher Weise auch die Güter der Verunglückten, welche keinen Schaden gelitten haben, wie schon oben bemerkt worden ist, begriffen sind.

Nach diesen Grundsätzen scheint folgende Einrichtung einer Erndte-Assecuranz-Gesellschaft die wenigsten Schwierigkeiten zu haben, und die festgesetzten Bedingungen am gewissesten zu erfüllen, so wie die gehofften Vortheile am sichersten zu gewähren.

Man nehme nach der zum Maßstab angenommenen Größe des zu einer Assecuranz-Anstalt zu vereinigenden Districts die Zahl von 90,000 Morgen a) Ackerfelds an.

Ist ein zu dieser Absicht brauchbares Steuerbuch vorhanden, so ist die Arbeit um so leichter und weniger kostspielig, indem die zur Grundverfassung der Assecuranz-Gesellschaft erforderlichen Notizen daraus gezogen, und auf diesel-

a) Die Berechnung geschieht nach dem Würtembergischen Feld- und Getraidemaß.

dieselbe Art, wie sogleich angegeben werden wird, aufgezeichnet werden können. Fehlt aber ein solches Steuerbuch b) so sind Mühe und Kosten freylich größer, aber wenn man eine gründliche und sichere Einrichtung haben will, ganz unvermeidlich.

Vor allen Dingen wären

1) nach den assecurirten Getraidegattungen Fruchtbarkeits-Classen zu bestimmen. Dieß könnte vielleicht nach der anliegenden ersten Tabelle geschehen.

Nach dieser vorläufigen Festsetzung der Fruchtbarkeits-Classen wäre

2) in jedem der Assecuranz-Gesellschaft beygetretenen Orte ein genaues Verzeichniß der von jedem Einwohner besitzenden Acker zu verfertigen, und dabey die Fruchtbarkeits-Classe, in welche sie gehören, zu bemerken. In diesem Verzeichniß müßte für jeden Einwohner hinlänglicher Raum gelassen werden, damit die künftigen Veränderungen jährlich eingetragen werden kön-

b) Daß in diesem Fall das Steuerbuch überhaupt nichts taugt, versteht sich wohl von selbst.

können. Dieß könnte am schicklichsten vor oder bald nach der Erndte geschehen, wo denn alle Einwohner eines Orts erinnert werden müßten, die mit ihrer Liegenschaft vorgegangenen Veränderungen durch Kauf, Tausch ꝛc. dem Ortsvorsteher anzuzeigen. Da, wo die Eintheilung in drey Fluren Statt findet, wären dieselben mit Nummern zu bezeichnen, und zwar so, daß diejenige Flur, welche beym Anfang der Gesellschaft mit Winterfrüchten angeblümt ist, die erste, diejenige, welche mit Sommerfrüchten angeblümt ist, die zweyte, und die, welche brach liegt, die dritte wäre. Dadurch würde die Bequemlichkeit verschaft, daß man auch in der Entfernung ohne weitere Nachfrage sogleich wissen kann, womit jede Flur in jedem Jahr angebaut ist, und daß die Beamten so wie die Kammer darnach die Richtigkeit der von den einzelnen Ortsvorstehern einzuschickenden Angaben beurtheilen können. Ein kurzes Muster, wie ein solches Verzeichniß eingerichtet werden könnte, kann vielleicht die zweyte Tabelle geben.

Aus

Aus den sämtlichen von jedem Orte also verfertigten Verzeichnissen wäre

3) ein Verzeichniß der in ein ganzes Amt gehörigen assecurirten Aecker, nebst ihrer Eintheilung in Fluren und dieser in Fruchtbarkeits-Classen zu verfassen (Tab. III.).

Aus diesen Verzeichnissen müßte man

4) ein General-Verzeichniß der sämtlichen in dem Kreis oder Fürstenthum assecurirten Aecker, etwa nach dem Muster der vierten Tabelle, verfertigen.

Dieß scheint zur Grund-Verfassung einer Assecuranz-Gesellschaft nothwendig zu seyn.

Ist nun ein Schade geschehen, so kommt es zuerst auf die Schätzung desselben an.

Damit aber diese richtig geschehen könne, so muß man wissen, wie viel jedes beschädigte Gesellschaftsglied Aecker, und mit welcher assecurirten Getraidegattung angebaut habe.

In dieser Rücksicht muß von Jedem ein so genannter Anblums-Zettel c), wovon die Vte Ta-

c) Vielleicht könnte man mit diesen Anblums-Zetteln,

Tabelle ein Muster enthält, übergeben wer:
den.

Nach Anleitung dieser Anblums:Zettel, de:
ren Richtigkeit aus dem oben gedachten Ver:
zeichniß (Tab. II.) beurtheilt werden kann, wird
nun 5) auf die angegebene Art der Augenschein
auf den beschädigten Aeckern vorgenommen,
und dabey nach Maßgabe der Fruchtbarkeits:
Classe, worein ein jeder Acker gehört, ermessen:

1) wie viel derselbe hätte tragen können,
wenn kein Unglück geschehen wäre?

2) wie viel er noch tragen könne?

3) wie hoch sich also der Schade belaufe?
(Tab. VI.)

Hierauf wäre

6) der — an jeder assecurirten Getraide:
gattung erfundene Schaden zusammen zu rech:
nen, und sodann von sämtlichen in dem assecu:
rirten District beschädigten Oertern zusammen

zu

teln, wenn sie sorgfältig gemacht werden, so lang kein gutes Fluren: und Steuerbuch vor: handen ist, nothdürftig auskommen. Aber möglichste Zuverlässigkeit dürfte man dabey freylich nicht erwarten.

zu tragen, darnach aber die Summe jeder Getraidegattung, welche ersetzt werden muß, zu bestimmen (Tab. VII.).

Wenn nun die Summe des zu leistenden Ersatzes ausgemacht ist, so kommt es

7) darauf an, daß dieselbe auf sämtliche nicht beschädigte Gesellschaftsglieder repartirt werde. In dieser Rücksicht muß zuerst nach Anleitung der Anblumszettel (Tab. V.) untersucht werden, wie viel von jeder assecurirten Getraidegattung im ganzen assecurirten Districte nach Maßgabe der Fruchtbarkeits-Classen, und nach Abzug der beschädigten Aecker, eingeerndtet werden kann? Die 8te Tabelle enthält von drey Getraidegattungen: Dinkel, Haber und Sommergerste ein Beyspiel, welches nach Anleitung der vorhergehenden Tabellen eingerichtet ist, und vielleicht den ganzen Gang des Geschäftes am deutlichsten zeigen kann.

Auf diese solchergestalt ausgemachten Summen jeder Getraidegattungen wird nun der Schade repartirt, d. h. es wird bestimmt, wie

viel der Scheffel von jeder assecurirten Getrai=degattung zum Ersatz beytragen muß?

Diese Bestimmung, wie viel von jedem Scheffel beyzutragen sey, ist weiter keiner Schwierigkeit unterworfen. Die Ertragssum=me des ganzen assecurirten Districts wird mit der Schadenssumme dividirt, wo dann der Quotient zeigt, wie viel von einem Scheffel beyzutragen ist. Z. B. nach der Tabelle VII. belauft sich die an Dinkel erlittene Schadens=summe auf 6750 Sch. Nach der Tabelle VIII. erndtet der ganze assecurirte District nach Abzug der beschädigten Aecker an Dinkel 108,000 Sch. Nun ist jene Summe in dieser 16 mahl enthal=ten — es muß also, um 6750 Sch. ersetzen zu können, der 16te Theil eines Scheffels beyge=tragen werden, d. i. vom Scheffel 2 Viertel.

Ist nun dieses ausgemacht, so werden

8) die Beyträge auf die Aemter, auf die einzelnen Orte, und endlich auf die einzelnen Bürger vertheilt. Z. E. des Amts N. (Tab. III.) Dinkel=Ertrag ist zu 16,000 Sch. ange=setzt, dasselbe muß also zu jenen 6750 Sch.

bey=

beytragen 1000 Sch. Das Dorf E. dieses Amts (auch Tab. III.) ist zu 2200 Scheffel Dinkel-Ertrag angesetzt, und muß also zu diesen tausend Scheffeln 137 Sch. 4 Srj. beytragen. Der Bürger A. ist nach seinem Anblumszettel (Tab. V.) zu 80 Sch. Dinkel angesetzt und hat also beyzutragen 5 Scheffel.

Was

9) den Einzug der Beyträge betrift, so wäre dieser von dem Ortsvorstand zu besorgen, die gesammelten Früchte aber müßten

10) in die Amtsstadt geliefert, und von da aus weiter an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden.

Die zu der Ablieferung des Getraides in die Amtsstadt nöthigen Fuhren könnten

11) von jedem Ort entweder in der Frohn prästtirt, oder aus der Gemeinde-Casse bezahlt werden. Was aber

12) den weitern Transport desselben in die beschädigten Orte betrift, so wäre die Besorgung desselben diesen zu überlassen.

Um die hiermit verbundenen Beschwerlichkeiten und Kosten zu vermeiden, und den Verunglückten, so schleunig als möglich, Hilfe zu leisten, wäre sehr zu wünschen, daß denselben von den nächstgelegenen herrschaftlichen Speichern die ihnen gebührenden Früchte abgegeben, und dagegen die Beyträge von jedem zu den ihnen am nächsten liegenden herrschaftlichen Speichern geliefert werden dürften.

Die zu den Augenscheinen ꝛc. erforderlichen Kosten könnten durch Einziehung einer verhältnißmäßig größern Quantität Getraides erhalten werden. Allein die Bestimmung dieser Quantität müßte, so wie die Prüfung und Ratification der Kostenrechnungen von der Kammer oder der herrschaftlichen Commission geschehen.

Diese Vorschläge scheinen mir von der Art zu seyn, daß durch ihre Ausführung manche Schwierigkeiten vermieden, manche Hindernisse überwunden werden können. Schwierigkeiten und Hindernisse werden sich aber auch dabey noch immer zeigen.

Mit

Mit Vorsatz habe ich nichts verschwiegen, was gegen Erndte-Assecuranz-Anstalten überhaupt, und gegen die Plane, welche für ihre Einrichtung gemacht worden sind, gesagt werden kann.

Ich gestehe offenherzig, daß mir öffentliche Magazine, woraus dem verunglückten Ackersmann auf eine bestimmte Zeit nach Umständen entweder ganz frey oder doch nur gegen eine geringe Abgabe nicht in Geld, sondern in Natur, das ihm nöthige Getraide vorgestreckt würde, sowohl für den Staat, als für den einzelnen Bürger vorzüglicher zu seyn scheinen, als Erndte-Assecuranz-Anstalten; daß aber auch diese bey einer zweckmäßigen Einrichtung, und geschickten und uneigennützigen Ausführung den Mangel solcher öffentlichen Magazine wenigstens größtentheils ersetzen könnten. Wie unendlich vortheilhaft diese sind, habe ich wenigstens in einem kleinen Bezirke sehr deutlich beobachtet. In dem gräflich Neippergischen Gebiete hat man seit langer Zeit die herrschaftlichen Speicher

nicht bloß als Quellen von Reichthümern für die Herrschaft, sondern auch als Vorrathshäuser für die Unterthanen betrachtet. Auf diese Weise litten die Neippergischen Unterthanen beynahe gar nichts durch die Hungersnoth in den Jahren 1771 und 1772, und da vor einigen Jahren die Stände des Schwäbischen Kreises freundnachbarlich selbst gegen einander die Fruchtsperre verordneten, blieb im Neippergischen der Handel frey, und der Unterthan ohne Sorgen. Natürlicher Weise sah man zugleich darauf, daß der wohlhabende Unterthan durch den Reitz des großen Gewinnes verleitet, sich nicht zu sehr entblößte, und also dadurch nicht in die Classe des Hilfebedürftigen hinabsank.

So groß auch immerhin die Schwierigkeiten seyn mögen, welche der Ausführung einer Erndte-Assecuranz-Anstalt entgegen stehen können, so sind sie jedoch mit den Schwierigkeiten nicht zu vergleichen, welche man nach einer sorgfältigen Prüfung bey Herbst-Assecuranz-Anstalten finden wird.

Dieß

Dieß ist ohne Zweifel der Grund, warum beynahe gar keine Vorschläge in dieser Rücksicht gemacht worden sind. In dem oben angeführten Assecuranz-Project des Rabbiner Dessauer sagt derselbe zwar, daß seine Vorschläge auch auf Weinberge anwendbar seyen. Sie sind es allerdings — aber zum Unglück fehlt es ihnen überhaupt an dem ersten Erforderniß eines jeden Projects — an der Ausführbarkeit. In den gleichfalls angeführten Entwurf für das Herzogthum Würtemberg sind die Weinberge mit aufgenommen. Aber auch dieser Entwurf ruht auf Grundsätzen, welche ihn ganz unausführbar machen. Und so sollte man aus dem Mangel an zweckmäßigen Vorschlägen für Herbst-Assecuranz-Anstalten in unsern projectreichen Zeiten beynahe schließen, daß überhaupt keine solche Vorschläge gemacht werden können.

Betrachtet man aber die traurige Lage eines Weingärtners, dem ein unglückliches Herbstjahr seine angenehmste Hoffnung geraubt hat, der nicht einmahl das Brod, das er und die Seinigen das Jahr über nöthig hatten, zu be-

zahlen im Stande ist, der, wenn mehrere unglückliche Jahre auf einander folgen, kaum noch Credit genug findet, um sein und der Seinigen Leben für bessere Zeiten fristen zu können, der so manches Jahr bey Wasser und kärglich zugeschnittenem Brod die härtesten Arbeiten verrichtet, so manches Jahr mit seinem Schweiße den Boden netzet, der ihn nähren soll, und ihm vielleicht in manchem Jahr nicht so viel gibt, daß er, sey es auch noch so kärglich leben kann — — bedenkt man dieß, so kann man sich des Wunsches nicht enthalten, Mittel zur Erleichterung des traurigen Schicksals des armen Weingärtners zu entdecken, und diese Mittel in einer Assecuranz-Anstalt zu finden.

Man kann freylich sagen, daß ein einziges glückliches Herbstjahr für mehrere unglückliche Jahre schadlos hält, aber wann dieß ist, woher das übereinstimmende Zeugniß aller beobachtenden Menschenfreunde, daß gerade an den Orten, wo Weinbau die Hauptsache ist, am meisten Armuth herrscht? Gewiß ist's, daß der Weinhändler den größten Vortheil vom

Weinbau zieht, und daß der Weingärtner die härteste der Feldarbeiten für die geringsten Vortheile verrichten muß. Auf den Weingärtner, der neben seinen Weinbergen so viel Fruchtfeld hat, daß er davon seine Haushaltung mit Brod versorgen kann, ist die Bemerkung, daß Ein glückliches Jahr ihn schadlos halten kann, allenfalls anwendbar; sicher nicht auf den, der allein vom Weinbau sich nähren muß, und wohl gar genöthiget ist, manches Jahr in der Hoffnung eines guten Herbstes auf Credit zu leben.

Daß also hier eine Assecuranz-Anstalt von großem Nutzen wäre, wird wohl niemand läugnen. Aber wie könnte sie zu Stande gebracht, wie zweckmäßig eingerichtet werden?

Die so sehr verschiedene Lage der Weinberge, welche sowohl auf die Güte des Weins, als auf die Sicherheit gegen gewisse Unglücksfälle so großen Einfluß hat, die eben so verschiedene Beschaffenheit des Bodens, die Gattung und das Alter der Reben, wovon Fruchtbarkeit der Weinberge und Güte des Weins so sehr abhängt, und eben diese verschiedene Güte des

Weins, selbst die so mannigfaltigen Unglücks=fälle, welchen die Weinberge ausgesetzt, und die ungewöhnlich großen Lasten und Abgaben, wo=mit die meisten beschwert sind, alle diese Um=stände stellen einer Assecuranz=Anstalt so viele Hindernisse in den Weg.

Neue Schwierigkeiten würden entstehen, wenn man mit den Weinbergsfrüchten noch die Gartenfrüchte und das Obst vermischen wollte. Die so mannigfaltige Benutzungsart der Gär=ten, die vielerley im Werth so sehr verschiede=nen Gattungen des Obsts würden nie einen sichern Maßstab zulassen, und da hier einiger Verlust keinen so großen Einfluß auf den Nah=rungsstand hat, so wäre es wohl am besten ge=than, den Ertrag der Obst= und Gemüsegärten ohne weiters aus dem Plan einer Herbst=Asse=curanz=Anstalt heraus zu lassen.

Die Erndte= und Herbstfrüchte haben drey gemeinschaftliche Unglücksfälle, Hagelschlag, Mißwachs, und Ueberschwemmungen.

Hagelschlag ist den Weinbergen weit gefähr=licher als den Fruchtfeldern, da er bey diesen

doch

doch nur die Erndte eines Jahres zu Grunde richten kann, bey jenen aber durch Beschädigung des Holzes öfters auch noch aufs folgeden Jahr höchst nachtheilig wirkt.

Mißwachs ist auch hier Folge einer — dem Wachsthum der Reben, der Blüthe oder vollkommenen Zeitigung nachtheiligen Witterung, von den Ueberschwemmungen aber sind der Lage der meisten Weinberge nach bloß diejenigen, welche durch Wolkenbrüche und heftige Regengüsse entstehen, vorzüglich zu befürchten, da sie öfters nicht allein kostbare und mühsam aufgerichtete Mauern einreißen, sondern auch die Erde und nicht selten mit ihr die Weinstöcke hinwegnehmen.

Wenn aber die Weinberge auch von allen diesen Unglücksfällen verschont bleiben, so haben sie noch einen fürchterlichen Feind: den Frost. Dieser raubt öfters schon im Spätjahr, öfter aber im Frühjahr, wenn die Weinberge bereits den reichsten Herbst versprechen, dem Weingärtner alle seine Hoffnungen.

Hierzu

Hierzu kommt, daß öfters, wenn auch alle diese Gefahren glücklich überstanden sind, der gehoffte Ertrag dennoch um sehr vieles vermindert werden kann, wenn nach einem Sommerregen die Sonne das Laub der Weinstöcke verbrennt, und dann die der Hitze ausgesetzten Trauben gleichsam bratet und austrocknet, oder wenn ein heftiger Wind den Stiel der Trauben lähmt, und sie dadurch hindert, die nöthigen Säfte an sich zu ziehen und zur Zeitigung zu gelangen.

Sollen nun alle diese Unglücksfälle assecurirt werden, oder nur einige, und welche von ihnen?

Die Lage der Gebirge, welche die Gewitter entweder abweisen oder anziehen, setzt die Weinberge der Gefahr des Hagelschlags mehr oder weniger aus. Eben so kann auch die Lage den Eindruck des Frostes hindern oder befördern. Niedere oder den kalten Winden ausgesetzte Weinberge leiden leichter durch denselben als solche, welche in einer gewissen Höhe liegen oder gegen die kalten Winde gesichert sind.

Wie

Wie kann man hier, ohne durch eine Menge Einschränkungen und Ausnahmen die Ausführbarkeit einer Assecuranz-Anstalt beynahe unmöglich zu machen, die bey jeder Gesellschaft als Hauptgrundsatz vorauszusetzende Gleichheit beobachten? oder soll man gerade diese zwey gefährlichsten Feinde der Weinberge von der Assecuranz ausschließen?

Wäre es nicht vielleicht besser, alle vorgenannte Unglücksfälle ohne Unterschied in die Assecuranz aufzunehmen, wodurch gerade eine scheinbare Ungleichheit vermieden werden könnte, indem ein Weinberg, wenn er dem einen Unglücksfall weniger ausgesetzt ist, doch gegen die übrigen minder oder gar nicht gesichert seyn kann?

Unter dieser Voraussetzung scheinen folgende Vorschläge mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden zu seyn:

1) müßte der wahrscheinliche Ertrag Ein für alle Mahl ausgemacht und festgesetzt seyn.

2) Der Schadensersatz müßte nicht in Natur, sondern in Geld gegeben werden. Schon

die

die verschiedene Güte des Weins, vieler andern Unbequemlichkeiten nicht zu gedenken, macht dieß nothwendig.

3) Der Preis müßte nach Maßgabe der vorzüglichen mittelmäßigen oder geringen Güte des Weins, so wie er in den verschiedenen Gegenden gewonnen wird, zum voraus bestimmt werden, jedoch nicht für einzelne Weingärtner, sondern immer für ganze Oerter.

4) Nur ein den dritten Theil des festgesetzten Ertrags übersteigender Verlust würde ersetzt.

5) Der wirkliche Ertrag könnte aus den Zehend- oder Kelterrechnungen ersehen, und der Grad und die Summe des Verlusts darnach berechnet werden.

6) Jedem Weingärtner, der mehr als den dritten Theil verliert, würde sein also berechneter Verlust ersetzt, es sey dann, daß man ihm Nachlässigkeit im Bau seiner Weinberge, als Ursache dieses Verlusts, beweisen könnte.

7) Wenn bald nach dem Herbst die Summe des Verlusts in dem ganzen assecurirten District berechnet ist, so wird sie auf die

sämtlichen assecurirten Morgen vertheilt, die ganze Summe eingezogen, und dann erst nach Maßgabe des Preises den Beschädigten der ihnen gebührende Ersatz gegeben. Z. E. das Dorf A. hätte nach dem angenommenen Mittelertrag von 240 Morgen 960 Eimer erhalten sollen. Dasselbe hat aber nur 500 Eimer bekommen, und verliert also 460 Eimer, den Eimer zu 20 Fl. angeschlagen, beläuft sich der Schade auf 9200 Fl. und für den Morgen auf 38 Fl. 20 Xr. Angenommen daß hierzu 4600 Morgen concurriren, so trift den Morgen 2 Fl. und die Verunglückten erhalten also eigentlich für den Morgen einen Ersatz von 36 Fl. 20 Xr.

Vielleicht könnte man aber auch in glücklichen Herbsten durch einen Beytrag von jedem gewonnenen Eimer einen Fonds sammeln, um daraus in unglücklichen Jahren die Hilfebedürftigen zu unterstützen.

Daß auch bey den Herbst: Assecuranz: Anstalten in Rücksicht auf den Umfang des zu assecurirenden Districts, die Güterbeschreibungen

u. s. w.

u. s. w. die oben bey der Erndte-Assecuranz angeführten Grundsätze beobachtet werden müßten, versteht sich wohl von selbst.

Aber auch hier würden sich vermehrte Schwierigkeiten zeigen. Die unbepflanzten Weinberge, so wie die neubepflanzten müßten immer sorgfältig bemerkt werden, um den Zuwachs oder die Abnahme der fruchttragenden Weinberge genau zu wissen. Schon dieses würde jährlich eine beträchtliche Arbeit verursachen, und nicht ohne viele Kosten geschehen können. Und um wie viel mehr kann man dieses von den zur Grundverfassung nöthigen Arbeiten sagen?

Auch würde selbst der geringste Beytrag den meisten Weingärtnern, ausser vielleicht in einem sehr glücklichen Jahre, äusserst lästig seyn, weil sie meistens mit Schulden überhäuft sind.

Diese Schulden werden sehr oft von ihnen nicht aus Noth, sondern um ihre Grundstücke zu vermehren, in der Hoffnung eines glücklichen Herbsts gemacht. Fehlt dieser, so sind sie ohne Rettung zu Grunde gerichtet. Ueberhaupt liegt in jener Hoffnung der Grund, warum es vorzüg-

züglich in den Weinorten so viele leichtsinnige Schuldenmacher gibt. Diese Neigung zum Schuldenmachen sollten die Regierungen einzuschränken trachten, und dagegen durch eine wohl eingerichtete Creditcasse dem armen Weingärtner in wahren Nothfällen eine wohlthätige Hilfe anbieten. Dadurch würde ein großer Theil des Elendes, das den Weingärtner drückt, von ihm abgewendet werden.

So mögen denn nun erfahrne und sachkundige Männer, urtheilen — ob diese Feldfrüchten-Assecuranzen eben so ausführbar sind, als sie gemeinnützig wären, oder ob sie in die Classe menschenfreundlicher Träume gehören?

Wäre das letztere — so könnte ich doch wenigstens auf das Zeugniß Anspruch machen, nicht mit Vorliebe für meinen Gegenstand gesprochen zu haben. Denn absichtlich habe ich gewiß keine seiner Blößen unaufgedeckt gelassen — keine mit parteyischer Hand zugedeckt. —

Anhang.

Beylage 1.

Als bereits vorstehende Abhandlung geendiget war, erhielt ich durch die Güte eines Freundes einen Beytrag, welcher um so merkwürdiger ist, da er ein Beyspiel eines wirklich angestellten Versuches enthält, und um so zuverläßiger, da die mitgetheilten Umstände von einem Manne herrühren, der die Sprache der Erfahrung spricht.

Ich wollte diese Geschichte nicht aus ihrem Zusammenhang reißen, aus Furcht, sie möchte unter meiner Hand von dem vielen Belehrenden, welches sie enthält, etwas verlieren. Ich theile sie daher hier unverändert mit, und enthalte mich aller Bemerkungen und Schlüsse, vorzüglich um nicht zu wiederhohlen, was ich bereits gesagt habe; theils sehe ich meine Meynung dadurch widerlegt, theils bestätigt. Bei-

des

des freut mich. Denn ich suche nur Wahrheit. —

Verzeihen Sie, Theuerster, meine bey Zurücksendung des anliegenden Aufsatzes zu Schuld gebrachte Verzögerung. Verschiedene unaufschiebliche Arbeiten und zuletzt eine achttägige Unpäßlichkeit, von der ich noch nicht gänzlich hergestellt bin, waren daran Schuld. Nun sende ich Ihnen das Communicat hier dankbar zurück, und füge, Ihrem Verlangen gemäß, einige wenige Bemerkungen bey, nicht um zu widerlegen — dieß wäre gegen eine wohlthätige Absicht gesündiget — sondern bloß Geschichtssachen anzuführen, die Ihnen nähern Stoff zu Bearbeitung des Gegenstandes hier und dar an Handen geben könnten und die um so zuverläßiger sind, als sie von einem einsichtsvollen Mann, mit dem ich über diese Sache gesprochen, herrühren, der über dieses mit der Einführung einer solchen liebevollen Anstalt mittelst oder unmittelbar beschäftiget war.

In den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth hatte man sich vor mehreren Jahren mit der Einführung einer Erndte-Assecuranz beschäftigt. Man hofte diese wünschenswerthe Einrichtung desto leichter auszuführen, weil das Volk schon seit vierzig Jahren durch die noch jetzt daselbst mit dem gesegnetesten Erfolg bestehende Brand-Assecuranz zu dergleichen Anstalten vorbereitet und empfänglich gemacht war. Ein zu Bayreuth mit vieler Einsicht gefertigter Entwurf zu einer Acker-Frucht-Assecuranz-Casse bey Wetterschlägen ꝛc. wurde daher von der Landesherrschaft allen Collegien zu sorgfältigster Prüfung empfohlen. Man wählte zum Versuch einige der ansehnlichsten Aemter aus, deren Beschaffenheit mancherley Erleichterungen darzubieten schienen und worunter z. B. das beträchtliche Oberamt Uffenheim beynahe schon völlig geometrisch aufgenommen und in Riß gebracht war.

Der mit eifrigstem Bestreben verschiedene Jahre lang unterhaltene Versuch mußte aber aufgegeben werden, weil sich der Ausführung

stets

stets neue Schwierigkeiten entgegen stellten; und es schien beynahe, daß die Natur hier keine Fesseln leiden wolle.

Man setzte bey dieser Einführung oder Errichtung einer Erndte-Assecuranz, so, wie Sie, zum voraus,

daß solche einen ganzen Kreis oder Land zum Gegenstand haben müsse, daß ihre Absicht sey, dem Beschädigten bald und auf die wenigst lästige Weise für ihn und den beytragenden zu helfen, somit den Ungleichheiten möglichst zu begegnen.

Man beschränkte sich bloß auf Ackerfrüchte. Obst, Weinbau, Wiesen, Hopfen, Kraut waren ausgeschlossen: alles übrige wurde assecurirt, weil man widrigenfalls jeden Sommer ein neues Verzeichniß der Saatfelder entweder hätte fertigen, oder den Eigenthümer in der Benutzungsart hätte einschränken müssen, wenn er statt Haber, Hülsenfrüchte, Erdäpfel, Taback, bauen wollen; Kraut- und Hopfenäcker hingegen selten verändert werden.

Der Beytrag sollte in Geld geleistet werden, weil die Natural-Lieferung nicht platzgreiflich ist, wenn ein ganzes Fürstenthum contribuiren soll. Kein Güterbesitzer sollte sich ausschließen dürfen, weil die Assecuranz auch die wohlthätigen Folgen haben sollte, das Betteln der Beschädigten abzustellen, und die Erfahrung bey der Brand-Assecuration gelehret hatte, daß bey der anfangs erlaubten Willkühr, sich viele Besitzer theils aus Trägheit, theils aus Eigennutz nicht einzeichnen ließen, weil sie noch aufs Betteln rechneten, ohnerachtet solches verboten war.

Das Hauptbestreben einen möglichst richtigen — wenigstens billigen Matricular-Fuß des Beytrags festzusetzen, blieb unerfüllt. Ausser denen von Ihnen in Ihrer Abhandlung angezogenen Schwierigkeiten in Ansehung des Abmessens, des Schätzens, des Ertrags, des Werths der Felder ꝛc. welches in Franken, wo beynahe in jedem Dorfe drey, auch wohl zehen bis funfzehen verschiedene Herrschaften Unterthanen besitzen, bey denen eben so viel verschie-

dene Fruchtmaße herkommlich sind, doppelten Anstand hatte, kamen unter andern auch einige Aemter mit actenmäßigen Beweisen zum Vorschein, daß in ihren Gegenden im ganzen Lauf dieses Jahrhunderts sich kein Wetterschlag ereignet habe, auch vermöge der natürlich beschützten Lage nicht leicht einer zu befürchten sey. Sie weigerten sich also, zu einem vielleicht alljährlichen Beytrag sich zu verbinden, dessen Erwiederung sie nicht fähig zu seyn schienen. Andere waren von 1770 bis 1779 mit Hagelschlag fünfmahl, und zweymahl mit noch weit schädlicheren Wolkenbrüchen heimgesucht worden, welche ihre etwas bergigte Felder von dem Ackerboden entblößt und auf etliche Jahre halb unbrauchbar gemacht hatten. Bey andern dem Wildfraß ausgesetzten Gegenden blieb man bey dem Augenschein ungewiß, welcherley Uebel man eigentlich den vorgefundenen Schaden zurechnen soll.

Der auf mehr als 2500 Morgen betragende Sandboden des aus mehreren Dörfern bestehenden Kastenamts Kleinlaakheim war im Catasier in die Classe der geringsten Fruchtbarkeit

eingetragen. Jeder Morgen gewährte insgemein nur $\frac{1}{2}$ Malter. In dem nassen Jahr 1770 ertrug dieser nun befruchtete Sand mehr als 1 Malter. Die Eigenthümer hatten bey dem sie damahls betroffenen Wetterschaden nach der auf das Cataster gegründeten Beytragsliste nur etwa 720 Malter zu hoffen, und doch betrug ihr wirklich erlittener Schade über 1200 Malter. Ich enthalte mich aus diesen nur flüchtig und unzusammenhängend hierher geworfenen Thatsachen Resultate zu ziehen. Sie sollen nur auf die Bemerkung leiten: Ob der von einigen Schriftstellern vorgeschlagene b e s t ä n d i g e Matricular-Fuß ganz billig seyn möchte?

Eine zweyte hierbey entstehende Hauptfrage ist:

Wenn ist die Beaugenscheinigung und Ermäßigung eines Wetterschadens zu vollziehen?

Sie, mein Theuerster, rathen solches baldigst zu thun, damit den Beschädigten nicht nur überhaupt bald Hilfe geleistet werde, sondern damit sie auch vornehmlich bald Saatgetraide erhalten.

Im Anspachischen sollte die Besichtigung und Schätzung drey Tage nach dem Schaden vorgenommen werden.

Am 18 und 20 Jun. 1770 wurde ein grosser Bezirk durch Hagel niedergeschlagen. Bey dem Augenschein ward der Verlust auf $\frac{3}{5}$ ermässigt. Als man aber im August von ungefähr diese Felder wieder besuchte, mußte man das erste Verfahren widerrufen. Das Feld hatte sich so schön erholt, daß die Eigenthümer, die kein Wort davon berichtet hatten, auf Vorhalt selbst bekannten, zu einer Beytragsforderung nicht berechtigt zu seyn. Und es wurden über 1000 Malter erspart, die durch Uebereilung verloren gegangen wären.

Am 4 Jul. 1774 verheerte der Hagel mehrere Meilen weit das herrlich gestandene Getraide dergestalt, daß man an mehreren Orten Mühe hatte, die Fruchtgattungen zu unterscheiden. Die Verwüstung wurde auf total taxirt, Steuer, Gülten, Zehenden, alle Abgaben erlassen, und man rechnete emsig alle Tabellen zum übrigen Beytrag in's Reine, als man mit

angenehmster Ueberraschung vernahm, daß die Strecken wieder nachgeschoben hatten, so, daß am 15 Oct. noch eine Versteigerung der Zehenden vorgenommen werden konnte. Die Einwohner mehrerer damahls beschädigten Dörfer und Gemarkungen hatten dagegen ihre verwüstete Felder aus Mißtrauen umgeackert, und neu besamt. Sie erhielten nichts als geringes Geströhr. Man stritt: ob sie zu einem Beytrag berechtigt seyen, da sie ihren Nachbarn nicht gefolgt hatten? Auch hier enthalte ich mich Schlüsse zu ziehen. Der Wunsch bald zu helfen, konnte nie erreicht werden. Billig mußten die Tabellen vor der Vollstreckung noch die Revision passiren. Da sie schon in manchem Amt 3 bis 400 Bogen Schreiberey machten, die erst in 4 bis 5 Monathen vollendet werden konnte, so ist von selbst klar, daß der Revisor auch nicht viel geschwinder mit seiner peniblen Arbeit fertig werden konnte. Man muß nie aus den Augen lassen, daß diese Anstalten sehr ins Große gehen, daß Aemter noch andere eben so dringende Geschäfte zu besorgen haben und

daher die erwünschte Geschwindigkeit ein bloßer Wunsch der Speculation bleibe. Der Natural-Beytrag ist nicht möglich, wenn ein ganzes Land, oder ein ganzer Kreis in den Assecurations-Bund getreten, und somit jeder Theil desselben beytragen muß.

Z. B. das Anspachische Amt Prichsenstadt ist

vom Amt Uffenheim	. .	10 Stunden
von Anspach	. .	20 ;
; Gunzenhausen	.	26 ;
; Solenhofen	.	38 ;
; Erlang	. .	40 ;
; Bayreuth	. .	56 ;
; Hof im Voigtlande		68 ;

weit entfernt. Es verlohr im Jahr 1774

900	Malter	Korn
1400	;	Dinkel } durch Wetterschlag.
300	;	Haber
2600	Mltr.	

Hieran hatte das Amt

Uffenheim	.	12 Mltr.	Korn
		18 ;	Dinkel
		5 ;	Haber.
Anspach	. .	40	;
Gunzenhausen	.	26	; Frucht;
Solenhofen	. .	18	;

das

das Bayreuthische aber, wovon das nächste Amt 12 Stunden von Prichsenstadt abliegt, 1850 beyzutragen.

Wer sollte diese Früchte dahin liefern? Wer sie hohlen? In jedem Ort ein Magazin!!!!

Wenn man die Rechnungen der im Anspachischen im Jahr 1774 errichteten Landmagazine aufschlagen wollte, so würde man finden, daß aller Sorgfalt ungeachtet, sich jährlich so viel Abgang ergeben, als beynahe ein Wetterschlag ausmacht.

Nun sollte der Beytrag in Geld geschehen.

Wenn, wo, wie? sind die Früchte anzuschlagen, war die natürlichste Frage. Zu

Uffenheim kostete das Mltr. Korn

im May	6 Fl.
im August	8 "
im October	5 "
im Januar	3½ "

zu Anspach von 8 bis 17 Fl.
zu Erlang " 8 bis 15 Fl.
zu Bayreuth " 8 bis 18-20 Fl.

Welche

End

Welche Epoche, welcher Ort, welcher Preis war zu wählen? Sollte der Preis des ganzen Jahres abgewartet, und dann erst ein Resultat gezogen werden, so vereitelte man die gute Absicht bald zu helfen. Nahm man's früher oder später, so verfehlte man das Gleichgewicht und die Billigkeit. Von Herrschaftswegen vorzuschiessen — kann niemand ernstlich rathen, als wer noch keine ganze Wetterschlags-Tabelle über 3 bis 4000 Fl. gesehen hat und nicht weis, in welche gefährliche Abrechnungen dieser Vorschuß einen Cameral-Beamten verwickeln müßte.

Diese und noch andere Hindernisse zwangen die Brandenburgische Regierung einer Anstalt zu entsagen, die dem Anschein nach so viel Empfehlendes vor sich hat, daß man glaubt alles übrige müsse sich zu ihrer Beförderung schmiegen.

Beylas-

Beylage 2.

Unmaßgebliche Gedanken über die Frage: Ob und wie in Ansehung der durch Wetterschlag Verunglückten in Würtemberg Anstalten zu ihrer Entschädigung gemacht werden könnten, wie dergleichen in Ansehung der durch Brand Verunglückten mit bisherigem erwünschtem Erfolg gemacht worden?

Gemeinschaft sollte unter den Menschen, wenn sie ihrer anerschaffenen Natur gemäß vernünftig handeln wollten, der Grund zu ihrer zeitlichen Glückseligkeit seyn. Es lehret aber die Erfahrung, daß die Gemeinschaft gemeiniglich den meisten Anlaß zu Streitigkeiten und Feindschaften gibt. Weßwegen, nachdem vermuthlich bald vom Anfang der Schöpfung des Menschen die Eigenliebe und der daraus erwachsene Eigennutz

über

über die Vernunft die Oberhand gewonnen, die Eigenthums-Rechte eingeführt worden sind, und es zu einer regula juris worden ist: quod nemo invitus in communione manere cogendus sit. Nichts desto weniger aber hat gleichwohl die von Gott und der Natur dem Menschen aufgelegte Bestimmung zu einem gesellschaftlichen Leben, (als ohne welches kein Mensch leben, vielweniger glücklich leben kann), die Menschen genöthiget auch in der großen bürgerlichen Gesellschaft den hauptsächlichsten Bedacht auf einen gemeinsamen Endzweck zu nehmen, und salutem reipublicae darinn zu setzen, mithin zur Regel zu machen, daß salus reipublicae der Hauptgrund zu allen Gesetzen seyn solle.

Es ist also ohne Zweifel diesem Grundgesetz gemäß, wenn alle, oder doch nach Beschaffenheit der Umstände die meisten Glieder eines Staats verbunden werden wollen, etwas von ihrem Eigenthum zur Erleichterung und Verminderung eines einigen Gliedern des Staats zugestoßenen, unverschuldeten, beträchtlichen Unglücks beyzutragen, zumahl unter der Versiche-

rung,

rung, daß sie bey erleidendem gleichem Unglück auch einer gleichen Beyhilfe sich zu getrösten haben sollen. Und aus diesem guten Grund sind in Würtemberg die Brandschadens-Versicherungsanstalten, welche bisher die gesegnetsten Wirkungen gehabt haben, angeordnet worden.

Wenn nun die Frage ist: Ob? und wie? dergleichen Anordnung auch in Ansehung derjenigen, welche durch Wetterschlag und Ungewitter an ihren Gütern und deren Ertrag verunglückt worden, zu machen; so wird man diese Frage wohl nicht gründlicher beantworten können, als wenn man untersucht, ob

I. gleiche Beweggründe, wie bey den Brandschäden vorhanden seyen?

II. ob es möglich sey, daß auch eine Wetterschadens-Assecuration in Würtemberg eingeführt werden könne? und

III. wie allenfalls dergleichen Anordnung in Würtemberg zu machen sey?

ad I. ist zu bemerken,

1) die durch Wetterschlag und Ungewitter an dem Ertrag ihrer Feldgüter beträchtlich Beschädig-

schädigten sind einer Beyhilfe höchst bedürftig, indem dergleichen Verunglückte vielmahls nicht so viel übrig haben, als zu ihrer und der Ihrigen täglichen Nahrung und Unterhalt unumgänglich nöthig ist, wobey sie folglich auch unvermögend sind, ihre herr- und landschaftliche praestanda abzuführen. Daher in solchen leidigen Fällen ihnen gemeiniglich Collecten gestattet werden: insbesondere aber haben sie bisher von der Landschaft einige Beyhilfe zu hoffen gehabt, und in vorigen Zeiten auch von beiden herzoglichen Kammern.

2) Dergleichen Verunglückte finden sich in eben so betrübte Umstände versetzt, als diejenigen, welche ihre Häuser und Gebäude dnrch Feuerschaden verlieren, mithin schlagen auch diejenigen Gründe an, welche zu Einführung der Brandschadens-Versicherungsanstalten bewogen haben.

3) Kommen solche Verunglückte in dieses Unglück nicht durch ihre Verschuldung, weßwegen andere, welche nicht so heimgesucht wor-

den, ohnehin ihre Menschen- und Christenpflichten, welche sie zur Barmherzigkeit und Beyhilfe gegen solche Verunglückte verbinden, nicht mißkennen sollten.

4) Ist es ein Unglück, welchem auch die übrigen Glieder des Staats, welche Feldgüter besitzen, unterworfen sind, welche folglich im Fall der Noth eine gleiche Wohlthat genießen können. Ueberhaupt trägt aber

5) zur Glückseligkeit eines Staats nicht wenig bey, wann alle Glieder desselben bey guten Kräften erhalten werden, damit sie das Ihrige zu dieser Glückseligkeit ohne Hinderniß beytragen können. Mithin wird es der wahren Politik gemäß seyn, solche Anordnung zu machen, daß, da der Wetterschaden in einem Lande niemahlen universel ist, sondern nur einzelne Ortschaften betrift, und ein Jahr das andere in dem Ertrag und Nutzen compensirt, die Betroffenen durch Beyhilfe der verschont gebliebenen in dem Stand erhalten werden, daß sie ihre Güter ungehindert forthauen, und ihre praestanda abführen können.

Es ist solchemnach allerdings zu wünschen, daß auch denen durch Wetterschaden Verunglückten durch einen gemeinsamen Beytrag Hilfe geleistet werden möchte, und dieses um so mehr, als

6) auf solche Weise die Hilfe ergiebiger und schleuniger ausfallen muß, als wenn dergleichen Verunglückte durch Collecten oder auf andere ähnliche Weise eine Beyhilfe erbetteln müssen, wie man die Probe hiervon bey den Brandversicherungs-Anstalten hat.

— Wenn man aber

II. untersucht, ob und wie es möglich sey, denen durch Wetterschaden Verunglückten durch Assecurationen zu helfen? so wird man wohl keinen Anstand haben dürfen, die Frage an und für sich mit ja! zu beantworten, da es bekannt ist, daß in England wirklich die Assecurationen auch auf Wetterschäden gehen, folglich der Schluß vom Wirklichen auf das Mögliche ganz richtig ist. Allein ob diese Art von Particulier-Assecurationen auch in Würtemberg sich einführen lassen, ist eine andere

Frage, es gehören hierzu eines Theils Capitalisten, welche hinlänglich große Mittel haben, dergleichen zu unternehmen, und andern Theils auch Leute, welche wissen, was Assecurationen sind, und sich assecuriren lassen wollen. Daß aber beides in W. fehle, hat man bey der Brandschadens=Assecuration wohl erfahren, da man mit dergleichen Particulier=Anstalten, was man auch von 1752 an damit versucht hat, nicht hat zu Werke kommen können.

Man wird daher wohl auf eine andere Einrichtung den Bedacht nehmen müssen, da dann vorderst in Erwägung zu ziehen seyn wird, ob dergleichen Einrichtung nicht ad imitationem der Brandschadens=Assecuration zu machen sey?

Daß überhaupt eine Landsache daraus zu machen sey, daran wird wohl niemand zweifeln, welcher gründlich einsiehet und weiß, daß, was in dergleichen Angelegenheiten beständig seyn soll, eine Landsache werden müsse, d. h. man muß das Land überzeugen, daß das wahre Wohl

des

des Landes eine solche Einrichtung und Anordnung erfordere.

Sollte man nun hier den Einwurf vermuthen können, daß der Wetterschaden nicht universel sey, und nur einen Theil der Einwohner, so Feldgüter besäßen, betreffe, mithin nicht das Wohl des ganzen Landes dabey concurrire, und daß eben daher es Leute gegeben habe, welche aus eben diesem Grunde auch bey der Brandschadens-Assecuration dafür gehalten hätten, daß keine Landsache daraus zu machen sey, ungeachtet wo nicht mehrere, doch eben so viele Einwohner mit Häusern als mit Feldgütern angesessen wären; sollte etwa dieser Einwurf gemacht werden, so dient zur Antwort:

1) derselbe sey gegen menschliche Barmherzigkeit und Gesellschaftspflichten.

2) Weil der Schade das eine Jahr diese — das andere eine andere Gegend trift, so muß es nothwendig einen großen Einfluß auf den Wohlstand des ganzen Landes haben, wenn eine Ortschaft nach der andern durch den Wetterschlag entkräftet wird; welches er-

folgen müßte, wenn man die Verglückten ohne Beyhilfe und Unterstützung ließe.

3) Wenn schon in Ansehung des Wetterschadens nicht eine ganz gleiche Einrichtung der Assecuration, wie bey dem Brandschaden wegen des beträchtlichen Unterschieds der Umstände gemacht werden kann: so dürfte doch vielleicht darinn ad imitationem derselben ein gleiches zu bewirken seyn, wenn diejenigen, welche Feldgüter besitzen, zu einem gesellschaftlichen Beytrag veranlaßt werden, so wie bey jener auch nur diejenigen, welche Häuser haben, concurriren. Es wird folglich hauptsächlich

III. auf den Modum ankommen, und daß ein geschickter Plan gemacht werde, durch welchen man zeige, daß

a) wenn diejenigen alle, welche Feldgüter besitzen, zum Ersatz des Wetterschadens eines verunglückten Orts beytragen, solche Beysteuer nicht leicht so groß werden kann, daß es dem Beytragenden zu einer allzu großen Last fallen würde, und

b) daß

b) daß bey der Einrichtung bestimmt werden müsse, wie und durch wen eines Theils die Aestimation der Feldgüter, und andern Theils des Wetterschadens zu machen, und was dazu zu rechnen sey.

Es wird aber

ad a) nach aller Wahrscheinlichkeit den Contribuenten (wann nähmlich alle Feldgüter-Besitzer concurriren) der Beytrag zur Ersetzung der sich jährlich ergebenden Wetterschäden eben so wenig eine unerträgliche Beschwerde werden, als wenig es der Beytrag zur Brandversicherung nach einer nunmehr dreyjährigen Erfahrung ist. Die jährliche ordinäre Steuer macht 180000 Fl. man rechne die Hälfte auf die Häuser, und die andere Hälfte auf die Feldgüter mit 90000 Fl. so beträgt der fundus an den Feldgütern 20 Xr. auf 100 gerechnet 27 Millionen.

Man darf auch diese 27 Millionen vorläufig zur ungefähren Uebersicht und Beurtheilung um so mehr annehmen, als bey wirklicher Aestimation der Feldgüter unfehlbar, wie bey den

Brandschaden: Versicherungsanstalten der Häuser halb sich ergeben hat, der fundus ungleich höher erscheinen wird, inmaßen bey dieser der fundus über 43 Mill. angewachsen ist.

Nun ergibt sich zwar der Wetterschaden nicht wie bey dem Brandschaden an dem Gut selbst, sondern an dem Ertrag desselben, und ist also hierinn ein merklicher Unterschied. Nichts destoweniger aber wird die Contribution zur Vergütung des Wetterschadens nicht nach dem Ertrag der Güter der Contribuenten, sondern nach der Aestimation ihrer Güter geschehen müssen.

Man rechne also obgemelter Maßen 27 M. für die Grundstücke an Aeckern, Weinbergen, Wiesen und Gärten, und lege darauf einen sehr großen Wetterschaden von 100000 Fl. um, so hat ein Contribuent, welcher für 100 Fl. Feldgüter hat, nicht weiter als $22\frac{2}{9}$ Xr. zu bezahlen, und wird doch damit in diesem seltenen Fall ein großer Wetterschade vergütet werden können. Daß aber $22\frac{2}{9}$ Xr. jährlich zu bezahlen einem Contribuenten, welcher in gleichem Nothfall einer gleichen Wohlhat sich zu getrö-

sten hat, und also seine Contribution nicht umsonst gibt, sondern sie gleichsam nur leiht, eine unerträgliche Beschwerde genennet werden könne, wird schwerlich jemand glauben.

ad b) aber wird die Aestimation der Güter wohl nicht nach dem Steuer-Anschlag genommen — noch wie bey den Brand-Versicherungsanstalten eines jeden Besitzers Willkühr und Gutdünken überlassen werden können, sondern durch verständige und verpflichtete obrigkeitliche Schätzer gemacht werden müssen; und äussert sich mithin hierinn abermahl ein Unterschied. Doch wird dieses an der Sache selbst keinen gegründeten Anstand machen.

Diese Aestimation der Güter würde sofort zu der herzogl. Deputation, welche, wie bey den Brandversicherungs-Anstalten geschehen, niederzusetzen wäre, eingeschickt werden müssen. Hingegen dürfte der modus, wie der Schade, welcher geschiehet, zu ästimiren sey, desto grössere Schwierigkeiten machen, denn

1) wird zu bestimmen seyn, ob allein derjenige Schade hier in Anrechnung zu nehmen sey, welcher durch Schloßen und den eigentlichen Wetterschlag geschiehet, oder ob auch die großen Ueberschwemmungen, und der durch Wolkenbrüche verursachte Schaden, welche gemeiniglich mit dabey vorgehen, dahin zu rechnen seyen. Ingleichem ob aller, auch der mindeste hierdurch verursachte oder nur ein beträchtlicher Schade in Consideration zu ziehen sey? und was man solchenfalls einen beträchtlichen Schaden nennen könne? Nun werden wohl die Ueberschwemmungen auch als ein solcher Schaden anzusehen seyn, da durch dieselbigen an den Gütern und deren Ertrag wo nicht ein größerer — doch wenigstens ein gleich beträchtlicher Schaden geschiehet. Die Beurtheilung aber, ob ein Schade so beträchtlich sey, daß er eine Vergütung verdiene, wird wohl von den Schätzern abhangen, oder auch allenfalls von der Deputation.

2) Wird

2) Wird zu bestimmen seyn, wann und durch wen die Aestimation des Schadens vorgenommen werden solle? Wenn man die Beschaffenheit der Feldgüter, des Ackers, Weinbergs, der Wiese und des Gartens vor dem Ausbruch des Wetterschadens nicht gewußt hat, so kann man die Größe des Wetterschadens nicht bestimmen, es dürfte also

α) nöthig seyn, daß die Beschaffenheit der Feldgüter an jedem Ort in Zeiten und zwar zu einer solchen Jahrszeit in Augenschein genommen und specifice aufgeschrieben werde, da noch kein Wetterschlag noch Ueberschwemmung vorgegangen, maßen, wenn entweder ein Gut nicht gehörig besorgt, oder wenn ein Schade durch die Winters- und Frnühligsfröste geschehen, folglich hierdurch der Ertrag gemindert würde, dieser Schade nicht als ein Schade bey der Assecuration angenommen werden könnte, sondern bey der Aestimation des eigentlich hier geltenden Wetterschadens die Rücksicht darauf genom-

genommen, und in der Berechnung ein Ab=
zug darnach gemacht werden müßte.

Sofort aber, und wenn diese Güter=Be=
sichtigung vorgegangen und aufgeschrieben wor=
den, würde

β) nach erfolgtem Wetterschaden und zwar,
so bald es die Umstände erlauben, der Au=
genschein von dem erlittenen Schaden vor=
genommen werden, und dessen Aestimation
zugleich gemacht werden müssen. Es wür=
de aber

aa) beides nicht von den Commun=Vorste=
hern des Orts, welcher den Schaden er=
litten, weil sie zu parteyisch, sondern von
verständigen Männern aus der nächsten
Commun, welche darzu zu beeidigen, aus=
zurichten seyn, und

bb) würden diese Schätzer die Schätzung
ausführlich und besonders darinn so genau
als möglich machen müssen, ob der Scha=
de das ganze Feld total, oder nur zum
Theil, und zum wievielsten Theil betrof=
fen habe? worauf dann

cc)

cc) der Erfund des Schadens, wie er specifice beschrieben worden, mit der im Frühjahr zuvor beschriebenen Beschaffenheit der Güterstücke, welche betroffen worden, zusammenzuhalten, und endlich die Größe des Schadens darnach zu berechnen und zu bestimmen, sofort aber die ganze Verhandlung zur herzogl. Deputation einzuschicken wäre, damit von dieser der Austheiler zum Beytrag gemacht werden könne.

Beylage 3.

Durchlauchtigster Herzog, gnädigster Herzog und Herr!

In Gefolg der — unter dem 18. März a. c. an Eure herzogl. Durchl. abgegebenen unterthänigsten Erklärung haben unterthänigst Subsignirte bey ihrer dermahligen Wiederversammlung sich verpflichtet erachtet, den Innhalt der herzoglichen gnädigsten Signatur vom 17. ejusd. und die derselben angefügte Beylage sub rubro: "Unmaßgebliche Gedanken über die Frage ꝛc." — zu dem ersten Gegenstand ihrer Berathschlagungen zu machen, und das, was wegen der damahligen Zeitenge nicht wohl mehr bewerkstelliget werden konnte, in nähre Erwägung zu ziehen.

E. H. D. geruhen in besagter Signatur gnädigst zu erkennen zu geben: "wie Höchstdieselbe „nach dem Beyspiel der vor einigen Jahren „glücklich zu Stand gekommenen Brandscha-

dens;

„dens-Versicherungsanstalten auch eine weitere „Einleitung, womit die durch Wetterschlag und „Wasserschaden auf ihren Feldgütern verunglück-„te Personen entschädiget werden könnten, zum „Besten Höchstdero lieben und getreuen Unter-„thanen, als deren Wohl und Wehe nach Höchst-„dero theuersten Regenten-Pflichten E. H. „D. sich jederzeit so sehr zu Gemüthe dringen „lassen in allweg so angemessen, und ersprieß-„lich, als auch nicht unthunlich erkenneten." Unterthänigst Subsignirte ermangeln nicht, den treudevotesten Dank andurch submissest zu wiederhohlen, mit welchem sie die von E. H. D. hierunter an Tag legende landesväterliche Gnade und Sorgfalt, wie ingleichem die mildfürstliche Absichten, das wahre Beste Höchstdero getreuen Unterthanen zu befördern und den Nahrungsstand derselben immerzu blühender zu machen, ehrerbietigst erkennen.

Sie verhoffen zugleich in aller Unterthänigkeit ihres geringen Orts bishero nichts unterlassen zu haben, wodurch sie ihre pflichtschuldigste Beeiferung dergleichen landesherrliche huld-

reich-

reichste Entschließungen bestmöglichst zu unterstützen, im Werk selbst erweisen können.

Und eben dahin beziehlen sich auch in der gegenwärtigen Vorliegenheit ihre devoteste Wünsche, zu dem gedeihlichsten Erfolg deren höchsten landesväterlichen Bemühungen etwas beytragen zu können, welche auf die Ausfindigmachung eines sichern und stabilen Mittels huldreichst gerichtet sind, wodurch die durch Hochgewitter und Wasserschaden in Unglück gerathene Unterthanen werkthätig consolirt und der erlittene Verlust ihnen auf eine billige Art wieder ersetzt werden möchte.

Gleichwie aber unterthänigst Subsignirte von theuer beschwornen Pflichten sich aufgerufen sehen, E. H. D. in einer so wichtigen das Wohl und Weh der Landesunterthanen genauest interessirenden Sache nichts unbemerkt zu lassen, was einer Seits zur Beförderung des vorgesetzten ruhmwürdigsten Endzwecks gereichen, anderer Seits aber dessen Ausführung im Wege stehen, oder mit erheblichen Anständen verbunden seyn möchte, also werden sie auch diesem

Leit:

Leitfaden in dem vorliegenden Fall genau nachzugehen so angelegener beflissen seyn, als selbst der Verfasser der gnädigst mitgetheilten unmaßgeblichen Gedanken, von welchem u. Subsignirte sich übrigens beglaubigen, daß er es mit diesem Vorschlag möge gut gemeynet haben, am Beschluß derselben nicht zu mißkennen, oder zu behaupten begehret, daß an ihnen nichts auszusetzen oder abzuändern seyn dürfte, und daß, wenn es besonders auf die quaestionem quomodo? ankommen werde, noch manches hinzugethan, oder weggelassen werden könne.

Und diese eigene Betrachtungen sind eben die Gegenstände, über welche u. Subsignirte ihre unzielsetzliche Gedanken u. eröfnen sollen.

In nur berührten unmaßgeblichen Gedanken werden 3 Fragen aufgeworfen, und nach der Absicht des Verfassers beantwortet:

I. ob zur Errichtung einer Wetterschadens-Assecuration gleiche Beweggründe, wie bey den Brandschäden vorhanden seyen?

II. ob es möglich sey, daß auch eine Wetter-schadens-Assecuration in Würtemberg eingeführt werden könne? und

III. wie allenfalls dergleichen Anordnung in Würtemberg zu machen sey?

Die diesen Fragen vorangesetzte General-Sätze, von der Einführung des Eigenthums ꝛc. werden von Niemand und am allerwenigsten von getreuen Landständen in Zweifel und Abrede gezogen werden.

So bald aber aus diesen allgemeinen Sätzen die Folge auf eine Verbindlichkeit gezogen werden will, nach welcher alle, oder doch nach Beschaffenheit der Umstände die meisten Glieder eines Staats verbunden werden wollen, etwas von ihrem Eigenthum zur Erleichterung und Verminderung eines einigen Gliedern des Staats zugestoßenen unverschuldeten beträchtlichen Unglücks beyzutragen, so bald wird auch ohne Verletzung der Menschenliebe, der Christenpflichten und der Versicherung einer wechselseitigen Beyhilfe erfordert, daß alle hiebey eintretende Umstände, und die zu diesem an sich nöthigen Zweck

leiten sollende Mittel thunlich, denen Kräften angemessen, und mit der guten Absicht übereinstimmend seyen.

Ob dieses von dem vorliegenden Fall durchgängig behauptet werden könne, dürfte sich aus nachfolgendem näher erläutern lassen. Gehorsamst Unterzogene mißkennen

ad subnum. 1. dieser ersten Frage gar nicht, daß die durch Wetterschlag und Ungewitter Verunglückte nicht eben so, wie andere z. E. durch Brand in Schaden gerathene, vor hilfsbedürftig anzusehen seyen. Sie würden gegen die tägliche Erfahrung und ihre eigene Vorkehrungen reden, wenn sie bey dergleichen Verunglückten und zu ihrer Wiedererhohlung von dem erlittenen Schaden es nur allein bey jenen auf Billigkeit und Menschenliebe sich gründenden Wünschen hätten wollen bewenden lassen. Indem sie aber alle Glieder des Staats für fähig erkennen, an denen denselben zukommenden Rechten in behöriger Ordnung Theil nehmen, folglich auch der Ansprache an die Mitwirkung zu ihrer

Aufrechthaltung sich bedienen zu dürfen; so haben sie sich auch bis anhero zur pflichtschuldigen Obliegenheit gemacht, denen durch höhere Hand in Unglück und Vermögenszerfall gerathenen durch verhältnißmäßige Nachlässe an ihrer Steuerschuldigkeit oder andere Beyhilfe das erlittene Ungemach erträglicher zu machen. Und wann gleich diese Art der Mitleidenheit dem Verunglückten den Ersatz des Verlohrnen nicht im Ganzen gewährt: so können doch

ad 2. gehorsamst Unterzogene nach der bisherigen Erfahrung sich nicht ganz überzeugt halten, daß ein durch Wetter= und Wasserschaden Verunglückter in eben so betrübte Umstände eingesenkt werde, als der, so durch eine erlittene Feuersbrunst um Haus und Hof, ja um all' seine Habseligkeiten auf einmahl gekommen ist.

Der hierunter obwaltende Unterschied ist allzu merklich und groß, als daß u. Subsignirte selbigen nicht durch folgendes in mehrerem darlegen, und zugleich erweislich machen

chen sollten, wie das Parallel, in welches die Brand: Versicherungsanstalten mit der Wetter: und Wasserschadens: Assecuration gesetzt werden wollen, und der Beweis, daß, da es möglich gewesen sey, eine Brand: Versicherungsanstalt zu Stand zu bringen, eben dieses auch bey letz: tern möglich seyn werde, die Sache nicht er: schöpfe.

Der göttlichen Vorsehung und E. H. D. landesväterlicher Sorgfalt ist die Einführung und höchste Handhabung jener Brand: Versicherungs: anstalten demüthigst zu verdanken, welche dem ohne sein Verschulden Verunglückten Hilf und Trost in seinem widrigen Geschick verschaffen, den Nachlässigen und Achtlosen zur Vorsichtig: keit antreiben und unter beständiger Zunahme des fundi die allgemeine dankbarste Zufrieden: heit verbreiten.

Daferne man aber einen auch nur flüchti: gen Blick auf die Folgen des durch Feuers: brunst erleidenden Schadens zu werfen be: gehrt, so werden sie sich von jenen, welche von Wetter: und Wasserschaden herrühren,

sogleich merklich auszeichnen, und diese an jene weit nicht hinreichen.

a) Der Brandschaden gehet gemeiniglich ins Ganze oder ist total und nimmt dem mittlern und armen Unterthanen den grösten Theil seines Vermögens und das Capital selbst auf immer hinweg, er kann ihn auf seine ganze Lebenszeit äusserst zurücksetzen, wofern er nicht durch einen ergiebigen Beytrag unterstützt wird. Der Besitzer des Hauses verliert nicht nur meistens seine Fahrnuß, sondern auch seine eingeheimste Früchten und Futter, so beides oft mehr ausmacht, als das Gebäude selbst und dennoch wird ihm nach der Brand-Versicherungsanstalt nichts davon vergütet. Er ist mithin unglücklicher als der, dem seine Früchte auf dem Felde durch Wetterschlag verderbt werden. Er ist aber eben so und noch viel bedauernswürdiger, weil ihm nicht nur die Früchte, womit er sich und die Seinigen ernähren, sondern auch das Futter und Stroh, womit ihm sein Vieh hät-

re

te erhalten werden können, im Rauch aufgegangen sind. Der Wetter- und Wasserschaden hingegen entzieht ihm nur auf ein einziges Jahr den Ertrag seiner Grundstücke, und auch diesen sehr selten ganz. Ein anderes Jahr kann ihm solchen wieder ersetzen, oder er kann, je nachdem der Schaden früh oder spät im Jahr entstanden, durch Ausackern und Einsäen der Sommer- auch Hülsenfrüchte, Rüben, u. s. w. sich noch in etwas helfen, und zu seiner Nahrung pflanzen; kurz, er behält sein Capital oder liegendes Grundstück und verliert nur das Interesse daraus, oft nur zum Theil oder auch gänzlich, auf einen Jahrgang. Dieses ist auch die Ursache, daß kein Ort des Landes bekannt ist, welcher durch wiederhohlte Wetterschläge so weit zurückgekommen wäre, daß er sich in denen nachgefolgten Jahrgängen wenigstens nicht wieder hätte fassen und erhohlen können.

b) beglaubigen sich gehorsamst Unterzogene, daß die Brand-Versicherungsanstalten auch aus dem

Grund eine besondere Beförderung und grö-
ßere Aufmerksamkeit verdienen, weil ein je-
der Unterthan wiederum sein Obdach und Un-
terschlauf haben muß, und dessen unmöglich
entbehren kann, zu dessen Wiederherstellung
aber von eigenen Mitteln entblößt, folglich
eines Beytrags und der landesherrlichen Un-
terstützung mehrers würdig ist, als der, so
nur je und je an dem Ertrag seiner Feldgüter,
die ihm doch a potiori immer in salvo blei-
ben, Noth leidet; Es ist dahero

c) einem Hausinnhaber weit mehrers, als ei-
nem andern Feldgüter-Besitzer an einer sol-
chen Assecuration gelegen, auch aus diesem
leicht zu erachten, woher es komme, daß der
fundus collectabilis von der ersten Gattung,
nemlich denen Gebäuden viel größer und noch
täglich mehrers zunehmend werde, hingegen
der jeweilige Beytrag nach der bisherigen
Erfahrung und zum wirklichen Behuf, daß
diese Anstalten in ihrem Anfang und Fortgang
sich desto besser souteniren, oder bey dem Land-
mann keine Abneigung vor selbigen erwecken
kön-

können, sehr gering, leidentlich und dem Unterthanen nicht schwerfällig, die Wohlthat aber, deren sich der durch Brand Verunglückte zu getrösten hat, von dem größten und wirksamsten Betracht seye.

Bey der Wetter: und Wasserschadens-Assecuration dürfte dieses beneficium niemahlen so groß, und doch in dem billigen Betracht, daß dergleichen Schäden in quali et quanto alle Jahre, und zwar mehr, als einmahl sich ereignen können, der Beytrag weit beträchtlicher und so schwer auffallend sey, daß der begüterte Mann und Contribuent, wenn auch Gott ihn dergleichen Unglücksfälle auf seinen Feldgütern nicht selbst empfinden lassen, dennoch in dem fünften oder sechsten Jahr so viel oder mehrers beygetragen und bezahlt haben würde, als ein über seine Güter ergangener Wetterschaden selbsten betragen hätte.

Es können Unterzeichnete hierbey nicht stehen bleiben, ohne auch in Ansehung der Modalität und übriger Verfassung folgendes gehorsamst anzuzeigen:

d) E. H. D. höchsten Einsicht kann es nicht verborgen geblieben seyn, daß unter denen Maßregeln, welche bey Einführung der Brand-Versicherungsanstalten zum Grund gelegt worden, und welche zu der in Stand Bringung dieses gemeinnützlichen Instituts das meiste beygetragen haben mögen, vorzüglich diejenige zu zählen seyen, welche die Vervielfältigung derer in die Versicherungsanstalten gezogenen objectorum, und der dabey eintretenden könnenden Beschäftigungen, bestthunlichst entfernet. Bey diesem hatte man sich nur mit einem einigen Hauptgegenstand, mit lauter homogeniis, nehmlich denen Gebäuden, abzugeben, wann gleich diese in dem größern und kleinern, in dem nothwendigen und entbehrlichen, in dem dauerhaften und baufälligen, nahen und fernen, auch wieder einige Eintheilung zulassen. Bey denen Feldgütern hingegen zeigen sich so vielerley Gattungen, deren jede eine besondere Betrachtung, in Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit des Schadens, und der Mehr- oder Minderung, welcher

cher sie unterworfen ist, erfordert und verdie-
net, daß ohne Verletzung der Billigkeit und
der Regeln des gesellschaftlichen Lebens nicht
sorgfältig genug dabey zu Werke gegangen wer-
den kann. Bey jenen ist allein das Element
des Feuers, oder, wann dessen Verbreitung
Einhalt gethan werden solle, das Einreißen der
Gebäude, als eine Folge des Feuers, der An-
laß zur Entschädigung. Bey diesen würde man
es mit allen vier Elementen, und was selbige
schädliches auf den Nahrungsstand der Unter-
thanen ausfließen lassen, zu thun haben, welches
in das Unübersehliche hineingehen würde.

e) Die Gefahr, welche bey Brand-Versiche-
rungs-Anstalten übernommen wird, stehet
bey allen in selbige eintretenden Mitglie-
dern in gleicher Verhältniß, und keiner darf
befürchten, einer allzu großen Laesion oder
Vernachtheilung ausgesetzt zu werden, weil
einer wie der andere verunglückt werden
kann. Dieses schlägt aber bey der so ver-
schiedenen Art der Feldgüter, derselben La-
ge, Bau und Bestellung, nicht an. Wie

leicht

leicht kann sich der Fall ereignen, daß einem sein Haus und Scheuern, mit Früchten und Allem in die Asche gelegt wird, seine darneben besitzende Feldgüter aber von Wetter- und Wasserschaden frey bleiben, um deren willen also er doch denen — durch diese Verunglückten einen Beytrag thun müßte.

Endlich dürfte

f) zu der Einrichtung der Brand-Versicherungsanstalten nicht wenig beygetragen haben, daß denen Hauseigenthümern in gewisser Maß freygelassen worden, ihre besitzende Gebäude selbsten zu taxiren, und darnach in die Assecuration zu geben, wodurch nicht nur allein das Geschäft sehr compendificirt, sondern auch der auf die Güter-Anschläg sonsten gehende Kosten vermieden, und alles, so viel immer möglich, in das Einfache gebracht worden, welches aber bey denen Feldgütern um ihrer großen Verschiedenheit willen selbst nach der Anerkanntniß des Verf. der unmaßgeblichen Gedanken nicht Platz greifen könnte.

Uebri-

Uebrigens wissen Subsignirte ersagtem Verfasser

ad 3) nicht gänzlich beyzupflichten, wenn derselbe alles ohne Verschulden entspringende Unglück einer societätsmäßigen Gleichstellung zu untergeben gedenket, indem die Menschen- und Christenpflichten hierunter offenbarlich zu weit ausgedehnt, und denen göttlichen Heimsuchungen dadurch vorgegriffen und gleichsam Ziel und Maaß gesetzet wird. Die Beyspiele von denen durch den Fraß der Heuschrekken angerichteten Verwüstungen und viel anderem Elend, werden obiges am besten erläutern können. So unläugbar es hiernächst

ad 4) seyn mag, daß ein Schade immer weniger empfindlich werde, und seinen nachtheiligen Einfluß in den Nahrungsstand verliere, je mehr er unter viele eingetheilt wird, und so wenig gehorsamst Unterzogene zu bezweifeln gedenken, daß es der wahren Politik gemäß seye, solche Anordnungen zu machen, wodurch alle Glieder des Staats bey gleich guten Kräften erhalten werden, so beschwerlich wollen ihnen

die Mittel und Wege dünken, durch welche die Unterthanen von der Güte und dem Nutzen dieser Politik könnten überzeugt werden, indeme, wenn es auf den Gebrauch der vereinigten Kräften eines Staats ankommt, und unter denselben die Güter der Unterthanen mit im Vorwurf stehen, selbige also zu behandeln, und zu gebrauchen seynd, daß diese vereinigten Kräfte ihre Stärke erhalten, und durch mehrfältiges Ueberspannen nicht geschwächt werden, welches aber, wie aus nachfolgendem erhellen wird, bey der Ausführung des in den unmaßgeblichen Gedanken enthaltenen Vorschlags unvermeidlich seyn dürfte.

Die zweyte Frage: ob es möglich sey, daß auch eine Wetterschadens-Assecuration in Würtemberg eingeführt werden könne? steht mit der dritten Frage: wie allenfalls dergleichen Anordnung in Würtemberg zu machen sey? in einer solchen genauen Verbindung, daß, da überhaupt in dieser Vorliegenheit die quaestio an? ohne die quaestio quomodo? in Ue-

Verlegung zu ziehen, weder mit Ja! noch Nein! beantwortet werden kann, gehorsamst Unterzeichnete in Ansehung der zweyten Frage, auch des dabey von England und denen darinn etablirten Special-Assecuranz-Gesellschaften angeführten Beyspiels, nur dieses vorläufig zu erinnern vor nöthig finden, daß nach des Verf. der unmaßgeblichen Gedanken eigener Anerkanntniß dieses kein hinreichender Beweis für die Möglichkeit einer in Würtemberg einzuführenden gleichmäßigen Assecuranz seye.

In jenen Landen, wo mit dem großen und blühenden Commerce die Assecuranzen ohnehin en vogue und herkommlich etablirt, auch auf besondere Gesetze und Gebräuche gegründet sind, pflegt der in das Große handelnde Edelmann, oder der reiche Pachter mit denen auf Gewinn und Verlust ihren Bezug habenden Speculationen umzugehen und bey dem besitzenden grossen Reichthum sich nicht viel darum zu bekümmern, ob ihm der bey der Assecuranz machende Hazard zum Nutzen oder Schaden gereiche, und wann es sich zuträgt, daß die vom Adel

oder ihre Nachbarn, die auf ihre Landgüter und deren Ertrag kommende Unglücksfälle einander garantiren; so dürfte doch dieses dabey nicht unbemerkt zu lassen seyn, daß ihre Besitzung lange nicht so zerstückelt, und die Lage ihrer Felder, welche ein Gut vor dem andern der Gefahr mehr oder weniger aussetzt, nicht so sehr unterschieden seye, wie in E. H. D. Landen und Gebieten von einer Entfernung zu der andern zu ersehen ist.

So genau demnächst der Verf. der unmaßgeblichen Gedanken sich selbsten überzeugt findet, daß Privat-Personen eher etwas wagen und gleichsam aufs Spiel setzen können, als ein Staat, dessen Angelegenheiten so überaus wichtig und mit der Wohlfahrt so vieler Menschen unzertrennlich vereiniget sind, und daß besonders in denen herzoglichen Landen, weil es an Capitalisten, welche hierzu hinlänglich große Mittel besitzen, eben so wie an solchen Leuten fehle, welchen die Eigenschaften und der Nutzen der Assecurationen bekannt seyen, mit dergleichen Particular-Anstalten nicht fortzukommen, son-

sondern nach dem Beyspiel der Brand-Versiche-
rungsanstalten eine allgemeine Landessache dar-
aus zu machen sey, oder daß man das Land über-
zeugen müsse, wie das wahre Wohl desselben
eine solche Einrichtung erfordere. Eben so über-
flüssig dürfte es seyn, bey dem Punct der Mög-
lichkeit und des großen Einflusses auf den Wohl-
stand des Landes, sich länger aufzuhalten, oder,
welches noch eine mehrere Rücksicht verdiente,
sich in die Frage einzulassen, ob es nicht besser
und schicklicher wäre, wenn Feldgüter gleicher
Art, als z. E. Aecker gegen Aecker, Wiesen ge-
gen Wiesen u. s. w. gegen einander versichert
würden, indem es dabey ebenfalls nur auf eine
bloße Speculation hinaus laufen würde, wenn
man nicht zugleich in der Anwendung selbsten,
oder ratione quaest. quomodo? auf die Mittel,
so darzu führen sollen, ein aufmerksames Auge
richten wollte. Es sollen nach dem Antrag

a) alle Besitzer der Feldgüter, nach Propor-
tion derselben zum Ersatz des Wetterscha-
dens eines verunglückten Orts beytragen,
und

b) bey der Einrichtung bestimmt werden, wie und durch wen eines Theils die Aestimation der Feldgüter und andern Theils des Wetterschadens zu machen, und was darzu zu rechnen sey?

Gehorsamst Subsignirte hoffen nicht zu irren, wenn sie des u. Dafürhaltens sind, daß einige der wichtigsten Sätze von dem Verf. der unmaßgebl. Gedanken auf solche Voraussetzungen begründet werden, welche eine genauere Prüfung erfordern, bey deren wirklichen Anstellung aber schwerlich für bekannt angenommen werden dürften. Es stehet nähmlich

1) die Eintheilung der ordinären Steuer zur Hälfte auf die Häuser und zur Hälfte auf die Feldgüter, sowohl der gnädigst und u. verabschiedeten Steuer-Instruction, als auch der täglichen Erfahrung entgegen.

2) Wie sich der Fond zu denen Brand-Versicherungsanstalten alle Jahre vermehrt, so würde dagegen der Preis der Feldgüter, aus denen unten vorkommenden Gründen, immer mehrers abnehmen und fallen.

3)

3) Wird von dem Verfasser, als ein sehr großer Wetterschaden angesehen, wenn sich derselbe auf 100,000 Fl. in dem ganzen Land erstrecke; da doch die Erfahrung bezeuget, und sowohl die herzogliche Renntkammer, als auch der Kirchenrath ebenfalls aus denen jährlich einkommenden Berichten werden darthun können, daß sich selbiger auf 4 bis 5 Tonnen Golds in einem Jahr erstrecken könne.

Folgender Auszug aus denen bey der Landschaft eingekommenen Wetter- und Wasserschadens-Berichten enthält die — nach dem angenommenen typo genau moderirte Summen, und gibt daher eine desto vollständigere Ueberzeugung, als unter selbigem nach Innhalt desselben nicht einmahl ein totaler Frostschaden in Anschlag genommen wird, wodurch mithin diese Bilance sehr gemindert worden, wohingegen ein Total-Frost dennoch in die Assecuranz käme.

Der Belauf war:

Ao. 1750	.	414,273 Fl. 30 Xr.
1751	.	232,902 ; 30 ;
1752	.	123,138 ; 20 ;

Ao. 1753	. .	128,200 Fl.
1754	.	180,894 ; 20 Xr.
1755	.	224,191 ;
1756	. .	249,707 ;
1757	.	198,203 ;
1758	. .	41,830 ;
1759	.	113,572 ;
1760	.	270,429 ;
1761	.	541,550 ;

Es erhellet hieraus deutlich, daß

4) die von dem Verf. der unmaßgeblichen Gedanken auf den Werth von 100 Fl. berechnete $22\frac{2}{9}$ Xr. zu einem jährlichen Beytrag nicht hinlänglich und doch dem Landmann neben seinen übrigen herr- und landschaftlichen praestandis zu entrichten nicht möglich seye. Zwey ganz einfache Berechnungen werden die Wahrheit dieser Angabe ins helle Licht setzen.

Ein armer Mann besitzt, ausser seinem Haus in jeder Zellg nur 1 Morgen Ackers

pro 150 Fl. . . .	450 Fl.
1 Morgen Wiesen zu Haltung einer Kuh . . .	400 ⸗
1 Morgen 2 Viertel Weinberg, welches seine Hauptnahrung ist, à 300 Fl. . . .	450 ⸗
	1300 Fl.

solchemnach hätte derselbe 4 Fl. 50 Xr. zu Wetter- und Wasserschäden beyzutragen. Er ist aber auf diese Güter noch 800 Fl. schuldig, den Ertrag seiner Aecker und den Nutzen von seiner Kuhe braucht er zur Nahrung, und von dem Weinerlös muß er Steuern und Anlagen, Bauerlohn, Zinse, Kleidung, und alle übrige Erfordernisse für sich und die Seinigen anschaffen. Wenn dieser nicht hinreicht, so muß er neue Schulden machen.

Wie schwer einem solchen Mann obige neue Abgabe, wenn es auch nur bey denen $22\frac{2}{9}$ Xr. pro Cent verbliebe, fallen müsse, wird so bälder abzunehmen seyn, als seine sämtliche herr- und

landschaftliche Steuern aus obigen Gütern kaum soviel ausmachen.

Zweytes Exempel.

Ein Bauer besitzt:

28 Morgen Ackers à 150 Fl. .	4200 Fl.
1 Morgen 2 Viertel Weinberg à 300 Fl. . .	450 ‡
2 Morgen 2 Viertel Wiesen à 400 Fl. . .	1000 ‡
	5650 Fl.

Dieser müßte also nach obiger Angabe 21 Fl. beytragen, und dessen sämtliche Steuern machen nach der wirklichen Repartition nicht weiter als 20 Fl. 23 Xr. aus.

Wenn nun bey der gering scheinenden Summe von $22\frac{2}{9}$ Xr. auf jedes 100 Fl. sich dieser Beytrag schon so hoch belauft, wie viel beschwerlicher müßte solcher erst werden, wann, wie aus obigem zu ersehen, der Wetterschaden über 100,000 Fl. steigt? Nun haben aber Ao. 1766 nur zwey aneinander gränzende Communen in einem District von 2 Stunden einen Hagel-

Hagel- und Wasserschaden erlitten, welcher nach der gemachten Moderation im Cammeranschlag sich auf eine Summe von 102,201 Fl. 50 Xr. beloffen hat.

Gesetzt aber auch man dürfte hoffen, daß bey denen empfindlichsten Unglücksfällen der Wetter- und Wasserschaden in dem ganzen Land nicht höher, als auf 100,000 Fl. kommen werde, so würden diese $\frac{5}{9}$tel einer Jahrsteuer und für den Contribuenten eine so große Summe ausmachen, die man ohne Abbruch der ordinären Steuergelder von denen wenigsten ohne Zwang und Drang herausbringen würde: zumahlen u. Subsignirte versichern dürfen, daß nicht selten die so gering ausfallende Brandschadens-Beyträge dem armen Mann, wenn sie ihn nur mit 3 Xr. betreffen, oft etliche Monath angeborgt werden müssen. Da auch

5) nach dem Vorschlag des Verf. der unmaßgeblichen Gedanken alle Feldgüter neuer Dingen ästimirt und nach diesem Anschlag der Wetterschaden selbst besonders wieder taxirt und berechnet, sodann von denen Besitzern einge-

eingezogen werden solle; so dürfte sich u. Subsignirter Ermessen nach, gleichbalden veroffenbaren, daß die Ausführung dieses Vorschlags, so viel allein den Güter-Anschlag betrift, a) allzu schwer, b) allzu kostbar und c) doch nicht billig seyn werde. Dann wann

ad a) alle Feldgüter angeschlagen und in partes gezogen werden sollen, so würde die natürliche Folge diese seyn, daß die der herzoglichen Rentkammer, Kammerschreiberey, dem Kirchengut, denen piis corporibus, hauptsächlich aber denen ausländischen Hoch- und andern Stiftern, Clöstern, denen von Adel und privatis eigenthümlich zustehende, bisher ausser allem Anschlag und Besteurung gebliebene, und doch unter E. H. D. Landeshoheit liegende Güter ebenfalls und fürdersamst müßten ästimirt, und dahero hauptsächlich mit letztern in eine besondere Unterhandlung eingetreten werden. Ohne diese würde das Institut entweder nicht allgemein gemacht werden können, oder es würde voraus zu sehen seyn, daß allerhand Einwendungen, Zwistig-

keis

keiten, und damit verbundene Unordnungen unfehlbar in Menge entstehen dürften.

Was aber oben von denen herrschaftlichen und andern steuerfreyen Gütern u. bemerkt worden, das würde um des natürlichen Zusammenhangs willen sich in gleicher Maß auf die decimatores universales und particulares, auf die Drittel- und Gültherrn erstrecken, und den Anschlag dieser ihrer Gefälle nothwendig machen, weil eine Societät wie auf das Ganze, also auch auf einzelne Theile des lucri und damni sich erstrecken, und auf den 3ten, 7ten und 10ten Theil füglich bestimmt werden kann, mit dem colono partiario aber es gleiche Bewandtniß hat.

So viel aber den Anschlag der Güter selbsten betrift, so dürften sich dabey gleichbalden so große Schwierigkeiten ereignen, daß deren jede eine besondere Ausführung erforderte, wann gehorsamst Unterzogene nicht besorgen müßten, E. H. D. mit derselben nur mehrers beschwerlich zu fallen.

Nur folgende wenige Sätze werden zur gnädigsten Ermäßigung anmit u heimgestellt.

Die Qualität der Feldgüter ist in Rücksicht auf die Situation, auf das Ober- und Unterland, und selbst bey jenem auf dem Schwarzwald und der Alp ungemein unterschieden. Sie erfordert dahero bey der Uebersicht im Ganzen zum voraus eine besondere Aufmerksamkeit.

Wo die Ackerfelder nach Zellgen gebaut werden, bleibt der 3te Theil derselben ausser Ertrag, und muß also der Anschlag jährlich darnach gemacht werden, zumahlen die Zellgen an vielen Orten in der Morgenzahl sehr unterschieden sind.

Die sogenannten Wechselfelder, deren viele 100 Morgen im Lande sind, und welche nur über das dritte, sechste, auch neunte Jahr gebaut werden, ingleichem die nach Errichtung des neuen Steuerfußes erst zur Cultur gebrachte Allmandstücke und Neubrüche, würden bey der Aestimation besonders tractirt und bemerkt werden müssen, wie sie sowohl gegen gnädigste Herr-

Herrschaft, als auch gegen die Communen in besonderer Verhältniß stehen.

Die Wiesen: und Grasgärten, Holzmäder und Mähfelder sind in E. H. D. Landen sowohl ihrer Qualität als auch dem Maß, dem Werth und dem Ertrag nach dergestalten unterschieden, daß man die Preise von 5 bis auf 1000 und mehrere Fl. per Morgen steigen sieht, je nachdem auf eines Orts Markung deren viel oder wenig anzutreffen. Hingegen dürfte dabey nicht ausser Acht gelassen werden, daß dieselbe nicht so vielen Unglücksfällen, als die Aecker und Weinberge ausgesetzt seyen. Wenn selbige auch mit Wetter: oder Wasserschaden heimgesucht werden, so ist der Schade selten gar beträchtlich und kann der Ursachen nicht total werden, weil die Wiesen, wenn sie auch nur von der mittlern Gattung sind, des Jahrs wenigstens zweymahl zu benutzen und je nachdem das Unglück zu einer Zeit darüber geht, entweder noch das Heu oder das Oehmd eingeheimst werden kann; dessen nicht zu gedenken, daß ein mit Schleim überschwemmtes Grasfeld, der Erfahrung zu-

folge den Verlust in dem folgenden Jahr wieder hereinbringt, da es durch die Ueberschwemmung gedunget worden.

Die Baum-, Gras- und Küchengärten würden wegen ihrer sehr differenten Cultur, und da sie mehr als einmahl im Jahr benutzt und bepflanzt werden können, bey der Aestimation viele Anstände erregen, und besonders der Ertrag des Obsts in mehr als einem Betracht grossen Einfluß dabey haben.

Gehet man endlich an die Weinberge, welche ebenfalls in Anschlag gebracht werden sollen, so ist bey dieser Gattung der Feldgüter der Unterschied des Landes am größten und beträchtlichsten.

Einige Städte und Aemter und zwar der größere Theil des Landes haben gar keinen Weinbau, einige nur mittelmäßige und schlechte, andere aber gute Weinberge. Viele derselben sind theilbar, und zwar zum 3ten, 4ten, 5ten Theil, die meisten aber mit ungewöhnlich großen oneribus und Abgaben beschwert. Viele sind in die herrschaftliche und andere Keltern gebannt, und

geben in dieser Rücksicht den Bannwein; viele das 7te statt des 10ten Imy. Ueberhaupt aber kann mit Zuverlässigkeit von ihnen gesagt werden, daß kein Gut sowohl in Ansehung seines Ertrags als auch eines darüber ergangenen Unglücks schwerer zu taxiren sey, als die Weinberge, so wie keines mehreren Zufällen und unglücklichen Schicksalen unterworfen ist, als wie die Weinberge, da bald von dem Frost bald von der Hitze, von der Nässe und von der Dürre, bey dem Blühen und Zeitigen ein Ungemach dem andern die Hand bietet und den sauern Schweiß des Rebmanns vereitelt. ꝛc.

Nur aus diesem wenigen werden E. H. D. gnädigst abzunehmen geruhen, wie es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordern würde, diejenige Personen, welche sich zu dem Anschlag der Feldgüter müßten gebrauchen lassen, mit einer ganz besondern neuen Instruction über die vorausseh[illegible]ende Anstände zu versehen, deren Errichtung eben so vielen Beschwerlichkeiten und Kosten, als die Taxation selbsten unterworfen seyn würde, denn was

ad

ad b) das allzu Kostbare belangt, so wird es keiner weitläufigen Ausführung bedürfen, daß dieser einige Umstand die größte Aufmerksamkeit verdiene, und zu wünschen gewesen wäre, daß der Verf. der unmaßgeblichen Gedanken wie den Belauf der $22\frac{2}{9}$ Xr. von 100 Fl. Güterwerth, also auch den Aufwand auf die Taxation berechnet und überschlagen hätte.

Der Anschlag der Feldgüter, so in die Assecuration kommen sollen, müßte durch Feldverständige und geschworne obrigkeitliche Personen geschehen. Dieses allein würde schon dem größten Anstand untergeben seyn, und eine besondere Balley erfordern, wenn anders nach E. H. D. höchsten Absichten eine mögliche Gleichheit erzielt werden solle.

Unterthänigst Subsignirte glauben hierbey sich nicht zu verfehlen, wenn sie ein Geschäfte dieser Art mit dem ziemlich ähnlichen Fall des Steueranschlags in Vergleichung zu stellen und eine actenmäßige Mensur darnach zu nehmen bitten.

Instructionswidriges Benehmen derer ausgeschickten Commissarien, boshaftige Ränke und Eigennützigkeit derer beygezogenen Urkunds-Personen, unschickliche und unbrauchbare Arbeit der Feldmesser und viele andere vorgegangene Fehler beschäftigten nicht nur eine besonders niedergesetzte herr- und landschaftliche Deputation über 20 Jahre mit viel tausend Anfragen und darauf ertheilten Resolutionen, sondern machten auch das Steuer-Revisions-Geschäft zur Sub- ja bey vielen Städt- und Aemtern zur Subsubrevision anwachsen.

Es würde nicht schwer fallen, überzeugend darzuthun, daß jenes Geschäft E. H. D. Landen einen Kostenaufwand von mehr als 5 Tonnen Goldes verursacht habe.

Wenn also zum Behuf der in Vorschlag gebrachten Assecuranz-Anstalten eine neue Aestimation sämmtlicher Feldgüter im Lande vorgenommen werden soll, wenn bey einer jeden Commun im Lande zu dieser Arbeit nur 3 Urkunds-Personen sammt dem Actuario und Feldmesser gezogen werden, welches doch das geringste Per-

sonale ist, so man in dergleichen Fällen annehmen kann, wenn, neben denen auf ermeldtes Personale gehenden vielen und beträchtlichen Taglohnen, die auf die specielle Consignationen und Tabellen, auch deren Ausfertigung in duplo anzurechnende Kosten, das Papier und Copie-Gebühren nur überhaupt in Betrachtung gezogen werden, so dürften, wenn man es auch noch so genau zu bestreiten gedächte, doch nicht viel weniger als die Hälfte jener Steuer-Revisionskosten herauskommen, und dadurch die Land-Contribuentenschaft nur hierunter schon in den beträchtlichsten Aufwand eingesenket werden. Wollte man auch nur nach dem typo des an vielen Orten des Landes bey dem Steuersatz eingeführten sogenannten Stücklein-Gelds zu 4 Xr. die Berechnung der Kosten anstellen, so würde sich nach der — bey der Steuer-Revision angenommenen — seit der Zeit aber ungleich größer gewordenen Morgenzahl von 1,703,543 Morgen dennoch die Summe der Kosten auf 113,569 Fl. 32 Xr. belaufen, dessen nicht zu gedenken, daß viele Innwohner des

Lan-

Landes an Feldgütern, besonders an Wiesen und Gärten nicht einmahl einen ganzen Morgen, sondern nur Viertel, ja etliche Ruthen besitzen, und also die 4 Xr. Stückleingeld im Verhältniß gegen obige Summe weit mehrers ausmachen, folglich auch den Unterthan mehrers belästigen würde.

Gehorsamst Unterzogene können hierbey einen weitern Anstand mit Stillschweigen nicht übergehen, der das Land noch auf eine besondere Art interessirt. So gewiß sich bey einem neu vorzunehmenden Güteranschlag eine Menge von Unrichtigkeiten und Ungleichheiten ergeben dürfte, da die Erfahrung auch bey denen Brand-Versicherungsanstalten belehret, daß der erhaltenen deutlichsten Anweisungen und tabellarischer Eintheilung ungeachtet sehr wenige brauchbare Consignationen von den Beamten eingeschickt – und dannoch nicht geringe Kosten causiret worden, eben so richtig ist es, daß, wann die regulae societatis bey diesem vorhabenden Institut behörig beobachtet werden sollen, die Nothwendigkeit erfordere, einen solchen Güter-

anschlag alle Jahr zu revidiren, zu ergänzen, und davon bey der Behörde die Anzeige zu machen.

Die tägliche Veränderungen, welche bey denen liegenden Gütern durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Heurathsgut, Cultur-Veränderungen, Heimeignung an Zahlungsstatt, Confiscationen, u. s. w. sich ereignen, und wozu in denen zu errichtenden Güter-Consignationen Platz gelassen werden müßte, machen die Revision, und so auch die darauf gehende Kosten unvermeidlich, und wann nach dem Beyspiel der Brand-Versicherungsanstalten, und in Rücksicht auf die dabey, ein Jahr ins andere gerechnet, vorkommende 10,000 Mutationen, nur zehenmahl mehr Veränderungen bey den Feldgütern suppo-nirt werden, so wird die Größe der auf den Unterthanen auch hierunter und ehe noch von der Taxation des Schadens selbst die Rede seyn kann, fallenden Bürde von Niemand in Zweifel gezogen werden können. Daß auch

ad c) die von dem Verf. der unmaßgelichen Gedanken an Hand gegebene Art der Güter-

Aesti-

Aestimation mit der Billigkeit nicht übereinstimmen dürfte, wird zur Genüge dadurch sich bestätigen, weil selbige nicht nach dem Ertrag, sondern dem wahren Werth der Güter beschehen und demnach zwischen denen mit ewigen Gülten, Landrecht, Boden- und andern Zinsen beschwerten, sodann denen ganz freyen Gütern kein Unterschied gemacht, sondern auch von dem sogenannten Beschwerden- und so beträchtlichen Cultur-Kostenabzug abstrahirt werden solle.

E. H. D. ist vorhin schon gnädigst bekannt, daß derer Frucht- und Wein-Gülten, Bodenwein und anderer Zinse oder jährlicher Gefälle eine sehr große Menge in Dero Herzogthum und Landen seye, und daß die Gült- und Zinsherrn ersagt ihre Gefälle, so sauer es auch den Censiten ankommen mag, stricte einzuziehen und nichts im Ausstand nachzuführen pflegen, wenn gleich nicht soviel Frucht und Wein von dem Landmann erzielet worden, als jene Abgaben lagerbüchlich oder observanzmäßig ausmachen. Es dürfte hierbey auch der besondere Umstand

nicht auſſer Augen zu ſetzen ſeyn, daß dergleichen mit Gülten beſchwerte Güter ihrer Lage nach deſto höher zu ſtehen kommen, als die freye: des höhern Werths ungeachtet aber nicht mehr, ja manchmahl nicht ſo viel ertragen, als die freye wohlfeilere Gattung, welches abermahl zeiget, wie disproportionirt der, nach dem Werth des Guts anzuſetzende Beytrag wäre.

Zum öftern ergibt ſich auch, beſonders in denen Weinorten der leidige Fall, daß die Güterinnhaber im Herbſt nicht ſo viel Wein erzielen, oder aus deſſen Verwerthung erlöſen, als ihnen zu Entrichtung ihrer herr- und landſchaftlichen Abgaben und übriger Steuerſchuldigkeit nöthig iſt. Wie könnten dieſe mit Beyſtand der Billigkeit in Anſehung des Beytrags zur Wetter- und Waſſerſchadens-Aſſecuration mit denen Beſitzern der freyen Güter in eine Claſſe und Gleichheit geſetzt werden?

Es tritt dieſem allem in Anſehung der Weinberge, welche einen ſo beträchtlichen Theil der Feldgüter ausmachen, noch ein beſonderer

Um-

Umstand bey, dessen genaue Erwägung die hinlänglichste Ueberzeugung von den Mängeln der angegebenen Art die Güter anzuschlagen, geben wird.

Von dem ungleichen Verhältniß der Weinberge gegen andere Feldgüter und von ihren so mancherley Zufällen unterworfenen Eigenschaften haben u. Subsignirte oben ad a) das Nöthige kürzlich u. angeführt.

Wie würde bey diesen notorischen Umständen derselben und wann noch über selbige kein Beschwerden-Abzug statuirt werden wollte, ein sicherer und zuverlässiger modus aestimandi an Hand zu geben seyn? da der bey der Steuer-Revision zum Grund gelegte Tricesimations-Ertrag das Unterland um der seit Ao. 1739 meistens vorgekommenen Fehljahr willen gegen das Oberland nicht wenig zurückgesetzt hat.

Und hieraus veroffenbart sich auch eine anderwärtige — bey dem neuen Güteranschlag eintretende Unbilligkeit in Vergleichung der Weinberge mit den übrigen Feldgütern, besonders des Oberlands.

Die Innhaber der Weinberge müßten den Besitzern der Aecker gemeiniglich dreymahl beysteuern, ehe jene einmahl etwas erhielten, weil die Weingärtner oft in 2, 3 Jahren auch ohne Wetterschlag oder Wasserschaden wenig oder gar nichts von ihren Gütern erzielen, der Bauersmann aber alle Jahr wenigstens doch auf etwas rechnen kann. Eben so wenig würde es mit der Billigkeit übereinstimmen, wann bey den Weinbergen z. E. auf den Frostschaden reflectirt, hingegen der auf die Feldfrüchte oft kaum einige Tage vor der Erndte fallende Honig- oder Mehlthau, Brand u. s. w. welcher eben so großen Schaden anzurichten im Stande ist, in keine Taxation genommen werden sollte.

Alles, was bisher von der Beschwerlichkeit des Güteranschlags, dem dabey unvermeidlich großen Kostenaufwand und der abmangelnden Billigkeit desselben u. dargelegt worden, wird sich durch dasjenige noch mehrers bestätigen, was wegen der von dem Verf. der unmaßgebl. Gedanken angegebenen Weise die Wetter- und

Was-

Wasserschäden zu taxiren, u. angezeigt werden solle.

In dem Nro. I. Quaest. III. trägt derselbe darauf an, daß, neben dem durch Schloßen und eigentlichen Wetterschlag verursachten Schaden auch die Ueberschwemmungen in Berechnung genommen, und die Beurtheilung des Schadens, ob er beträchtlich seye oder nicht, denen verpflichteten Schätzern oder allenfalls der gnädigst niederzusetzenden Deputation, überlassen werden solle.

Demjenigen, so oben ad Nro. 6. Quaest. 2. von der bey den Wiesen und Grasfeldern obwaltenden großen Differenz, von der Beschwerlichkeit eines billigmäßigen Anschlags u. s. w. u. dargethan worden, sollen u. Subsignirte nunmehro in Rücksicht auf die Taxation des Schadens selbsten, noch folgende drey Anmerkungen gehorsamst beyfügen.

α) gibt es viele Städte und Aemter, welche nicht einmahl ein Aequivalent ihres Beytrags, und mit einem Wort das beneficium reciprocum desselben erlangen können. Die

natürliche Lage derselben setzet sie vor denen Ueberschwemmungen in Sicherheit, so daß bey Menschengedenken dergleichen Schade bey selbigen nicht entstanden.

Hingegen kann derselbe in dem Necker- Enz- Rems- Erms- Fils- Murr- Steinlach- und andern Thälern alle Jahr, obgleich in einem vor dem andern, in minderem oder größerem Grad entstehen. Nach der geringsten Berechnung kann ein Wiesenthal von 300 Morgen zu $1\frac{1}{2}$ Wannen Heuertrag einen Verlust von 450 Wannen Heu und zu Geld gerechnet mit 10 Fl. per Morgen 4500 Fl. erleiden, mithin würde, wann man nur 10 dergleichen Thäler rechnet, nur am Heuverlust zu dessen Ersatz durch den Assecurations-Beytrag eine Summe von 45000 Fl. erfordert werden.

Oefters trägt die Nachlässigkeit und Bosheit der Besitzer selbst vieles zu denen Ueberschwemmungen bey, je nachdem sie es an fleißiger Ausschlagung der Gräben oder an der nöthigen Obsicht und Vorsorge bey denen

Mühlwöhren, Stellfallen u. s. w. ermangeln lassen, und doch würde es mit dem Beweis der hierunter tragenden Schuld manchmahl sehr schwer halten.

Die denen Ueberschwemmungen ausgesetzte Wiesen und Gärten haben gemeiniglich den Vorzug und das beue vor den andern, daß sie gewässert, und dadurch zu einem bessern Ertrag gebracht werden können.

Mit der Billigkeit könnte es also nicht übereinstimmen, wenn ein Besitzer der Wiesen, so diesen Vortheil nicht hat, und dessen Grasboden auf der Anhöhe oder sonst von dem Wasser entfernt liegt, den Schaden der denen Ueberschwemmungen exponirten Wiesen mit tragen helfen müßte, da er doch ebenfalls keinen Ersatz bekommt, wann der Grasboden ausbrennt, und sein Gut in einem trockenen Jahrgang nur halb so viel als sonsten abwirft.

ß) Die Ueberschwemmungen treffen die Weinberge öfters in weit größerem Grad und viel härter, als die Wiesen und Grasfelder. Nicht

nur das Erdreich selbsten, sondern auch die Weinstöcke und Pfähle gehen durch die Wolkenbrüche und Gewalt des Wassers verlohren und das ganze Gut, wann es auch gleich nach erlittenem Unglück wieder hergestellt wird, kann auf mehrere Jahre dennoch dadurch ausser allem Ertrag gesetzt werden. Eine lang anhaltende Nässe richtet eben so großen Schaden in den Weinbergen an, und machet die Mauern einfallen, oder den Boden mit herunterstürzen, welche der Besitzer mit weit größeren Kosten wieder herstellen muß, als wenn ein überschwemmtes Wiesenstück vom Schlamm und Kies gereiniget werden solle.

Wenn man aber auch hierbey lediglich bestehen — und von denen übrigen, oben schon zum Theil recensirten Fatalitäten, welchen die Weinberge leider nur allzu oft ausgesetzt sind, weiter nichts gedenken will, so wird doch kein Grund der Billigkeit vorhanden seyn, wenn man einem auf der Alp und dem Schwarzwald, oder sonst in einer Stadt und

Amt, wo keine Weinberge anzutreffen, wohnhaften Unterthanen zumuthen wollte, daß er seinem im Unterland angesessenen Mitunterthanen diese so oft recurrirende Unglücksfälle assecuriren und vergüten helfen solle.

Eben so könnte hinwiederum denen Orten, wo Weinbau ist, mit Billigkeit nicht angemuthet werden, daß, wann die Assecuration nur allein auf den Hochgewitterschaden eingeschränkt werden, und sie vor den über ihre Weinberge gehenden Frost und andere oben angezeigte Schaden, keinen Ersatz bekommen, und doch nach dem Anschlag ihrer Weinberge den über die Aecker, Wiesen und Gärten gehenden Schaden assecuriren sollen.

γ) Würde der Unterschied zwischen den sichern — und den der Ueberschwemmung ausgesetzten Wiesen ziemlich aufhören, und in dem Preis derselben eine beträchtliche Aenderung sich zeigen, zumahlen bey Errichtung des Steuerfußes auf diesen Unterschied, und den Umstand, daß ein Gut der Inundation wegen Gefahr laufe, auf eine billige Weise reflectiret,

und

und letztere desto geringer angelegt worden sind.

Da der Verf. der unmaßgeblichen Gedanken sub fin. dieses Nri. von der Beurtheilung des Wetterschadens und wem sie zu überlassen sey, ein- und anders einfließen lassen, so können u. Subsignirte nicht umhin, ihre Besorgniß zu äussern, daß bey diesem modo eben so viel arbitrarisches als unbilliges eintreten könne, und doch der Kostenaufwand nicht unterbleiben werde.

Es wird keinem Zweifel untergeben seye, daß einem armen Mann in Particulari ein großer Schaden zustehen könne, den man, im Ganzen betrachtet, nicht zu achten oder zu spüren pflegt; und doch müßte dieser arme Mann nach dem Werth seines Gütleins andern und im Größern beytragen.

Endlich wird in Nro. 2. Quaest. 3. die Frage aufgeworfen: Wann und durch wen die Aestimation des Schadens vorgenommen werden solle? und hierüber äussert sich der Verf. der unmaßgeblichen Gedanken ad prius

in

in den submembris α et β dahin, "daß die Be-
„schaffenheit der Feldgüter an jedem Ort in
„Zeiten und zwar zu einer solchen Jahrszeit in
„Augenschein genommen, und specifice auf-
„geschrieben werde, da noch kein Wetterschlag
„oder Ueberschwemmung vorgegangen ꝛc. und
„daß nach erfolgtem Wetterschaden, und zwar
„so bald es die Umstände erlauben, der Au-
„genschein von dem erlittenen Schaden vorge-
„nommen werden, und dessen Aestimation zu-
„gleich gemacht werden müsse."

Um alles, was in denen weitern Subdi-
visionen aa. bb. cc. hierüber gesagt wird, zu-
sammenzufassen; so finden u. Subsignirte für
nöthig, sich auf dasjenige gehorsamst zu bezie-
hen, was oben wegen der auf den Anschlag der
Güter gehenden Kosten allschon angezeiget wor-
den. Diese müßten, ohne auf die Arbeit selbst
zurück zu sehen, nothwendig in das Unerschwing-
liche sich ausdehnen, wenn der jährliche An-
stand der Güter, und wie es die Natur der
Sache mit sich bringt, nach erfolgtem Wetter-
oder Wasserschaden die dritte Taxation vorge-

nommen, die Größe des Schadens nach dem erfundenen Anstand der Güter berechnet und bestimmt, sofort die ganze Verhandlung zur herzoglichen Deputation eingeschickt werden solle. Ein Unkosten, womit eine beträchtliche Wetterschadens-Bonification bestritten werden könnte.

U. Subsignirte müßten auch bey diesem Puncten in eine allzu große Weitläufigkeit verfallen, wenn sie alle bey dieser Art der Schadens-Taxation ihnen beygehende Bedenklichkeiten und wesentliche Anstände speciatim anführen wollten.

Gesetzt, man seye mit dem Anschlag der Feldgüter auf eine standhafte Weise und mit allerseitiger Zufriedenheit zu Stand gekommen, so werden bey der Besichtigung des Anstands der Feldgüter vor entstandenem Schaden eben so viele Anstöße sich ereignen, als verschieden die Felder, der Fleiß oder Unfleiß der Innwohner und die Früchte selbst sind.

Je nachdem das Gut gebauet, gebessert, und unterhalten wird, so ergibt sich auch der Unterschied in Ansehung des Products. Solle die Aestimation den vorgesetzten Endzweck erreichen,

reichen, so müßten diejenigen, so darzu bestellt würden, alle Güter Stück für Stück, und auf denen Baumgütern Baum für Baum beaugenscheinigen und schätzen. Sie müßten hierzu eine gleich weitläufige Beschreibung sämmtlicher Güterstücke, wie bey dem Anschlag der Feldgüter, haben. Welch eine Mühe würde erfordert werden, nur die Urkundspersonen auf den Dörfern so weit zu bringen, daß sie eine richtige Consignation von dem Anstand der Felder begreifen, schwerlich dürften sie nur einmahl damit zu Stande kommen, und es müßte allemahl der Stadt- Amts- oder Gerichtsschreiber beygezogen und ihm die Ausfertigung überlassen, dieser aber dafür besonders belohnt werden. Wenn sie auch endlich damit zu Stande kommen, so können, bis ein Wetterschaden entsteht, wohl 20 und mehr Güterstücke in andere Hände kommen. Wie viele Berechnungen und Veränderungen müßten alsdann schon der Schadens-Taxation vorangehen? Wer findet sich im Stande im Frühjahr die verschiedenen Sorten, wenn die Frucht noch nicht einmahl

in der Milch ist, zu erkennen und zu beurtheilen? Es würde mehrmahlen die Frage entstehen, ob es an einer einigen Beaugenscheinigung genug wäre, da sich ja ereignen kann, daß die Felder, wenn solche noch im Saamen stehen, schon vom Hagel betroffen werden, oder daß sie mitten im Wachsen eine gute Hoffnung von sich geben, und doch hernach, ehe sie reif werden, durch allerhand Zufälle sich wieder verringern.

Und wie würde es bey der in Ansehung des Weinstocks oben angezeigter Maßen so oft recurrirenden Abwechslung des guten und schlechten Fortgangs im Wachsthum möglich seyn, just den rechten Zeitpunct zu erwählen, in welchem die Beschreibung des Anstands oder anhoffenden Feldsegens so genau errichtet werden könnte, daß solche hernach bey der Taxation des Wetter- und Wasserschadens zum Grunde und zu einer pflichtmäßigen Richtschnur geleget und genommen werden dürfte. Ueberhaupt dürfte die Zeit der Besichtigung des Anstands, das Zaudern oder Eilen damit, so viel gefährliches

und

und unbilliges auf die Contribuenten bringen, daß man der Sache nicht zu viel thut, wenn man statuirt, 8 oder 14 Tage später oder früher gute Witterung können denen Früchten ansehnlich forthelfen, oder sie ungemein zurücksetzen, und nichts desto weniger soll die Berechnung des Schadens von der Besichtigung des Anstandes lediglich abhangen. Wie viele Parteylichkeiten, wie viel Ungeschick können und werden bey diesem Geschäft zum Vorschein kommen, da selbst die herrschaftlichen Zehendbeamten öfters zu keiner richtigen Felderbeschreibung nur nach denen Zellgen gelangen können.

Da nach dem submembro AA die Anstandsbeschreibung und dann auch die Aestimation des Wetterschadens nicht von den Commun-Vorstehern des Orts, welcher den Schaden erlitten, vorgenommen, sondern weil diese als parteyisch anzusehen, von verständigen Männern aus der nächsten Commun, welche darzu zu beeidigen wären, gefertiget und ausgerichtet werden solle, so dürfte vorauszusehen seyn, daß diese benachbarte Urkundspersonen entweder ra-

tione des modi mit ihren Nachbarn sich verste-
hen, und in Erwägung, daß ihnen alle Tage
ein gleiches Unglück begegnen, und sie also ih-
ren Nachbarn bey eben diesem Geschäft auch in
die Hände fallen können, die Schätzung gewiß
recht ergiebig machen, und bey der ersten Be-
sichtigung den Anstand hoch genug nehmen wer-
den, so daß man eben so wenig zuverlässiges
von ihnen sich zu versprechen, hingegen desto
mehreren Kostenaufwand und Verzögerung des
Geschäfts zu erwarten hätte.

Würde man aber die Anmuthung machen,
daß eine benachbarte Commun gegen der an-
dern dieses Geschäft unentgeltlich verrichten
solle, welches doch, um der Zeitversäumniß und
Hintansetzung der eigenen Geschäften willen,
mit Billigkeit nicht geschehen könnte, so würde
ohnfehlbar ein weit confuseres und unzuverlässi-
geres Werk herauskommen. Und was würde
die Gehässigkeit, der Neid, und die Eifersucht,
von welchen sich ganze an einander gränzende
Communen, aus den kahlesten Ursachen, oder
ohne zu wissen, warum, mehrmahlen kundbar-

lich

lich hinreißen lassen, für einen widrigen Einfluß bey diesem Geschäft gewinnen?

Wenn es zur Taxation des Schadens selbsten kommt, würde die Frage zu erörtern seyn, wer den Preis der Früchte, welche zu vergüten wären, und wie hoch, in welcher Verhältniß man selbigen bestimmen, was für ein typus oder welche Gegend dabey angenommen werden solle? Ingleichem wie das Obst und dessen Verlust taxirt, oder der Ertrag der Obstäcker besonders bemerkt und berechnet werden solle, weil bey selbigen mehr auf den Ertrag der Bäume als auf die Halmfrüchte, so um der Bäume und des davon abfallenden Schattenwillen, meistens leicht und gering ausfallen, zu reflectiren.

Die Bestimmung der wie vielte Theil des Ertrags dem Güterinnhaber durch den Wetter- oder Wasserschaden entzogen worden, dürfte ebenfalls sehr difficil und unzuverlässig werden. Bey manchem Besitzer würden seine Aecker, welche von dem Wetter nicht betroffen worden, und doch in der nähmlichen Zelg liegen, abge-

zogen werden müssen; wie vielerley Berechnungen würden hierunter vor die Hand genommen oder der Besitzer in Ansehung der nicht beschädigten, auf sich selbst verwiesen werden müssen? eine Abrechnung von unendlichen Schwierigkeiten, wenn man bey allen Individuis also zu Werk gehen müßte.

Zur Erleichterung der Taxation und Ausrechnung des Beytrags müßte eine besondere Resolvirung von jedem Ort begriffen werden, die jeden Jahrs mit Kosten- und Zeitaufwand verknüpft seyn würde.

Eben diese Vervielfältigung der Unkosten würde den Preis der Feldgüter so herunterset-zen, daß selbige endlich unverkäuflich werden müßten, indem sie die herr- und landschaftliche praestanda zum öftern übersteigen dürften.

Dahero würde die Collision zwischen denen Steuern und dem Wetterschadens-Beytrag bey dem Einzug derselben unvermeidlich seyn. Eben dieses würde sich auch in dem Fall ereignen, wenn es mit denen Güterbesitzern zu der Vergantung kommt, und deren Schuldigkeiten

rechtlich locirt werden sollen. Denen creditoribus, welche allbereits ein jus quaesitum auf solchen Gütern erlangt haben, würde an ihren Zinsforderungen präjudicirt und ihnen das leere Nachsehen gelassen, dadurch aber Anlaß gegeben, ihre Capitalien aufzukündigen, und die Schuldner zu einem schädlichen Verkauf ihrer Güter zu nöthigen, weil ihnen nicht leicht Jemand auf ihre — mit so vielen privilegirten Abgaben beschwerte Güter mit einer anderwärtigen Geldanlehnung aushelfen würde.

Die übrigen Difficultäten, welche sich bey dem Einzug des Wetter- und Wasserschadens ereignen, da es so schwer hält, die ordinari praestanda heraus zu bringen, da auch der begüterte Contribuent immer mit Schulden überhäuft und immer ohne baare Mittel ist, da ihm mithin wenige Fl. oder Xr., die zu einem jährlichen Beytrag gegeben werden, immer sauerer ankommen, als wenn er den Ertrag seiner Güterstücke in 10 oder mehr Jahren vielleicht einmahl missen solle, wollen u. Subsignirte mit Stillschweigen übergehen. Bey der gegenwär-

tigen Geldklemme kommt es ohnehin auch denen Vermöglichen schwer an, das Ihrige abzutragen, und von dem Auskunftsmittel den Beytrag in mehrere Jahresfristen einzutheilen, könnte wohl die Rede nicht seyn, weil in den folgenden Zeiten eben dergleichen Unglücksfälle recurriren können, welche sich zu einer Mitleidenheit qualificiren, wo alsdann die neue mit den alten in Anstand gelassen, oder eine dem Unterthanen noch mehrers beschwerliche Auskunft getroffen werden müßte.

Gehorsamst Unterzogene wollen hiebey bestehen bleiben, und sämmtliche diese, bey dem mit vieler guter Meynung angebrachten Vorschlag eintretende Umstände E. H. D. erlauchtester Ermäßigung u. um so mehrers anheimstellen, als in einer so allgemeinen und höchst wichtigen Sache dem landschaftlichen größern Ausschuß nimmermehr zukommen will, ohne Bevollmächtigung vom Lande sich über die quaest. an? und die damit genauest verbundene quaest. quomodo? welche ohnehin bey dem Lande viel un-

überfehliche Bedenklichkeiten erwecken dürfte, in einige Verhandlung einzulassen.

Sie empfehlen sich damit zu beharrlichen herzoglichen Hulden und Gnaden, und beharren mit aller Devotion

Stuttgard d. 7. May 1777.

E. H. D.

(L.S.) unterthänigst treugehorsamste Verordnete des landschaftlichen größern Ausschusses.

Inscriptio.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht

Der Verordneten des landschaftlichen größern Ausschusses unterthänigste Erklärung auf die gnädigste Signatur vom 17. März a. c. den Vorschlag einer Assecuranz-Anstalt der Wetter- und Wasserschäden auf den Feldgütern betreffend.

d. d. 7. May 1777.

praes. den 3. Jun. 1777.

Nachtrag.

Je wichtiger ohne allen Zweifel Versicherungsanstalten zum Besten des Landwirths für den Staat seyn müssen, desto reiflicher verdient die Sache überlegt und auf allen Seiten betrachtet zu werden. Erfahrung ist überall, und vorzüglich hier, die beste Lehrmeisterinn. Aus diesem Grunde habe ich die Nachrichten von der in dem Anspachischen versuchten, aber mißlungenen Erndte-Assecuranz, mit größtem Vergnügen aufgenommen, ob es mir gleich angenehmer gewesen wäre, wenn ich für die Ausführbarkeit einer dem Anscheine nach so äusserst vortheilhaften Anstalt Zeugnisse erhalten hätte, da vielmehr jene Nachrichten viele und wichtige Gründe dagegen erhalten. In der allgemeinen teutschen Bibliothek las ist vor einiger Zeit eine Anzeige von einer in dem Braunschweigischen errichteten Erndte-Assecuranz-Gesellschaft. Man:

gel an Bekanntschaft in jenen Gegenden hinderte mich von der Einrichtung und dem Fortgange dieser Gesellschaft sogleich nähere Nachrichten einzuziehen. Als ich mich aber entschloß, die vorstehende Abhandlung über Erndte- und Herbst-Assecuranz bekannt zu machen, so suchte ich durch Vermittelung eines meiner hiesigen Freunde, von den Grundsätzen, wornach diese Gesellschaft errichtet ist, und von der gegenwärtigen Lage derselben Belehrung zu erhalten. Durch die Güte eines einsichtsvollen Gelehrten in Braunschweig ward mir gerade, da der Druck vorstehender Abhandlung der Vollendung nahe war, dasjenige zu Theil, was ich nun hier noch nachtrage.

Im Braunschweigischen trat vor ungefähr viertehalb Jahren eine Gesellschaft in der Absicht zusammen, sich ihren gegenseitigen Erndteverlust durch Assecuranz zu erleichtern. Nicht bloß Braunschweiger haben an dem Unternehmen Theil genommen, sondern auch Auswärtige sind zugelassen worden. Der ganze Plan ward bloß von Privat-Personen entworfen, und auch, ohne daß die

Regierung sich darein mischte, ausgeführt. Derselbe wurde gleich anfangs durch den Druck bekannt gemacht. Er ist in der mir mitgetheilten Verbindungs-Acte der Hagelschlags-Entschädigungs-Gesellschaft enthalten, wovon ich hier einen kurzen Auszug liefere.

In der Einleitung heißt es: "Unstreitig ist eine gegenseitige Assecuranz, die von einer Gesellschaft, so einerley Gewerbe treibt, errichtet wird; die gar nicht auf Gewinnst, sondern auf bloße gegenseitige Sicherheit ihrer Mitglieder abzweckt; die nicht zu viel unternimmt; sich nicht zu sehr ausdehnt; nicht eine Art Glücksspiel ist: am wenigsten dem Betruge, der List, der Bevortheilung, der Chikane u. s. w. ausgesetzt. Ist sie das nicht, setzt sie nicht zu viel aufs Spiel, kann sie nichts verlieren, da sie nichts gewinnen will; so muß sie auf den festesten, sichersten Gründen ruhen, und sich die längste, unerschütterlichste Dauer versprechen können.

In wieferne die sich so eben untereinander zu einer gegenseitigen Hagelschlags-Entschädigung verbundenen Oekonomen, bey ihren Einrichtungen und Verbindungen, obige Grundsätze befolgt haben, werden der nachstehende Plan und ihre darinnen gemachten Einrichtungen und Gesetze beweisen.

Diese zu beurtheilen, überläßt man Jedem; die Gesellschaft schmeichelt sich wenigstens mit einer langen Fortdauer, da sie die besten und edelsten Absichten hat, und ihre Verbindung für jeden Theilnehmer, den ein verheerender Hagelschlag betrift, wohlthätig seyn muß.

Ohne allen Zweifel ist ein starker, oder gänzlicher Hagelschlag das Traurigste, was den Landmann betreffen kann. In einem Augenblick verheeret ihm dieser die saueren mühseligen Arbeiten eines ganzen Jahres, und beraubt ihn aller freudigen Aussichten, ja der nothwendigsten Lebens- und Haushaltsbedürfnisse, nicht allein des nächsten, sondern auch mehrerer folgenden Jahre.

Mancher würde noch die dadurch entstehende drückende Verstopfung der Quellen aller baren Einnahmen, nnd das Ausbleiben der Dienste, Zehnten und Zinsen überstehen, litte nicht der ganze Haushalt zu viel durch den Mangel an Viehfutter, und an dem Kleinode des Ackerbaus, an Dünger. Diesen Bedürfnissen kann, ohne einen ansehnlichen baren Aufwand, nicht abgeholfen werden; und diesen kann nicht Jeder, wenn fast alle Einnahmen ausbleiben, machen. Was ist daher wohl lobenswürdiger, was heilsamer, was beruhigender, als sich durch Andere in den Stand gesetzt zu wissen, diese baren unumgänglichen Ausgaben bestreiten zu können? Und wie genugthuend ist nicht die Ueberzeugung, daß man allen seinen, an einer so wohlthätigen Verbindung theilnehmenden Bekannten, dieselbe Beruhigung mit verschaft! Das Bewußtseyn: käme ein so schweres Unglück über dich, so hast du deinen ununterbrochenen, fortdauernden Wohlstand und die bequeme, vortheilhafte Fortsetzung deiner Wirthschaft, nicht der, immer sehr zweifelhaften Milde deiner

Freunde demüthig zu verdanken, sondern du kannst sie als gegenseitige Pflicht und Schuldigkeit von ihnen fordern, wird gewiß mit einem jährlichen, Jedem frey stehenden, und Jedem ewig verbleibenden Beytrage zu einer gemeinschaftlichen Entschädigungs-Casse, von 8 Pf. oder 1 Sgr. oder 2 Mgr. vom Morgen, nicht zu theuer erkauft. Diese Ueberzeugungen, dieses Bewußtseyn, verschaffen eine seltene, eine erquickende Beruhigung, bey drohend aufsteigenden, den Himmel verfinsternden, gewitterschwangeren Wolken.

Oefters waren diese Betrachtungen der Gegenstand gesellschaftlicher Unterhaltungen; und das Zweckmäßigste, die traurigen Folgen eines verheerenden Hagelschlags möglichst zu mildern, schien immer eine gegenseitige Assecurations-Gesellschaft von Hauswirthen unter sich, welche durch einen geringen jährlichen Beytrag eine Casse zusammenschössen, aus der sie im entstehenden Fall, nach dem Verhältniß ihrer Beyträge, entschädiget würden.

Das Unternehmen war vielen Schwierigkeiten ausgesetzt, jedoch entstand endlich die nun schon bestehende Vereinigung.

Ihre Einrichtungen mögen vielleicht noch mancher Verbesserung fähig seyn. Diese werden sie auch durch die Einsichten und künftigen Erfahrungen der jedesmahligen Gesellschafts-Mitglieder erhalten. Unmöglich ist es, alle die Gründe anzugeben, warum just jeder Satz so bestimmt und festgesetzt ward, wie er besteht; genug, es ist nicht einer ohne hinlängliche Untersuchung und Erörterung gefaßt worden. Gründliche Ueberzeugungen und bescheidene Widerlegungen, werden uns immer zu Verbesserungen bereit finden.

Die Frage: wird die Gesellschaft bestehen? ist schon hinlänglich beantwortet. Man fügt hier nur noch hinzu, daß sie bereits in dem ersten, durch Hagelschlag seit Menschengedenken in unsern Gegenden gefährlichsten Jahre bestanden hat.

Was sich keiner der Gesellschaftsgenossen zu entsinnen weiß, ist dies Jahr erfolgt; es ist

eins

eins der versicherten Güter zu etwan einem Sechstel abgehagelt. Aber die Entschädigung dafür ist auch bereits ausgezahlt, ohne das bey löblicher Landschaft als Fond niedergelegte Capital anzugreifen. Wie leicht war es nicht der ganzen Gesellschaft, diesen geringen Schaden zu übertragen. Hat sie nur einige Jahre ohne fernere Unglücksfälle überstanden, so ist ihre Casse zu einer ansehnlichen Entschädigung vollkommen hinlänglich, ohne geschwächt zu werden. Dazu hat sie doch die wahrscheinlichste Hoffnung, da seit undenklichen Zeiten, dieses Jahr ausgenommen, keins der gesellschaftlichen Mitglieder Hagelschlag erlitten hat; und die Gesellschaft, so bereitwillig sie auch zu neuen Aufnahmen ist, doch in der Wahl der Gegenden sehr vorsichtig seyn wird. Ein allgemeiner Hagelschlag, viele Meilen in der Runde und Breite, läßt sich kaum denken, da man sich dessen nie zu erinnern weiß.

Nun noch einige Worte über den Plan selbst. Er mußte ausführbar, die Beyträge mußten leicht, ihre oder der Casse zinsbare Belegung

mußte sicher, und im eintretenden Falle die Hilfe zweckmäßig seyn.

Die Ausführbarkeit einer schon ausgeführten Sache zu beweisen, wäre — — Zeitverlust; leichter als ein jährlicher Beytrag von 8 Pf., 1 Sgr., 2 Mgr. für den Morgen, den man bey einem eintretenden Unglücksfalle ersetzt haben will, läßt sich wohl nichts denken; unmöglich ist es, Capitalien sicherer zu belegen, als bey der Landschaft, und dieser allein werden die unsrigen anvertraut; und wegen der Zweckmäßigkeit und Hinlänglichkeit der Hilfe brauche ich weiter nichts zu sagen, als daß sie immer hundert und zwanzigfältig ist. Frey mußte es freylich jedem Mitgliede stehen, sich selbst nach dem Ertrage seiner Länderey zu taxiren, und 120 oder 240 Mgr. Ersatz für den Morgen verlangen zu können."

Auf diese Einleitung folgt die "Gesetzliche Vereinigung der Gesellschafts=Mitglieder", worinn sich diese verbindlich machen, daß die Gesetze, wornach sie ihre zur gegenseitigen Versicherung ihrer Feldfrüchte bey einem sich ereig=

nen=

nenden Hagelschlag getroffene Verbindung eingerichtet haben, in dem von ihnen unterschriebenen, festgesetzten und genehmigten Plan, bis zu einer etwan allgemein beliebten Abänderung, unverbrüchlich und unabänderlich bestehen sollen.

Der Plan selbst ist in neun Kapitel abgetheilt, in welchen von folgenden Gegenständen gehandelt wird: Kap. I. Errichtung und Mitglieder der Gesellschaft. Kap. II. Directoren. Kap. III. Commissarien. Kap. IV. Taxatoren. Kap. V. Beyträge. Kap. VI. die Casse. Kap. VII. Entschädigung. Kap. VIII. Austritt aus der Gesellschaft. Kap. IX. Fortdauer der Gesellschaft. Als Beylagen sind angehängt: A. Instruction für die zur Besichtigung und Wardirung des durch Hagelschlag erlittenen Schadens ernannten Commissarien. B. Instruction für die Taxatoren. C. Eidesformel der Taxatoren.

Aus diesem Plan ziehe ich nun das Wesentliche aus und füge hin und wieder einige Bemerkungen bey.

"Jeder Eigenthümer oder Pächter von 100 Morgen an einem Orte belegenen cultivirten Landes kann in die Gesellschaft aufgenommen werden; Stifter und Klöster nicht eher, als bis sie nach dem Plane erforderliche Sicherheit gemacht haben. Communen und Bauergüter werden gänzlich von der Aufnahme ausgeschlossen."

(In Ansehung der Stifter ꝛc. ist hier die Regel beobachtet, die oben S. 105. angegeben ist. Daß Communen und Bauergüter ausgeschlossen sind, hat wohl seinen Grund in besondern Verhältnissen, und wahrscheinlich vorzüglich darinn, daß hier nur eine Privat-Gesellschaft zu Assecuranz sich vereiniget hat. Es ist oben (S. 102. und 130) bemerkt worden, daß die Assecuranz sich immer über einen gewissen, weder zu großen, noch zu kleinen District verbreiten müsse. In dem vorliegenden Plane wird in dieser Hinsicht gar nichts festgesetzt. Die Zahl der Mitglieder ist unbestimmt, aber unter 100 Morgen Landes soll keines besitzen. Allein hier ist von zerstreut liegenden Gütern die Rede, wo die Gefahr, daß der grö-

ßere Theil der assecurirten Grundstücke beschädiget werden könnte, nicht so groß ist, als bey einem zusammenhängenden Districte. Ueberhaupt hat eine Privat-Gesellschaft in dieser Hinsicht freyere Hände, als wenn eine Assecuranz-Anstalt von einer Regierung für ein ganzes Land, oder einzelne Provinzen gestiftet wird).

"Allen Mitgliedern der Gesellschaft werden völlig gleiche Rechte zugesichert. Jährlich am 7. Junius versammelt sich die Gesellschaft in Braunschweig, so wohl zu den erforderlichen Berathschlagungen, als zur Wahl der neuen Directoren und Einlieferung der Beyträge. Diese Zusammenkunft darf ohne wichtige Hindernisse, als: Krankheit, eine weite Reise, oder Verschickung in herrschaftlichen Geschäften, bey 10 Rthlr. Strafe, nicht versäumt werden. Bey Stimmensammlungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Abwesende haben keine Stimme. Schriftliche Vota werden nicht angenommen, als wenn die Sache vorher schriftlich circulirt hat, und der Abwesende rechtmäßige Ursachen des Nichterscheinens hat. In diesem

Falle kann er auch Einen aus der Gesellschaft zur Ablegung seiner Stimme bevollmächtigen. Weniger als zwey Drittel der Gesellschaft können nichts beschließen. Jedes eingetretene Mitglied verpflichtet sich, die festgesetzten Bedingungen aufs genaueste zu erfüllen. Gegen jeden, der dawider handelt, stehen alle Mitglieder für Einen Mann. Auch Besitzer von verpachteten Gütern können in die Gesellschaft treten, nur nicht mit ihren Pächtern zugleich, so daß ein Gut doppelt in die Gesellschaft aufgenommen würde. Wer nach drey Jahren in die Gesellschaft eintreten will, muß die Beyträge von dem Entstehungsjahre an, nebst den Interessen zu 3 Procent entrichten. Wer früher eintritt, bezahlt bloß die Beyträge ohne Zinsen.

Jedes Jahr werden aus der Gesellschaft, wenn solche die Zahl von zwölf Mitgliedern oder darüber erreicht, drey Directoren, ausserdem nur zwey durch die Mehrheit der Stimmen erwählt. Die Wahl kann nur aus anerkannten erheblichen Gründen ausgeschlagen werden. Wer über 66 Jahre alt ist, dem steht es

frey.

frey, die Stelle anzunehmen oder auszuschlagen. Ein Director hat in Verhinderungsfällen das Recht, ein anderes Mitglied zu substituiren. Wird die Stelle erlediget, so erwählt die Gesellschaft, mittelst Einsendung der Stimmen an den übrig bleibenden Director einen andern. Am Wahltage erhält jeder der Directoren ein Certificat von der Gesellschaft über seine Ernennung. Dieses dient ihm als Vollmacht in Ansehung der zu besorgenden gesellschaftlichen Angelegenheiten. Alle diese Angelegenheiten besorgen die erwählten Directoren, und verpflichten sich auf ihr Ehrenwort, das Beste der Gesellschaft möglichst zu befördern. Sie nehmen die eingelieferten Beyträge auf, und fordern solche von den abwesenden Mitgliedern ein; belegen diese sogleich bey der löblichen Braunschw. Wolfenb. Landschaft, in soweit die runde Zahl von 100 oder 50 Rthlr. es erlaubt; und legen nach Ablauf des Jahrs, mit Auslieferung des baren Vorraths und der etwannigen Obligationen, Rechnung ab, welche, nach erläuterten Monitis, von der Gesellschaft quittirt wird.

Ingleichen zeigen sie den Mitgliedern, mittelst eines Umlaufs, ausserordentliche Fälle an, und berufen, wenn die unumgängliche Nothwendigkeit es erfordert, solche auf einen hinlänglich zuvor bestimmten Tag zusammen. Ferner besorgen sie, auf geschehene Anzeige eines Mitglieds von erlittenem Hagelschlag die Taxation dessen Felder, nach der vorgeschriebenen Art: daß sie nähmlich darzu aus den Mitgliedern der Gesellschaft zwey Commissarien, nach ihrer besten Ueberzeugung, ernennen, den Notarius und die Taxatoren aus den benachbarten Orten requiriren, und an dem zu bestimmenden Tage die Wardirung des verursachten Schadens bewerkstelligen lassen; wobey jedoch nur einer von den beiden Directoren gegenwärtig zu seyn braucht. Endlich zahlen sie auf die bestimmte Art, den sich nach der Taxe und Berechnung ergebenen Ersatz gemeinschaftlich aus; und verwalten, wenigstens die vier ersten Jahre, ihr Amt ohnentgeltlich, ohne das Allergeringste, als die baren Auslagen, wieder erstattet zu erhalten.

Zur Besorgung des Taxations-Geschäftes werden von den Directoren aus den Gesellschaftsgliedern Commissarien ernannt, die bey 20 Rthlr. und nach Umständen noch höherer Strafe, dem erhaltenen Auftrage sich unterziehen müssen, sie hätten dann rechtmäßige Entschuldigungsgründe, die oben bey Gelegenheit der Zusammenkünfte angegeben sind. Die Taxation muß nach der vorgeschriebenen, dem Plane beygefügten Instruction verrichtet werden. Für ihre Bemühung erhalten die Commissarien ausser der freyen Beköstigung, und wenn sie es verlangen, Fuhre, so beides der zu Entschädigende, ohne etwas dafür anzurechnen, leistet, in den ersten vier Jahren, nichts.

Die Taxatoren werden durch die Directoren aus den benachbarten Orten durch erlassene Requisitionen erbeten. Sie dürfen nicht aus dem Gerichtsbezirke des den Hagelschlag erlittenen Gutes oder Amtes seyn, auch nicht mit dessen Gutsherrn oder Beamten in Connexion, als Meyer- oder Zins- und Dienstleute,

stehen. Sie können von den Commissarien und dem Locator aus anzugebenden Gründen, vor, aber nicht nach der Beeidigung, verworfen werden. Sie verrichten ihr Geschäft nach der in der Anlage B. für sie entworfenen Instruction, und leisten den in der Beylage C. ihnen vorgeschriebenen Eid, und erhalten jeder täglich 2 Thaler aus der Casse, ohne Beköstigung.

Die Instruction der Commissarien und Taxatoren bestehet dem Wesentlichen nach in folgendem: Die Commissarien sind verbunden, an dem bestimmten Tage sich an Ort und Stelle einzufinden. Bey dem Taxations-Geschäft wird zur Führung des Protocolls ꝛc. ein Notarius zugezogen. Die Commissarien wohnen der von dem Notarius zu bewerkstelligenden Vorlesung der Instruction der requirirten Taxatoren bey, und geben darüber, wenn diese es verlangen, die erforderlichen Erläuterungen, und sind bey der Beeidigung gegenwärtig. Die allenfalls nöthigen Erläuterungen dürfen indessen auch nicht auf die entfernteste Art von den im Plane festgesetzten Vorschriften ab-

weichen. Hierauf verfügen sich beide Commissarien mit dem Notarius und den Geschwornen ins Feld, wo Erstere den Letzteren die Breiten, so taxiret werden sollen, nach der Feld-Specification anweisen. Sie halten darauf, daß die Taxatoren der Instruction gemäß verfahren; und sehen darnach, daß der Notarius die geschehene Angaben richtig und deutlich, nicht mit Zahlen, sondern zur Vermeidung alles Irrthums völlig ausgeschrieben, in das Protocoll einträgt. Beide Commissarien haben gemeinschaftlich, nach vorher unter sich genommener Abrede, das Recht, wenn wider Verhoffen ihrer ganzen Ueberzeugung nach eine Taxe sichtbar unrichtig ausfallen sollte, die Taxatoren nach den sie hierzu veranlaßten Gründen zu fragen. Dieses, so indessen bis auf das Aeußerste zu vermeiden wäre, müßte mit der glimpflichsten Art geschehen, damit die Taxatoren, die nach geleistetem Eide alles für sich haben, nicht irrig oder verdrießlich werden; und der Notarius ist verbunden, das hierbey Vorgefallene ins Protocoll zu tragen. Da die Taxatoren ih-

re Angaben jeder besonders verrichten, so haben die Commissarien und der Notarius aus diesen die Mehrheit der Stimmen, als die wahre Taxe zu nehmen. Wenn aber solche so sehr von einander abweichen, daß dieses nicht möglich wäre, so haben sie die Taxatoren nochmahls die verhagelten Breiten durchgehen zu lassen, so daß jeder einen andern Strich als er vorher gehabt, und zwar just den entgegengesetzten nimmt. Bliebe dennoch ihre neue Angabe so sehr verschieden, daß auf die allein festgesetzten vier Arten kein Resultat genommen werden könnte, so wird die Größe der Breite in drey gleiche Theile getheilt, und jeder Theil nach der Angabe eines der Taxatoren, in der Berechnung angesetzt. Sollten sich nach der übergebenen Feldbeschreibung Breiten finden, die mit entschädigungsfähigen Früchten nicht völlig bestellt wären, oder wovon ein Theil brach läge, so haben die Commissarien die Morgenzahl davon von den Taxatoren angeben zu lassen, und diese Angabe mit der des Locators zu conferiren, und auf diese, oder die ihnen sonst am

bequemsten scheinende Art, das Wahre eines jeden Theils auszumitteln. Ereignete es sich auch, daß eine Feldmark das Unglück des Hagelschlags noch zu der Zeit träfe, wo das Korn bereits in Stiegen stünde, und die Taxatoren sich nicht getrauten, den eigentlich erlittenen Verlust an ausgeschlagenen Körnern (wie doch von erfahrnen Leuten immer möglich ist) anzugeben: so haben die Commissarien von jeder der abgehagelten Kornarten drey Stiege zur Probe ausdröschen zu lassen, diesen Ausdrusch mit den des Mittelkorns, das jedoch nicht von dem zur Saat bestimmten genommen seyn darf, zu vergleichen, und hierdurch den eigentlichen Schaden zu bestimmen. Träfe es sich aber, daß zu der Zeit, da das Winterfeld wegen der bevorstehenden Erndte taxirt werden müßte, sich Breiten im Sommer- oder Brachfelde fänden, von welchen sich entweder der erlittene Schaden noch nicht angeben ließe, oder mit Gewißheit noch nicht bestimmt werden könnte, ob sich solche nicht wieder erhohlen mögten; so haben die Commissarien die Taxation solcher

Breiten bis gegen die Sommererndte auszusetzen, und alsdann erstlich verrichten zu lassen. Sobald die Taxation im Felde beendigt ist, verfertigen beide Commissarien, mit Zuziehung des Notarius, eine vollständige Tabelle von den eingebrachten Taxen, nach Maßgabe der bey der Societät befindlichen Feld-Specification, unterschreiben solche, und lassen sie, damit sie völlig mit dem Protocolle übereinstimme, von dem Notarius bestärken. Nach dieser Tabelle wird von dem gegenwärtigen Director und den Commissarien, im Beyseyn des Abgehagelten und des Notarius, die Berechnung des Betrags der Entschädigung gemacht. Würden noch andere zweifelhafte Fälle, außer den vorerwähnten, bey der Taxation eintreten, so conferiren die Commissarien mit dem Director darüber; gemeinschaftlich wird alsdann ein Auskunftsmittel erwählt, so auch, wenn es der Locator verlangen sollte, auf eine doppelte Art geschehen kann. Die Entscheidung darüber, so wie von jeder etwanigen Differenz, bleibt der Gesellschaft überlassen; auch wird wegen eines solchen Falles

die

die Taxation nicht unterbrochen, sondern selbst bey eintretendem Widerspruch damit fortgefahren.

Die Taxatoren werden angewiesen, bey den ihnen anzuzeigenden Güterstücken genau zu untersuchen, ob der durch den Hagelschlag auf denselben verursachte Schaden für ganz oder zu zwey Drittel, oder zur Hälfte, oder zu einem Viertel von dem wirklichen diesjährigen Ertrage zu schätzen sey; und darnach ihre Angabe, und zwar jeder allein, ohne sich mit einander zu besprechen, oder sich durch Zeichen etwas zu verstehen zu geben, zu verrichten. Um diese ihre Angabe richtig bewerkstelligen zu können, sollen sie die angewiesenen Stücke jeder für sich durchgehen und genau untersuchen, ob das dar, auf stehende Korn ganz, oder wie viel davon dergestalt niedergeschlagen sey, daß, wegen der Zerquetschung des Halms, keine Hoffnung etwas zu erndten übrig bleibe; oder ob dieser, ohne merkliche Beschädigung des Bastes, nur eingeknickt ist, oder sich gar nur stark gelehnt habe, so, daß dadurch der Umlauf und Zufluß

des

des Saftes zur Vollständigkeit der Körner in den Aehren nicht gehindertwerde. Sie sollen daher die Aehren durch die Hand ziehen, wo sie dann das Gefühl belehren werde, ob einige, und wie viel von den Körnern vollständig sind, oder ob sie klein, zusammengeschrumpft und es bloß die Hülsen ohne Mehl sind. Hiernach und nach der genausten Untersuchung von allen diesen, soll von ihnen die Angabe des wirklichen Schadens geschehen. Sollte der Schaden auf einer ihnen zur Taxation angewiesenen Breite nicht gleich seyn, so sollen sie solche nach ihrer besten Einsicht in Morgen abtheilen, darnach die Taxation bewerkstelligen und jeder für sich angeben. Bey der Taxation selbst sollen sie jedes Mahl in die reiflichste Ueberlegung ziehen, ob sich das abgehagelte Korn auch wieder erhohlen könne, und aller Wahrscheinlichkeit nach erhohlen werde. Wäre dieses mit Gewißheit zu bestimmen: so haben sie ihre Angabe darnach einzurichten; ist es aber ungewiß, so sollen sie es zur anderweitigen Verfügung anzeigen. Würde ihnen eine Breite, so bereits abgemähet wäre und in Wre-

schen oder Schwaden läge, zu taxiren aufgege-
ben: so sollen sie sowohl das oben als unten
liegende Korn genau untersuchen und zusehen,
ob beides gleich stark von dem Hagel ausgeschla-
gen, oder das Erstere allein beschädiget worden
ist. Hätte aber das Getraide bereits in Stie-
gen gestanden, so würde bey der anzustellenden
Untersuchung darauf zu sehen seyn, ob solche
gelegt oder in die Höhe gerichtet gewesen; in dem
ersten Falle sollen sie den obern Garben abneh-
men und genau untersuchen, wie viel und wie
stark diese gelitten haben, und ob die übrigen
ganz oder größtentheils unbeschädigt geblieben
sind, in dem letzten Falle aber nicht allein die
Seite, wo das Wetter hergekommen, sondern
auch die entgegengesetzte genau besichtigen und
darnach den wirklich zugefügten Schaden beur-
theilen, und überhaupt nach ihrer besten Ein-
sicht, und nach Pflicht und Gewissen verfah-
ren.

In Ansehung der Beyträge stehet es jedem Mitgliede frey, seinen Beytrag zu a) 1 Sgr. 4 Pf. oder b) zu 1 Sgr. oder c) zu 8 Pf.

zu bestimmen. Dieser Beytrag muß jährlich am 7. Jun. entrichtet werden. Wer über 14 Tage damit zögert, muß alle Kosten, die dadurch verursacht werden, tragen. Wer nach zweymahliger Erinnerung binnen acht Wochen seinen Beytrag nicht leistet, verliert seine vorherigen Einlagen, und ist eo ipso stillschweigend von der Gesellschaft ausgeschlossen, es sey dann daß einer durch unvermeidliche Umstände sich entschuldigen könnte, in welchem Fall die ganze Gesellschaft über seine Wiederaufnahme, und über die ihm anzusetzende Strafe oder den Ersatz des der Casse dadurch verursachten Verlustes zu bestimmen hat. Jedes in die Gesellschaft eintretende Mitglied liefert bey seiner Aufnahme eine völlige Specification aller zu versichernden Ländereyen, mit Anführung der Nahmen und der Größe der verschiedenen Breiten, welche Feld-Specification zur Norm der Berechnung des von der Gesellschaft zu leistenden Entschädigungs-Quanti genommen wird, und wider welche in der Folge nicht die mindeste Einwendung Statt findet. (Daß hier der

Grund

Grund zu einem Assecurationsfonds in barem Gelde gelegt wird, scheint demjenigen, was ich oben S. 108 vorgetragen habe, geradezu entgegen zu seyn. Allein hier ist eine Privat-Gesellschaft, die sich nicht auf ein einzelnes Land einschränkt, wo hingegen oben von einer öffentlichen Anstalt für ein ganzes Land die Rede ist. Sobald sich durch die Zusammenhäufung eines allzu großen Assecurationsfonds Mangel an barem Geld zeigen würde, so müßte die Gesellschaft von selbst aufhören, weil die bestimmten Beyträge in keinem Verhältniß mehr mit dem Werth der Grundstücke und ihrem wahrscheinlichen Ertrag stehen könnten. Man darf alle Mahl eher eine Anstalt, die auf ökonomischer Speculation ruhet, ihren Gang gehen und sie wirken lassen, wie sie kann, als eine Polizeyanstalt von Staats wegen gründen, da es an der gehörigen Freyheit fehlet. Auf die den Mitgliedern freygestellte Angabe der zu versichernden Morgenzahl passen einige oben S. 143 über den S. 139 angeführten Vorschlag, daß jedem Güterbesitzer die Bestimmung des

vermuthlichen Ertrags seiner Grundstücke seinem eigenen Gutdünken nach ein für alle Mahl überlassen werden könnte, gemachte Bemerkungen. Der Weg, den die Gesellschaft hier eingeschlagen hat, ist sicher immer der kürzeste, und weil die Entschädigung sich ganz nach dem Beytrage, dieser aber nach der angegebenen Morgenzahl richtet, so ist es beynahe ganz gleichgültig, ob einer zu viel oder zu wenig angibt.)

"Sollte ein mit vielen Morgen eingeschriebenes Mitglied gleich in den ersten Jahren, ehe der Cassenbestand dazu hinreichend wäre, Hagelschaden leiden, und den Theilhabern das Aufbringen der beträchtlichen Entschädigungssumme auf einmahl zu schwer fallen; so soll dem Beschädigten der ganze Cassenbestand sogleich ausbezahlt, und überdieß eine Umlage von Einem, höchstens zwey ausserordentlichen Beyträgen ausgeschrieben werden; mit dem weitern Rückstand muß sodann der Beschädigte warten, bis die Casse wieder hinlänglichen Vorrath hat, oder ausserordentliche Beyträge ohne

Beschwerde der Interessenten ausgeschrieben werden können.

Cassenvorrath und Documente der Gesellschaft werden in einem in dem landschaftlichen Gewölbe zu Braunschweig befindlichen sichern Kasten niedergelegt. Die Directoren führen die Rechnung und haften in solidum für deren Richtigkeit. Jeder hat einen besondern Schlüssel zur Casse. An dem jährlichen Versammlungstage (7. Jun.) nehmen die Directoren das Erforderliche aus der Casse, legen Rechnung ab, liquidiren, und übergeben Casse und Documente den neuerwählten Directoren. Aller Geldvorrath, der nicht unter 50 Rthlrn. ist, soll, in Folge einer Uebereinkunft mit der Landschaft, bey dieser sogleich verzinslich angelegt werden, und daher soll nicht über 50 Rthlr. barer Vorrath in der Casse seyn, wofür die Directoren mit zu leistender Schadensersetzung verantwortlich sind. Alle Obligationen werden auf den Nahmen der Hagelschlags-Entschädigungsgesellschaft gestellt. Die Directoren sind zum Empfang der gekündigten Capitalien und zur

Ausstellung der erforderlichen Quittungen berechtiget. Bey Belegung der gesellschaftlichen Capitalien wird nur vierteljährige Loose festgesetzt, weil der Fall eintreten kann, daß zu einer zu ertheilenden Entschädigung gleich ein beträchtliches Capital erforderlich wäre.

Die Entschädigung findet allein bey erlittenem Hagelschlag Statt. (Diese Einschränkung auf Einen Unglücksfall ist sehr gut, und erleichtert die Sache sehr. Auf der andern Seite wird es aber bey der Taxation der beschädigten Grundstücke öfters schwer halten, Beschädigungen anderer Art gehörig abzusondern, und auf ihren Einfluß auf die Fruchtbarkeit der beschädigten Grundstücke mit bey der Berechnung des Schadens Rücksicht zu nehmen). Die Gegenstände sind: Waizen, Rocken, Gerste, Haber, Erbsen, Wicken *), Feldbohnen und Buchwaizen. Alle übrige Feldfrüchte, als: Lein, Kartoffeln, Kohl, Rüben u. s. w. sind gänzlich von der Assecuranz ausgeschlossen. Taxation der entschädigungsfähigen Feldfrüchte selbst

*) man s. oben S. 122. Note n.

selbst findet nicht Statt. Der erlittene Scha-
de soll bloß auf die vier folgenden Grade be-
stimmt werden: 1) Ganz, 2) zu drey Vier-
teln, 3) zur Hälfte, 4) zu Einem Viertel.
Sobald ein Mitglied der Gesellschaft wegen er-
littenem Hagelschlag sich zu einer Entschädigung
berechtiget glaubt, ist es, bey Verlust derselben
verbunden, vor Ablauf von vierzehn Tagen es
den Directoren anzuzeigen. Hierauf verfügt
einer der Directoren mit den ernannten Com-
missarien, um den Schaden richtig beurtheilen
zu können, sich sogleich an den abgehagelten
Ort. Ist der erlittene Schaden so beträchtlich,
daß der Locator einen Theil des abgehagelten
Landes wieder umzupflügen und zu bestellen für
nöthig findet; so geschieht die Taxation dieser
Stücke sogleich; sonst wird sie überhaupt erst
8 Tage vor der Erndte, um den wahren Ver-
lust desto richtiger beurtheilen zu können, be-
werkstelliget. Hierbey wird gänzlich nach Maß-
gabe der unter A. diesem Plane beygefügten
und genehmigten Instruction für die Commissa-
rien verfahren, nach welcher von dem Direc-

tor zu Führung des Protocolls ein Notarius, und von den zunächstliegenden Aemtern oder Gerichten 3 Taxatoren requiriret werden. Letztere verrichten die Taxation nach der gleichfalls gebilligten und unter B. angeschlossenen Instruction solchergestalt, daß sie ohne Rücksicht auf den Preis und die Kornarten nach der übergebenen Feld-Specification, mit Benennung der verschiedenen Felder, von jedem abgehagelten Stücke bestimmt angeben, ob der Hagelschlag nach demjenigen, was der wirkliche Ertrag von diesem Jahre gewesen seyn würde, für ganz, zu drey Viertel, zur Hälfte oder zu Einem Viertel zu achten sey. Wenn der Abgehagelte in der Absicht die Taxation sogleich verlanget, um die verwüsteten Breiten wieder umpflügen und anderweit bestellen lassen zu können, so soll diese sofort bewerkstelliget werden. Zur Vermeidung aller Mißbräuche und etwanniger Mißhelligkeiten wird aber bestimmt und festgesetzt:

a) daß, obgleich Jedem das Umpflügen seiner Felder frey steht, dieses doch nur alsdann Statt haben kann, wenn von den Taxatoren die Un-

möglichkeit einer Wiedererhohlung der Früchte anerkannt worden ist. b) Besteht der Locator demohnerachtet auf das Umpflügen, so wird ihm nichts weiter vergütet, als was die Taxe, mit Rücksicht auf die vorerwähnte mögliche Erhohlung, mit sich führt. c) Sollte diese wiederbestellten Felder nochmahls das Unglück des Hagelschlags betreffen, so kann weiter keine zweyte Entschädigung dafür erfolgen, indem die Societät außer Stand ist, diese in einem Jahre für dieselben Felder doppelt zu entrichten, bey geleistetem einfachen Beytrage. Sobald von den Commissarien die Taxation nach der Vorschrift beendiget worden ist, wird von dem Director in ihrer, des Notarius und des Locators Gegenwart (der bloß durch einen seiner Leute die verschiedenen abgehagelten Breiten der Feldmark anweisen läßt, und bey dem ganzen Geschäft bis jetzt nicht gegenwärtig gewesen seyn darf, außer bey der, den Taxatoren vorzulesenden Instruction und deren Beeidigung) das abgehaltene Taxations-Protocoll verlesen. Gegen diese Verfahrungsart, die alles für sich hat, findet

auch nicht der mindeste Einwurf Statt. Nach Maßgabe dieses Protocolls geschieht dann gleich die Berechnung des Ersatzes. Dieser erfolgt nach Verhältniß der Einsätze. Es empfängt:

A. wer von jedem Morgen seines Landes 1 Ggr. 4 Pf. zum jährlichen Beytrage entrichtet hat, für jeden gänzlich abgehagelten Morgen 6 Thlr. 16 Ggr.; für den, so zu drey Viertel wardiret worden ist, 5 Thlr.; zur Hälfte geschätzt 3 Thlr. 8 Ggr.; und zu einem Viertel 1 Thlr. 16 Ggr.

B. Der, so den Morgen zu 1 Ggr. eingeschrieben hat, erhält für jeden ganz abgehagelten Morgen 5 Thlr.; für $\frac{3}{4}$ 3 Thlr. 18 Ggr.; für die Hälfte 2 Thlr. 12 Ggr.; für $\frac{1}{4}$ 1 Thlr. 6 Ggr.

C. Der 1 Mgr. für den Morgen entrichtet, bekömmt fürs Ganze 3 Thlr. 8 Ggr.; für $\frac{3}{4}$ 2 Thlr. 12 Ggr.; für die Hälfte 1 Thlr. 16 Ggr.; für $\frac{1}{4}$ 20 Ggr. Entschädigung.

Die nach dieser Berechnung herauskommende Ersatzsumme wird in zwey gleichen Terminen aus der Casse bezahlt. Der erste erfolgt

gleich

gleich nach der Erndte, und der zweyte jedes Mahl Weihnachten. Trüge es sich zu, daß zwey, drey oder mehr Mitglieder der Gesellschaft in Einem Jahre durch Hagelschlag heimgesucht würden, so würden der Cassenvorrath und die zwey extraordinairen Beyträge, unter diese, nach dem Verhältniß der durch die Taxe bestimmten Entschädigungen zu gleichen Theilen vertheilet. Sollte ein durch den Hagelschlag verursachter Schaden nur wenige Morgen betreffen, oder an sich geringe seyn, und allem Ansehen nach dessen Ersatz sich nicht über 30 Thlr. belaufen: so wird eine dergleichen geringe Entschädigung dem alleinigen Ermessen eines der Directoren überlassen. Dieser allein bestimmt selbigen nach der Gerechtigkeit und Billigkeit, ohne Zuziehung von Commissarien und Feldgeschwornen. Ist der zu Entschädigende mit dessen Entscheidung nicht zufrieden und besteht auf eine förmliche planmäßige Taxation, und diese übersteigt nachher die Summe von 30 Thlr. nicht, so muß er die dadurch muthwillig verursachten Kosten selbst und allein tragen. Auch

findet keine Entschädigung Statt, wenn einer sein Korn, um Fuhr: und Tagelohn zu erspa: ren, oder weil er es sonst nicht hat zwingen können, über die gewöhnliche Zeit, und zwar über 14 Tage, nachdem seine Feldmarksgenossen oder Nachbarn das Ihrige von dieser Art bereits sämmtlich eingeerndtet haben, im Felde stehen oder liegen läßt. Da die Beyträge in vollwich: tigem Golde, die Pistole zu 5 Thlr. gerechnet, entrichtet werden, so erfolgen die Entschädigun: gen gleichfalls in Golde.

Austreten aus der Gesellschaft darf je: des Mitglied nach Willkühr, nur darf dadurch die ganze Gesellschaft in ihrer wohlthätigen Ein: richtung nicht gestört werden. Daher wird be: stimmt, daß 1) wer ohne hinlängliche Ursachen, als: Verkauf, oder Abtretung der Güter an andere Lehenserben, und Ablauf der Pacht: zeit, austritt, nichts von seinen Beyträgen zu: rückerhält. 2) Wer aus den angeführten Ur: sachen austritt, verliert nur, wenn es vor Ab: lauf von drey Jahren geschieht, seine Beyträ: ge. 3) Wer nach drey Jahren austritt, erhält

alle

alle seine ordinären Beyträge, nach Abzug aller auf ihn fallenden Ausgaben, jedoch ohne Interessen zurück. 4) Wer nach sechs Jahren die Gesellschaft verläßt, erhält seine ordinären Beyträge zurück, nebst Zinsen von der nach den ersten sechs Jahren verflossenen Zeit. Jedoch werden ihm alle Ausgaben, die, während er in der Gesellschaft war, auf ihn fielen, abgezogen. 5) Extraordinäre Beyträge werden nie zurückgezahlt, weil sie immer gleich verwendet werden. 6) Hat ein austretendes Mitglied eine Entschädigung erhalten, so werden ihm zuvor seine geleisteten Beyträge von der erhaltenen Entschädigungssumme abgerechnet, und von den alsdann noch übrig bleibenden Ersatzgeldern muß er der Casse den dritten Theil wiederstatten. 7) Kein Mitglied kann in dem jedesmahligen laufenden Jahre aus der Gesellschaft treten. Der Entschluß, auszutreten, muß wenigstens am 7. Jun. jedes Jahres bey der Zusammenkunft der Gesellschaft angezeigt werden, worauf das abtretende Mitglied noch bis zum Ablauf dieses Jahres wirklich bey der Ge-

sell-

sellschaft interessirt bleibt. 8) Wer durch Zurückgabe einer Pachtung gezwungen seyn sollte aus der Gesellschaft zu treten, aber in der Nähe sich wieder zu etabliren gesonnen ist, und deßwegen in der Gesellschaft bleiben will, hat zur deßfallsigen Erklärung drey Jahre Zeit, während welcher er, ohne Beyträge zu geben, als ein wirkliches Mitglied betrachtet werden soll. Jedoch muß er bis dahin die Beyträge, die er sonst aus der Casse zurückerhalten würde, in derselben lassen, und bey wirklich erfolgtem Wiedereintritt, nach dem Verhältniß der Größe der neuen Pachtung oder Acquisition, das an Beyträgen Fehlende nachzahlen, oder den Ueberschuß der bereits geleisteten Beyträge zurücknehmen. (Diese Bestimmung ist nicht ganz deutlich, und soll vermuthlich so viel heißen, daß wer eine größere oder kleinere Pachtung oder Acquisition erhält, als die war, wegen welcher er vorher bey der Gesellschaft interessirt war, nach Verhältniß zu seinen vormahligen Beyträgen entweder zuschießen muß, oder davon so viel zurückerhält, als die nun in die Assecuranz

auf-

aufzunehmenden Grundstücke mehr oder weniger betragen, als die, welche er vorher hatte assecuriren lassen. Ich sehe den Billigkeitsgrund dieser Bestimmung nicht deutlich ein, oder ich verstehe sie nicht recht. Vielleicht hätte man besser gethan, auf das vormahlige Verhältniß weiter nicht Rücksicht zu nehmen, indem bey dieser Einrichtung leicht Streitigkeiten entstehen könnten, oder wird vielleicht das wieder eintretende Mitglied, als ganz neues Mitglied in Rücksicht auf seine nun zu versichernden Besitzungen angesehen, und nach dem Grundsatze behandelt, daß alle diejenigen, die künftig eintreten, die vollen Beyträge von den Jahren, die vor ihrem Eintritt verflossen sind, nachzahlen sollen? Ist dieses, so müßte also nach der Analogie auch ein Mitglied, das in der Folge mehrere Grundstücke versichern lassen will, in Ansehung dieser die Beyträge nachzahlen. Eines wie das andere scheinet ein wenig hart zu seyn).

Was die Fortdauer der Gesellschaft betrift, so glaubt die Gesellschaft erwarten zu dürfen, daß sie immer fortdauern werde, zumahl da ihre

re Consistenz durch die Länge der Zeit immer fester, die Beyträge geringer und die Unterstützung größer werden müssen. Sollte sich diese Hoffnung bestätigen, so ist, wenn die Societät, wie man erwarten kann, und wofür vieljährige Erfahrungen sprechen, nur in den ersten Jahren ihrer Errichtung von großen Unglücksfällen befreyet bleibt, leicht nachzurechnen, wie ansehnlich ihr Cassenbestand, sowohl durch die jährlichen Beyträge, als die erhaltenen Interessen, sich vermehren muß. Ob nun gleich die jedesmahligen Mitglieder in den jährlichen Zusammenkünften, nach Maßgabe der Umstände immer das Zuträglichste hierüber bestimmen werden: so kann man doch, ohne sich übertriebenen Hoffnungen zu überlassen, mit der größten Wahrscheinlichkeit voraussetzen, daß nach einer Reihe von Jahren der sichere Bestand der der Gesellschaft eigenthümlich zugehörigen Casse von solcher Beschaffenheit seyn wird, daß aus selbiger Entschädigungen ohne Beschwerde gegeben und die Beyträge heruntergesetzt oder gar abgeschafft werden können. Damit jedoch

doch nicht einige wenige Gesellschaftsmitglieder, zumahl wenn die gesammelten Capitalien der Gesellschaft ansehnlich seyn sollten, um den ihnen zustehenden Antheil, wozu sie selbst vielleicht das Wenigste beygetragen haben, zu erhalten, aus der Gesellschaft treten und mit Verkennung der Vortheile, die solche mit sich führt, deren gänzliche Aufhebung veranlassen mögen, so ist festgesetzt und bestimmt worden: daß die Aufhebung der Gesellschaft auf keine andere Art Statt haben kann, als wenn von den sämmtlichen theilhabenden Mitgliedern über zwey Drittel dafür sind, in welchem Falle allein solche zugelassen werden mag; ist aber nur ein volles Drittel der Societät für die Beybehaltung, so bleibt diesem die Casse mit allen ihr zugefallenen Vortheilen, und die Heraustretenden bekommen weiter nichts, als was oben bestimmt ist.

Dieß ist der Inhalt des mit vieler Sachkenntniß verfaßten Plans. In dem 4ten und 5ten Stücke des Braunschweigischen Magazins von 1792 wurden darüber Nachrichten, Einwürfe

se und Erläuterungen von dem Herrn Drost von Egidy zu Bornum bekannt gemacht. Ich will hier nur einiges davon, was, wie mir däucht, vorzüglich bemerkt zu werden verdient, ausheben.

Ueber die Größe des in die Versicherung aufzunehmenden Landes wird gesagt: "Nach dem Plane, oder der Verbindungsacte der Gesellschaft, kann jeder, der hundert Morgen Land beackert, Pächter oder Eigenthümer, oder auch nur soviel besitzt, in die Gesellschaft aufgenommen werden; aber nicht der Eigenthümer und Pächter eines und desselben Grundstückes zugleich. Ein doppelt eingesetztes Grundstück müßte, wenn es abhagelte, auch doppelt entschädiget werden. Dieß würde die Gesellschaft sehr drücken, könnte ihr gefährlich werden, und näherte sich einer Wette, worauf sie sich durchaus nicht einlassen will. Alle den Hagelwettern vorzüglich ausgesetzte Gegenden würden sich bey ihr wahrscheinlich mit doppelten Einsätzen eben so zudrängen, wie bey den Witwencassen die alten und kränklichen Männer. Der Zweck ist bloß Instand-

erhaltung, nicht Bereicherung der Mitglieder.

Einen Beytritt unter hundert Morgen Land wollte die Gesellschaft deshalb nicht gestatten, weil durch zu kleine Theilnehmer nur die Arbeiten, Schreibereyen, Ausgaben, Untersuchungen und Besichtigungen vervielfätiget würden, ohne daß durch sie die Versicherungscasse selbst an Stärke und Sicherheit gewönne. Hundert ist eine runde Zahl. Ueberdem werden wohl wenig aufnehmungsfähige Güter seyn, so unter hundert Morgen urbares Land zählen.

Warum keine Communen- und Bauergüter in die Assecuranz genommen werden, davon werden folgende Gründe angegeben: Alle Communen- und Bauergüter sind gänzlich von der Aufnahme ausgeschlossen. Man sagt sehr richtig, viele Köpfe, viele Sinne; und die Vielsinnigkeit ist keiner Anstalt ersprießlich. An wen sollte man sich bey Communen, wegen der genauen Erfüllung der Gesetze, halten? Wie schwierig sind nicht fast immer die einzelnen Mitglieder unter sich! Und würden es sie nicht

eben so gegen die Gesellschaft seyn? Die Umständlichkeiten, Unordnungen und Saumseligkeiten, die fast immer bey Geldsammlungen unter ihnen herrschen, sind bekannt.

Aus den bereits angeführten Gründen wollte die Gesellschaft keine Bauern unter sich aufnehmen. Wenig Bauern, und höchstens die Ackerleute oder Vollbauern, besitzen hundert Morgen Land. Ueberdem sprach wider ihre Aufnahme noch manches. Als: die gesellschaftliche allgemeine Gleichheit, die Geschäfte der Directoren und Commissarien, die jährliche Zusammenkunft, die durch Leute aus ihrem Stande zu verrichtenden Schadenschätzungen, die den Bauern zu statten kommenden Rechtswohlthaten, und ihre Privilegien der zu merklichen Natürlichkeit und Derbheit. Wollte man ihnen den bloßen Beytritt gestatten, ohne einigen Antheil an den Stimmen, Geschäften und Einrichtungen, so würde sich jeder, wie es sein Vortheil erforderte, mit der Ueberlistung, der Gewalt, der nicht hinlänglich oder anders verstandenen Sache u. s. f. schützen. Daraus müßten Pro-

cesse entstehen. Wer sollte diese führen, wer die Kosten darzu hergeben, wer sie besorgen? Endlich würde zu ihrer gültigen Verbindung landesherrlicher, Lehns- Zins- und Meyerherrlicher Consens erforderlich seyn. Welche Schwierigkeiten und Weitläuftigkeiten!

Von den in Ansehung des Austritts aus der Gesellschaft festgesetzten Bedingungen sagt Herr v. Egidy: "Wegen des, bey dem etwanigen Austritt eines oder des andern Mitgliedes, ihm herauszuzahlenden Ueberschusses seiner Beytragsgelder, hat die Gesellschaft, zur Erleichterung der Berechnungen festgesetzt, daß alle diejenigen, so künftig eintreten, die vollen Beyträge von den Jahren, die vor ihrem Beytritt verflossen sind, nachzahlen sollen. Jedoch die, so sich vor Ablauf der ersten drey Jahre von der Errichtung der Assecuration angerechnet, anfinden, ohne Zinsen; wer sich aber erst nach drey Jahren darzu meldet, mit drey Procent Zinsen. Deshalb ist jedem, der seine Fluren sichern will, ein baldiger Entschluß anzurathen, und langes Zaudern immer nachtheilig. Der

bedenkliche und saumselige Zauderer hat während der Zeit, daß er noch nicht aufgenommen ist, nicht allein keinen Ersatz zu hoffen, sondern er muß auch nach einigen Jahren gleich eine ansehnliche Summe zahlen, für die er bis dahin nicht einmal einige Beruhigung oder Annehmlichkeit genoß. Hier heißt es: was du thun willst, das thue bald.

Diese Einrichtung scheint vielleicht manchem hart; sie ist es aber nicht im Allgemeinen, sondern bloß für die künftigen neuen Landwirthe. Allen gegenwärtigen Oekonomen in den hiesigen und benachbarten Gegenden ist sie bekannt; sie mögen sich daher bald bestimmen. Jedoch hatte man darzu noch andere Gründe. Wahrscheinlich wird ein Strich, der sehr lange vom Hagel verschont geblieben ist, endlich einmahl von ihm getroffen. Nach dieser Wahrscheinlichkeit würden, nach zehn, zwanzig und mehr Jahren, viele binnen der Zeit von allem Hagelwetter verschont gewesene Grundstücke beytreten, und die Assecuranz könnte dadurch Nachtheil erleiden. Die Berechnung des Cassenan-

theils

theils jedes Theilnehmers würde durch jährliche neue Zutritte, und damit anzufangende neue Ausrechnungen, erschwert. Endlich bleibt ja jedem gleicher Antheil an der Casse für ewige Zeiten, und er sammelt sich ein Capital, ohne die Auslagen darzu zu empfinden.

Von der Taxation wird bemerkt: Die Taxe ist auch hier, wie bey allem, was unter ihre weitläuftige Herrschaft fällt, einer der wichtigsten und doch schwankenden Gegenstände. Man hat sie, durch Einschränkung auf bloße Viertel, zuverlässiger und bestimmter gemacht. Ein in dem Taxationsgeschäft bewanderter Mann, oder der nur gesunde Augen und richtiges Gefühl hat, kann mit der größten Bestimmtheit entscheiden, wie viel Viertel dessen, was er vor sich sieht, und durchs Gefühl untersucht, vernichtet oder noch gut erhalten sind. Gleiche Genauigkeit ist bey sechszehn oder zwey und dreyßig Theilen nicht möglich. Dabey sind die Unterschiede so unmerklich, daß sie bloß durch Maß und Gewicht ausgemittelt werden können; und die sind hier nicht anwendbar. Um wie viel leichter

mag nicht bey Schadenbestimmungen, die ganz ins Kleine gehn, nach angerichteten Verheerungen, ein jeder fehlen, besonders, wenn er nicht vorher die unversehrten Früchte gesehen hat. Dieß ist bey großen Abstufungen von Vierteln nicht leicht zu befürchten. Wider die allen Gegenden, nach dem Verhältniß ihrer Einsätze, zukommende gleiche Taxe und Entschädigung, läßt sich allerdings einwenden, daß ein Boden einträglich, ein anderer undankbar ist; ein Wirth besser, als der andere, bestellen läßt; die Witterung, nach aller gethanen Mühe und Arbeit, das Ihrige reichlich zum Wachsthum mit beyträgt, u. s. w. Aber alle diese Einreden scheinen mir leicht zu beantworten zu seyn.

1) Steht es jedem frey, seinen Morgen Land zu 8 Pfenning, 1 Sgr., oder 16 Pfenning, je nachdem er ihn für gut oder schlecht hält, einzusetzen. Dieser sein freywilliger Einsatz muß, nach allen Regeln der Billigkeit, immer das Verhältniß des zu hoffenden Ersatzes ausmachen. Wie unbillig wäre es nicht, dem, der das Glück hat, guten Ak-

ker zu besitzen, bloß deshalb mehr zu vergüten, als denen, die sich mit schlechterm plakken müssen, wenn er nicht mehr, als Letztere, verhältnißmäßig zahlt.

2) Auf Speculation eines zu hoffenden Hagelwetters, bestellt gewiß kein Wirth seine Ländereyen schlecht. Diese Speculation wäre zu weit getrieben, und möchte oft fehlschlagen; wenigstens wird sie kein Ungewitter herbeyziehn. Uebrigens kann auch die Beackerung der Assecuranz gleich seyn. Von dem am elendesten bestellten Stücke Land erfolgt der jährliche Einsatz so gut, als von dem mit ängstlicher Sorgfalt beackerten.

3) Was endlich die Witterung anlangt, so ist ihr jeder unterworfen; sie steht nicht in menschlicher Gewalt, und äußert sich in einer Gegend, wenigstens in einer nicht zu großen Entfernung, gewöhnlich für alle Menschen, Thiere und Felder, gleich. Diese sollte und konnte nicht versichert werden.

Vielleicht finden es einige hart, daß, wenn z. B. auf dem Morgen 18 Himten geerndtet

worden wären, und durch den Hagel davon viere verlohren gehen, kein Ersatz erfolgt. Aber man mußte eine Gränze der Vergütung bestimmen, und blieb aus den angeführten Gründen bey dieser stehen. Es geht hierinn dem Einen wie dem Andern. Einen geringen Verlust kann jeder, ohne zurückzukommen, ertragen; und es war nie Absicht, jede Kleinigkeit, oder selbst große Schäden gänzlich, zu ersetzen.

Ueber die Art, die Beyträge und die Entschädigungen zu leisten, werden folgende Erläuterungen gegeben: Jedem Mitgliede steht es frey, unter den gestatteten drey Preisen einen für sich zu wählen, sich darnach den Ansatz des Morgens zum Beytrag und zur Entschädigung festzusetzen. Sie sind: der Morgen zu 8 Pf., 1 Sgr., oder 2 Mgr. Hält es seinen Acker für vorzüglich gut, so kann es den Morgen zu 16 Pf. einsetzen; will es jährlich nicht viel auszahlen, so nehme es 8 Pf. Nach diesen Einsätzen sind alle Entschädigungen abgemessen. Gänzlicher Hagelschlag, und daher gänzlicher Ersatz, ist hundert und zwanzigfältig; der zu drey Viertel

neunzigfach; der halbe wird mit sechszigmahliger, und ein Viertel mit dreyßigmahliger Erstattung, des gewählten und jährlich zu entrichtenden ordinären Beytrags von dem abgehagelten Morgen, vergütet. Kann wohl eine richtigere Rechnung, eine billigere Uebereinkunft, eine unparteyischere und sicherere Gewährleistung erdacht werden? Nach dieser Einrichtung sind nachstehende Entschädigungssummen festgesetzt.

1) Jeder Morgen Land, der mit 16 Pf. eingeschrieben ist, wird bey gänzlichem Hagelschlag mit 6 Thlr. 16. Ggr.; bey drey Viertel mit 5 Thlr.; bey der Hälfte mit 3 Thlr. 8 Ggr.; und bey einem Viertel mit 1 Thlr. 16 Ggr. vergütet.

2) Wer den jährlichen Beytrag vom Morgen zu 1 Ggr. bestimmt hat, bekömmt für einen gänzlich abgehagelten Morgen 5 Thlr.; für den zu drey Viertel 3 Thlr. 18 Ggr.; für die Halbschied 2 Thlr. 12 Ggr.; und für ein Viertel 1 Thlr. 6 Ggr. Entschädigung.

3) Wer jährlich 8 Pf. für den Morgen bezahlt, bekömmt zum ganzen Ersatz 3 Thlr. 8 Ggr.;

zu drey Viertel 2 Thlr. 12 Ggr.; zur Hälfte 1 Thlr. 16 Ggr.; und zu $\frac{1}{4}$ 20 Ggr.

Jeder der drey Ansätze bringt, auf einige hundert Morgen, ein ganz artiges und brauchbares Sümmchen. Es wird auf eine äußerst bequeme Art erworben, kömmt ganz zur gelegenen Zeit, und wird ohne Sollicitiren ins Haus geschickt. Damit es wegen der Einsätze und Entschädigungen keine Irrungen und Streitigkeiten geben kann, überreicht jeder Theilnehmer ein nahmentliches, deutliches und specifikes Verzeichniß aller einzelnen Stücke Landes, die er assecurirt, mit der Anzeige, wie viel jedes an Morgenzahl hält. Diese Angaben müssen eigenhändig unterschrieben seyn, werden bey den gesellschaftlichen Acten sorgfältig aufbewahrt, und sind die alleinige Grundlage der Beyträge und Entschädigungen. Die Vergütungen erstrekken sich lediglich auf den Hagelschlag, nicht auf Mißwachs, Schnecken- und Mäusefraß, Auswässern, Ueberschwemmungen, Verwintern. Es werden bloß Sommer- und Wintersat, Waizen, Rocken, Gerste, Hafer, Erbsen, Wicken, Feld-

bohnen, und Buchwaizen versichert. Alle übrige Feldfrüchte sind davon ausdrücklich ausgenommen. Zu diesen Ausnahmen hatte man vielerlei Ursachen. So säet kein Landwirth für sich selbst eine beträchtliche Morgenzahl Lein. Den er um Geld säet, der verhagelt nicht ihm, sondern den Säern; er hat sein Geld dafür in der Tasche. Vieles Leinsäen setzt immer gute Feldmarken voraus. Auf diesen wird der Theil der Brach, der bey schlechtern unbestellt liegen bleibt, mit Lein, Kohl, Rüben, Kartoffeln, Klee, u. s. w. bestellt. Würden nun die ausgenommenen Gewächse mit entschädiget, so hätten die guten Feldfluren gegen die schlechten einen großen Vortheil, weil bey ihnen denn immer die ganze Brach ersetzt werden müßte, da sich auf schlechtern ein großer Theil reine Brach befindet, auf der natürlich nichts abhageln kann. Ueberdem erhohlen sich einige der ausgenommenen Gewächse leicht wieder, wie alle Kohle; oder sie leiden nicht so viel, weil sie unter der Erde wachsen, als Kartoffeln, Rüben, Unterkohlrabi, Rummels; oder sie sind schon genutzt,

und

und erhohlen sich doch noch wieder, als Klee. Für die gemachten Ausnahmen der nicht versicherten Früchte ließen sich noch mehr Gründe anführen, aber die beygebrachten scheinen mir hinlänglich zu seyn. Daß man sich auf Vergütungen des Mißwachses, Mäusefraßes, Auswässerns, Verwinterns, u. s. w. nicht eingelassen hat, scheint mir ein großer Beweis der Vorsicht der Unternehmer zu seyn. Nach meiner, auf wiederhohltes Nachdenken gegründeten völligen Ueberzeugung, kann eine, auf so ungewisse und schwankende Vorfälle sich einlassende Unternehmung nicht bestehen. Diese Vorfälle können zum Theil durch die möglichste Sorgfalt abgewendet werden; betreffen sie aber eine Gegend wirklich ohne Rettung, so greifen sie oft so weit um sich, daß ihre Vergütung bald unmöglich werden würde. Einigen davon sind manche Gegenden vorzüglich und oft ausgesetzt, andere fast nie, oder doch höchst selten. Wie sollte darinn eine Uebereinkunft, wie eine Ausgleichung getroffen werden? Sie entstehen, ausser dem Mißwachs, alle im Winter oder Frühjahr. Durch sie verschwindet das

junge

junge Getraide so, daß man glauben sollte, es sey nicht da gewesen; jedoch erhohlt es sich bey fruchtbarer Witterung oft auch wieder. Wenn sollten die Wardirungen also mit Zuverlässigkeit vorgenommen werden, und wer vermag bey noch jungen Früchten den eigentlichen Schaden zu bestimmen? Ihr Ertrag hängt noch vorzüglich von der Witterung, und von hundert Zufällen und Umständen ab. Ja, selbst gleich nach dem verursachten Schaden, vermag keines Menschen Auge zu ermäßigen, wie viel stärker, besser, kräftiger und hoffnungsvoller die junge Saat gestanden hat, weil von dem Abgange und ihrer Vernichtung fast gar keine Spuren vorhanden sind. Ihre Verringerung kann eben so gut von andern Ursachen entstehen. Irrungen und Processe würden dabey unvermeidlich seyn, und alle Mißerndten den versicherten Unfällen beygemessen werden. Doch, genug hiervon, worüber sich noch viel sagen ließe".

Am 7. Jun. 1792 wurde die erste allgemeine Versammlung der Gesellschaft zu Braunschweig gehalten. Von dieser Versammlung finden

den sich in dem 25. Stück des Braunschweigischen Magazins von 1792 Nachrichten. Bey dieser Gelegenheit wurden mehrere neue Mitglieder, die sich selbst aus entfernten Gegenden, als dem Preussischen und Hildesheimischen zum Beytritt gemeldet hatten, in die Gesellschaft aufgenommen. Die Zahl der Mitglieder war nun schon über zwölf, daher wurden drey Directoren gewählt. Hierbey wurde aber festgesetzt, daß künftig jedes Mahl einer der vorjährigen und abgehenden Directoren zur leichtern und genauern Besorgung der Geschäfte wieder mit unter die neuen gewählt werden soll. Wegen des von den neuen Mitgliedern zu leistenden Nachtrages der ausserordentlichen Beyträge, war in der Verbindungsacte nichts besonders bestimmt. Jetzt wurde festgesetzt, daß künftig nie ein neu ankommendes Mitglied irgend einen ausserordentlichen Beytrag nachschießen oder leisten soll, indem es den dadurch bewirkten Nutzen der Ruhe und Sicherheit nicht genossen hat, auch diese Beyträge allezeit willkührlich sind, ihrer Natur nach gleich verwendet werden, und der Hauptcasse davon nichts zufließt.

Die

Die Gesellschaft hat indessen öffentlich, so viel ich weiß, weiter nichts bekannt gemacht. Sie geht ihren Gang noch fort, und ist gewiß sehr wohlthätig.

Noch muß ich zum Beschluß eines Vorschlags von Assecurirung der Hagelschaden im fürstlich Braunschweigischen Amte G** gedenken, der im 42 Stück des Braunschweigischen Magazins von 1794 gemacht wurde. Der Plan, der aus allem vorstehenden leicht beurtheilt werden kann, ist ganz kurz dieser: "Vorausgesetzt, daß sich Niemand ausschließt, an diesem bey aufsteigenden Gewitterwolken beruhigenden Institute Theil zu nehmen, so wird sich der Beytrag in eine unbedeutende Kleinigkeit verlieren. Die Beyträge würden nicht in Gelde, sondern in eben den Früchten geleistet, die verhagelt werden, und dahin Waizen, Rocken, Gerste, Hafer, Erbsen, Bohnen, Linsen, Winter- und Sommersat gerechnet, als worin die Beyträge von dem Landmanne um so füglicher geschehen könnten. Auf den Abgang des Strohes kann nicht reflectirt

wer-

werden, weil dergleichen Verlust nicht mit vollkommener Ueberzeugung auszumitteln stehet. Sind die Früchte, wenn ein Hagelwetter entstehet, noch jung, so daß sie sich erhohlen können, mithin der etwanige Schade nicht überzeugend genug vor Augen liegt, so findet keine Entschädigung Statt. Ist aber ein solches Hagelwetter eingetreten, wodurch wirklicher unersetzlicher Schaden geschehen, so wird ohne Rücksicht auf die etwannige Umpflügung und andere Benutzung, der gegenwärtige Abgang an Körnern nach Himtenzahl durch erfahrene Achtsleute, in Gegenwart der Ortsobrigkeit, taxiret, wobey es jedem Interessenten frey stehet, dem Geschäfte mit beyzuwohnen. Den Achtsleuten wird von dem, was verhagelt, ein Verzeichniß überliefert, worin jedes Stück oder jeder Kamp nach der Nummer und dem Gehalt der Landesvermessungs-Beschreibung vom Jahr 1756 aufgeführt ist. Hiernach geschiehet auch in der beschriebenen Ordnung die Anweisung im Felde. Jedwedes Stück oder Breite wird für sich besonders in Augenschein genommen, und der Abgang

gang nach Morgenzahl zu 120 Quadratruthen von den Achtsleuten zur Taxe gebracht. Es kann hierbey nicht, wie in allgemeinen Mißwachsfällen, eine ganze Dorfsfeldmark nach einem Principio taxirt werden, denn oft ist bey Hagelschlägen dem einen nur ein Viertel zu Schaden gegangen, wenn auf dem zunächst angränzenden Stücke das Totum verlohren ist. Bey allgemeinen Mißwachs-Besichtigungen liegt auch nur dasjenige zum Grunde, was der Besitzer zur Zinse und sonst entrichten muß, und da dieß gewöhnlich von der ganzen Feldmark gleich ist, der Acker mag mehr oder weniger tragen, so kann auch hierbey nicht anders verfahren werden. Bey Hagelschaden-Assecurationen kommts aber auf den Abgang des Ganzen an, weil jeder auch solchergestalt contribuiren muß. Es ist also von den Achtsleuten auf die Mehrheit der Früchte, welche auf einem Stücke vor dem andern ohne Hagelschlag erfolgt seyn würden, genau zu sehen, zumahl, zum Beyspiel, derjenige, dessen Land etwa das Jahr vorher im Brachfelde gelegen, gewöhnlich mehr Abgang leidet,

als wer schon eine Erndte im Brachfelde gethan hat. Ist nun solchergestalt die Taxation beendiget, und von den Achtsleuten der gegenwärtigen Obrigkeit angegeben, so wird von dieser repartirt, wie viel jeder Interessent beytragen müsse, und darnach die Colligirung bestimmt. Zwar muß die ganze Morgenzahl, welche assecurirt ist, zum Grunde gelegt werden; allein, wenn der Schade nach Beschaffenheit des Ackers, der bekanntlich ein vor dem andern im Ertrage sehr ungleich ist, taxirt worden, so ist hingegen auch in Absicht des Beytrags darauf Rücksicht zu nehmen. Wie allgemein bekannt ist, sind von der General-Landesvermessungscommission die Ländereyen in gewisse Classen gesetzt. Nach eben diesem Principio müßte auch jener Hagelschadenbeytrag repartirt werden, weil solche Classificirung sich auf vorherige genaue Untersuchung und Ueberzeugung gründet, mithin nicht mehr zu bezweifeln ist. Die Kosten betreffend, welche die Taxirung der verhagelten Länderey erfordert, so müssen solche diejenigen stehen, die das Unglück betroffen, und diese den Bey-

trag nach der ihnen zufließenden Entschädigung hinwiederum unter sich repartiren. Im Fall einer oder anderer nicht eben die Fruchtsorte, welche dem Abgehagelten nach der Repartition geliefert werden müßte, vorräthig hätte, so würde es gleichgültig seyn, wenn derselbe dafür andere Früchte entrichtete. Nur müßte deshalb folgender verhältnißmäßiger Werth zum Grunde gelegt werden, nämlich der Himte Waizen zu 30 Mgr., Rocken 24 Mgr., Gerste 18 Mgr., Hafer 12 Mgr., Erbsen, Linsen und Bohnen 24 Mgr., Wintersat 1 Thlr., Sommersat 27 Mgr., nach welchem Principio der Fruchtbetrag in Natura leicht auszumitteln stehet. Es wäre also der Beytrag auf die bequemste Art eingerichtet, und dem Verunglückten ist mehr mit Früchten als mit Gelde gedient; wollte er aber lieber in Gelde bezahlt oder angenommen werden, so stehet dieß jedem frey, nur müssen beide Theile damit zufrieden seyn. Sollten hingegen Auswärtige in diese Gesellschaft mit aufgenommen zu werden wünschen, so würde mit selbigen die Bedingung gemacht, daß sie nach

jenen festgesetzten Preisen Zahlung leisten und annehmen, weil die Lieferung der Früchte in Natura zu kostbar seyn möchte. Nach erfolgter Genehmigung und Unterschrift des gegenwärtigen wohlmeynenden Vorschlages, zu dem Ende solcher im fürstlichen Amtsbezirk circulirt, soll fürstl. Amt um Errichtung eines gerichtlichen Recesses ersucht werden, damit das Institut völligen Fidem erhalte, und jeder Interessent bey aufsteigenden Gewitterwolken mehrere Gemüthsruhe haben könne.

Tab. I.

Zur
Erndte-Assecuranz-Anstalt.

Fruchtbarkeits-Classen.

Ein Morgen trägt	in der Fruchtbarkeits-Classe I.		II.		III.		IV.	
	Scheffel.	Srj.	Scheffel.	Srj.	Scheffel.	Srj.	Scheffel.	Srj.
Dinkel	8	—	6	—	5	—	3	4
Roggen	3	—	2	4	2	—	1	4
Haber	5	—	4	—	3	—	2	—
Gerste.								
Sommer —	5	—	4	—	kann hier nicht mit Nutzen gebaut werden.			
Winter —	4	—	3	—				

	1	—	3
	4	—	4
	2	—	4
	2	—	4
	3	—	3
	8	—	2

Tab. II.

Dorf A. Amts N.

Verzeichniß

der zu diesem Dorf gehörigen in die Erndte-Assecuranz aufgenommenen Aecker, ihrer Lage, samt Nebenliegern, und Anstößern, den Fluren, worein sie gehören, so wie den Fruchtbarkeits-Classen.

Burger A. . . .

	Fluren, Fruchtbarkeits-Classe, Maß und Lage ꝛc. der Aecker.											
	Flur I. Fruchtbarkeits-Classe I.			Lage.	Nebenlieger.	Anstößer	Flur I. Fruchtbarkeits-Classe II.			Lage.	Nebenl.	Anst.
	Morg.	Vrtl.	Ruth.				Morg.	Vrtl.	Ruth.			
	1	3	—	am N. N. Weg	N. N.	N N.	1	2	—	am N N. Wald	N N.	N. N.
	2	—	—	an der Landstraße	N. N.	N. N.	—	2	—	am Weg.		
	—	1	—	im N. N. Grund	N. N.	N. N.	—	—	—			
1793	4	—	—				2	—	—			

Tab. III.

Amt N.

Verzeichniß der in dieses Amt gehörigen assecurirten Aecker,

nebst

ihrer Eintheilung in Fluren, und dieser in Fruchtbarkeits-Classen.

Ortschaften.	Ackerz.	Fluren.			Fruchtbarkeits-Classen.											
					Flur I.				Flur II.				Flur III.			
	Morg.	I.	II.	III.	Class. I	II.	III.	IV.	Class. I	II.	III.	IV.	Cl. I.	II.	III.	IV.
					Morgen	Morgen	Morg	Morg	Morgen	Morgen	Morg	Morg	Morgen	Morgen	Morg	Morg
Amtsstatt N.	3000	1000	1200	800	600	300	—	100	500	400	300	—	300	200	100	200
Dorf A. samt dem Weiler L.	1500	600	400	500	300	200	—	100	200	100	—	100	200	100	—	200
Dorf B. .	900	300	300	300	100	100	50	50	150	100	50	—	100	150	50	
= C. .	900	300	300	300	150	100	50	—	100	100	100	—	150	100	50	
= D. .	2100	700	700	700	350	350	—	—	350	300	50	—	350	350		
= E. .	1800	600	600	600	200	250	100	50	200	200	200	—	200	200	200	
	10200	3500	3500	3200	1700	1300	200	300	1500	1200	700	100	1300	1100	400	400
		10,200 M.			3500				3500				3200			
					10,200.											

Tab. IV.

Verzeichniß,

sämtlicher in dem . . . Kreis oder Fürstenthum assecurirten Aecker.

Aemter.	Acker-zahl.	Fluren.			Fruchtbarkeits-Classen.											
					Flur I.				Flur II.				Flur III.			
	Morg.	I.	II.	III.	Cl. I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
					Morgen	Morgen	Morg.	Morg.	Morg.	Morg.	Morg.	Morg.	Morgen	Morgen	Morg.	Morg.
Amt N.	10200	3500	3500	3200	1700	1300	200	300	1500	1200	700	100	1300	1100	400	400
= O.	12800	4100	4300	4400	500	600	2200	800	600	700	2000	1000	700	700	2000	1000
= P.	18000	6500	5500	6000	1600	1400	1800	1700	1500	1600	1200	1200	1590	1410	1420	1580
= L.	24000	8000	8000	8000	3000	2400	1600	1000	2800	3200	1100	900	3200	2800	900	1100
= M.	12000	3900	4000	4100	1000	1900	600	400	1200	1200	1500	100	1100	1000	1000	1000
= G.	13000	4000	4700	4300	1200	1400	600	800	1400	1100	1500	700	1300	1200	1000	800
Summa	90000	30000	30000	30000	9000	9000	7000	5000	9000	9000	8000	4000	9190	8210	6720	5880
		90,000.			30,000				30,000				30,000			

90,000.

Tab. V.

(Flurbuch fol. I. seq.)

Dorf A. Amt N.

Bürger A. . .

Anblumszettel für's Jahr 1793.

Getraidegatt.	Lage.	Nebenlieg.	Ackermaß und Fruchtbarkeits-Classen.							
			Classe I.		Classe II.		Classe III.		Classe IV.	
			Morgen	Viertel	Morgen	Viertel.	Morg.	Viertl.	Morg.	Viertl.
Im Winterfeld	Flur I.									
1) Dinkel.	am N N. Weg	neben N. N.	1	3						
	an der Landstr.	- - -	2	—						
	in NN. Grund	- - -	—	1						
	- - -	- - -	3	—						
	- - -	- - -	3	—						
			10	—						
2) Roggen.	- - -	- - -	—	—	—	—	2	2		
	- - -	- - -	—	—	—	—	1	2		
	- - -	- - -	—	—	—	—	1	—		
							5	—		
3) WGerste.	- - -	- - -	1	2						
	- - -	- - -	2	—						
	- - -	- - -	1	2						
			5	—						
Im Sommerfeld	Flur II.									
1) Haber.	- - -	- - -	2	—						
	- - -	- - -	3	2	1	—				
	- - -	- - -	—	2	1	2				
			6	—	2	2				
2) SGerste.	- - -	- - -	3	—						
	- - -	- - -	2	—						
	- - -	- - -	1	—						
			6	—						

NB. Das übrige in dieser Flur ist mit nicht assecurirten Früchten angebaut.

Tab. VI.

Schadensbesichtigungs = Protokoll

Actum L. den . Jul. 1793.

Unter heutigem Dato wurde auf dem zu dem Pfarrdorfe A. Amts N. gehörigen Weiler L. der am 28. vorig. Monaths durch Hagelschlag der dasigen Markung zugefügte Schade durch die beeidigten Urkundspersonen in Augenschein genommen, und folgender Maßen pflichtmäßig angeschlagen.

Nahmen der Unterthanen.	Getraide-Gattungen.	Angeblümte Morgen.		Hätten nach der Fruchtbarkeits-Classe tragen sollen:			Können nach geschehenem Unglück noch tragen:	Schadens-Summe.									
								Dinkel.		Roggen.		WGerste.		Haber.		SGerste.	
		Mrg.	Vrtl.	Classe	Ertrag. Schff.	Srj.		Schff.	Srj.	Schff.	Srj.	Schff.	Srj.	Schff.	Srj.	Schfl.	Srj.
A.	Dinkel	10	—	1	80	—	nichts	80	—	—							
	Roggen	5	—	3	10	—	nichts	—	—	10							
	W. Gerste	5	—	1	20	—	nichts	—	—	—	—	20					
	Haber :	6	—	1	30	—	die Hälfte	—	—	—	—	—	—	15			
	Item	2	2	2	10	—	die Hälfte	—	—	—	—	—	—	5			
	S. Gerste	6	—	1	30	—	$\frac{1}{3}$tel	—	—	—	—	—	—	—	—	20	
B.	Dinkel :	10	—	1	80	—	nichts	80									
	Item	5	—	2	30	—	——	30									
	Roggen	5	—	3	10	—	——	—	—	10							
	——	4	—	2	10	—	——	—	—	10							
	W. Gerste	—	—		—	—											
	Haber :	12	—	1	60	—	die Hälfte	—	—	—	—	—	—	30			
	S. Gerste	8	—	1	40	—	——	—	—	—	—	—	—	—	—	20	
C.	Dinkel	20	—	1	160	—	nichts	160									
	Roggen	10	—	3	20	—	——	—	—	20							
	Haber	20	—	1	100	—	die Hälfte	—	—	—	—	—	—	50			
	S. Gerste	5	—	2	20	—	——	—	—	—	—	—	—	—	—	10	
D.	Dinkel	5	—	1	40	—	nichts	40									
	——	2	—	3	10	—	——	10									
	——	4	—	4	14	—	——	14									
	——	1	—	2	6	—	——	6									
	Roggen	5	—	3	10	—	——	—	—	10							
	Haber :	10	—	2	40	—	die Hälfte	—	—	—	—	—	—	20			
							Summa -	420	—	60	—	20	—	120	—	50	

Tab. VII.

Consignation

des in den Aemtern N. und P. durch Hagelschlag am 26 und 28. Jun. 1793 geschehenen Schadens an nachstehenden assecurirten Getraide-Gattungen.

Oerter.	Schadens-Summe nach den Getraide-Gattungen.									
	Winterfeld.						Sommerfeld.			
	Dinkel.		Roggen.		Wint. Gerste.		Haber.		Som. Gerste.	
	Schff.	Srj.	Schff.	Srj.	Schff.	Srj.	Schff.	Srj.	Schff.	Srj.
Amtsstadt N.	4000	---	350	---	400	—	1400	—	1000	
Dorf A. samt dem Weiler L.	1900	---	350	---	400	—	450	—	450	
Dorf B. =	850	---	200	---	200	---	450	—	250	
Summa	6750	---	900	---	1000	---	2300	—	1700	
Amt P.										
Dorf K. =	---	---	---	---	---	---	300	—	150	
Dorf M. =	---	---	---	---	---	---	400	—	150	
	---	---	---	---	---	---	700	—	300	
Summa des ganzen Schadens	6750	---	900	---	1000	---	3000	—	2000	

Tab. VIII.

Dinkel.					Haber.				Sommergerste.			
Fruchtbarkeits-Classen.	Angeblümte Morgen.	Beschädigte Morg., welche abzuziehen.	Rest.	Angenommener Ertrag.	Angeblümte Morgen.	Beschädigte, welche abzuziehen.	Rest.	Angenommener Ertrag.	Angeblümte Morgen.	Beschädigte, welche abzuziehen.	Rest.	Angenommener Ertrag.
I.	6300	800	5500	44000	3800	300	2500	17500	3900	300	3600	18000
II.	5800	50	5750	34500	3550	300	3250	13000	3550	50	3500	14000
III.	4510	10	4500	22500	4600	100	4500	13500	—	—	—	—
IV.	2000	—	2000	7000	2000	—	2000	4000	—	—	—	—
	Summa Dinkel .		108000		Summa Haber .		48000		Summa S. Gerste			32000
	Schaden . .		6750		Schaden . .		3000		Schaden . .			2000
	Also Beytrag $\frac{1}{16}$. Sch.				Also Beytrag $\frac{1}{16}$. Sch.				Also Beytrag $\frac{1}{16}$. Sch.			

IV.	5000	—	5000	20000	5000
III.	1410	10	1409	5280	1400
II.	2300	20	2310	13200	3420
I.	9300	800	9700	47000	13800

IV.	5000	—	5000	20000	5000
III.	1610	10	1600	33600	1400
II.	1800	20	1540	32400	3420
I.	1300	800	1600	17000	3800

1A'	5000	—	5000	2000	5000
III'	2410	10	2409	13200	1200
II'	2300	20	2280	13400	3420
I'	2300	20	2280	13400	3420

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Berg, Günther Heinrich <<von>>,

Staatswissenschaftliche Versuche

Bd.: 1

Lübeck und Leipzig (1795)
Pol.g. 65 r-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768266-6
VD18 80398375-001